

Amtsblatt

der Europäischen Gemeinschaften

ISSN 0376-9461

C 251

37. Jahrgang

8. September 1994

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
	I Mitteilungen	
	Europäisches Parlament	
	<i>Schriftliche Anfragen mit Antwort</i>	
94/C 251/01	E-1896/92 von Henry McCubbin an die Kommission Betrifft: Ausschuß der Regionen	1
94/C 251/02	E-2156/92 von Cristiana Muscardini an die Kommission Betrifft: Maßnahmen zugunsten des europäischen Beamtentums	1
94/C 251/03	E-3266/92 von Ben Visser an die Kommission Betrifft: Zugang zum Eisenbahnnetz für Dritte	2
94/C 251/04	E-98/93 von Hedwig Keppelhoff-Wiechert an die Kommission Betrifft: Wettbewerbsverzerrungen durch den Entwurf einer 7. Verordnung zur Änderung der Rückstands-Höchstmengeverordnung	2
94/C 251/05	E-477/93 von Stephen Hughes an die Kommission Betrifft: Programm PHARE	3
94/C 251/06	E-587/93 von Sotiris Kostopoulos an die Kommission Betrifft: Gerbereierzeugnisse in der Gemeinschaft	4
94/C 251/07	E-832/93 von Sotiris Kostopoulos an die Kommission Betrifft: Veranstaltung von Seminaren für Richter	5
94/C 251/08	E-1075/93 von Sotiris Kostopoulos an die Kommission Betrifft: Notwendigkeit der Errichtung eines europäischen Fonds für das geistige Schaffen	5
94/C 251/09	E-1163/93 von Dieter Rogalla an die Kommission Betrifft: Umweltverträgliche Faserrohstoffe	6
94/C 251/10	E-1516/93 von Henry Chabert an die Kommission Betrifft: Fernsehsendungen, die Gewaltszenen und Pornographie enthalten	7

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
94/C 251/11	E-1579/93 von Alexandros Alavanos an die Kommission Betrifft: Methoden beim Bau der Hymettos-Ringstraße	7
94/C 251/12	E-1602/93 von José Apolinário an die Kommission Betrifft: Dürre in Portugal	8
94/C 251/13	E-1832/93 von Filippas Pierros an die Kommission Betrifft: Finanzierungen im Rahmen von Verordnung (EWG) Nr. 866/90	8
94/C 251/14	E-1849/93 von Sotiris Kostopoulos an die Kommission Betrifft: Waffen in der Gemeinschaft	9
94/C 251/15	E-1900/93 von Sotiris Kostopoulos an die Kommission Betrifft: Hochspannungsleitungen in Wohngebieten Attikas	9
94/C 251/16	E-1909/93 von Sotiris Kostopoulos an die Kommission Betrifft: Erzeugnisse aus Zwangsarbeit	10
94/C 251/17	E-2099/93 von Michael Elliott an die Kommission Betrifft: Benennung eines Kommissionsmitglieds für den Zuständigkeitsbereich Beziehungen zwischen den ethnischen Gruppen und Bekämpfung des Rassismus in der Gemeinschaft	10
94/C 251/18	E-2148/93 von Sotiris Kostopoulos an die Kommission Betrifft: Weiterbildung der Landwirte in bezug auf die Folgen des unvernünftigen Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln für die Umwelt	11
94/C 251/19	E-2171/93 von Christine Oddy an die Kommission Betrifft: Sicherheit und Ausbildung von Seeleuten	11
94/C 251/20	E-2228/93 von Dimitrios Dessylas und Rogério Brito an die Kommission Betrifft: Einbeziehung von zehn defizitären und umweltfreundlichen Agrarerzeugnissen in gemein- same Marktorganisationen	12
94/C 251/21	E-2269/93 von Alexandros Alavanos an die Kommission Betrifft: Erdgasvertrag mit Griechenland	13
94/C 251/22	E-2290/93 von Bruno Boissière an die Kommission Betrifft: Zerstörung einer biologisch wertvollen Region	14
94/C 251/23	E-2408/93 von Sotiris Kostopoulos an die Kommission Betrifft: Die sozio-ökonomische Situation in der Region Mandoudion in Euböa	14
94/C 251/24	E-2498/93 von Sotiris Kostopoulos an die Kommission Betrifft: Schutz der im produktiven Sektor der Fischerei tätigen Berufsgruppen	15
94/C 251/25	E-2620/93 von Filippas Pierros an die Kommission Betrifft: Studie über die wirtschaftlichen Entwicklungsstrategien für die griechische Region Ilias	16
94/C 251/26	E-2623/93 von Filippas Pierros an die Kommission Betrifft: Besonderes regionales Entwicklungsprogramm des Bezirks Elias	16
	Gemeinsame Antwort auf die schriftlichen Anfragen E-2620/93 und E-2623/93	16
94/C 251/27	E-2648/93 von Otto Habsburg an die Kommission Betrifft: Mißachtung der Vorschriften bezüglich des Handgepäcks auf Flügen	16

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
94/C 251/28	E-2649/93 von Klaus Wettig an die Kommission Betrifft: Produktion von Natriumkarbonat (Soda) in der Gemeinschaft	17
94/C 251/29	E-2745/93 von Günter Topmann an die Kommission Betrifft: Transitabkommen zwischen der Gemeinschaft und Österreich	17
94/C 251/30	E-2778/93 von Brigitte Ernst de la Graete an die Kommission Betrifft: Mit dem Hormon Rinder-Somatotropin behandeltes Fleisch	18
94/C 251/31	E-2874/93 von Carlos Robles Piquer an die Kommission Betrifft: Technologische Erneuerung der Autozulieferindustrie	19
94/C 251/32	E-2880/93 von Mihail Papayannakis an die Kommission Betrifft: Verletzung der Richtlinie 90/313/EWG	20
94/C 251/33	E-2954/93 von Sotiris Kostopoulos an die Kommission Betrifft: Die Wahlwerbung der Partei Nea Demokratia mit EG-Mitteln	20
94/C 251/34	E-2964/93 von Christine Crawley an die Kommission Betrifft: Verkauf von tiefgefrorenem Rindfleisch in Westafrika	20
94/C 251/35	E-2985/93 von Hiltrud Breyer an die Kommission Betrifft: Phebus	21
94/C 251/36	E-3028/93 von Hiltrud Breyer an die Kommission Betrifft: Tagebau von Granit, Lehm und Kies im Harz (Sachsen-Anhalt) und Erzgebirge (Sachsen) ohne erforderliches Genehmigungsverfahren	21
94/C 251/37	E-3169/93 von Enrico Falqui, Gérard Onesta, Jean-Pierre Raffin, Virginio Bettini, Gianfranco Amendola, Eva-Maria Quistorp, Eugenio Melandri, Claudia Roth, Hiltrud Breyer, Friedrich-Wilhelm Graefe zu Baringdorf, Wilfried Telkämper, John Iversen, Birgit Cramon Daiber, Paul Staes, Yves Frémion, Paul Lannoye, Maria Aglietta, Bruno Boissière, Marie Isler Béguin, Aline Archimbaud, Rinaldo Bontempi, Alexander Langer, Luciano Vecchi, Antoni Gutiérrez Díaz, Biagio De Giovanni, Maria Santos, Max Simeoni, Vincenzo Mattina, Karl Partsch, Jannis Sakellariou, Heribert Barrera i Costa, Pedro Canavarró, Anna Catasta, Edward Newman, Pasqualina Napoletano, Renzo Trivelli, Birgit Bjørnvig, Diego Santos López, Elda Pucci, Dacia Valent, Pierre Carniti, Ulla Sandbæk, Alexander Falconer, António Coimbra Martins, Luciana Castellina, Mario Melis und Marguerite-Marie Dinguirard an die Kommission Betrifft: Die Verurteilung des regionalen Abgeordneten der Grünen, Sergio Andreis, weil er die Daten einer Untersuchung über hochgefährliche Unternehmen auf dem Gebiet der Lombardei veröffentlicht hat	22
94/C 251/38	E-3184/93 von Mary Banotti an die Kommission Betrifft: Fortschritte im Hinblick auf die Einführung eines einheitlichen europäischen Stecker- und Steckdosensystems	23
94/C 251/39	E-3300/93 von José Valverde López an die Kommission Betrifft: Besorgnis der spanischen Obst- und Gemüseerzeuger angesichts der Verhandlungen über das Abkommen zwischen der Gemeinschaft und den Maghreb-Ländern	23
94/C 251/40	E-3330/93 von Sotiris Kostopoulos an die Kommission Betrifft: Hilfe für Südafrika	24
94/C 251/41	E-3331/93 von Sotiris Kostopoulos an die Kommission Betrifft: Änderung von Artikeln des Lomé-Abkommens	24

(Fortsetzung umseitig)

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
94/C 251/42	E-3332/93 von Sotiris Kostopoulos an die Kommission Betrifft: Die „Reintegration“ von Völkern, deren Lebensverhältnisse durch Kriege oder Naturkatastrophen zerrüttet worden sind	24
94/C 251/43	E-3333/93 von Sotiris Kostopoulos an die Kommission Betrifft: Arbeitskosten in der Gemeinschaft	25
94/C 251/44	E-3342/93 von Sotiris Kostopoulos an die Kommission Betrifft: Ökologische Katastrophe in Pylos	25
94/C 251/45	E-3354/93 von Sérgio Ribeiro an die Kommission Betrifft: Lage in den Bergwerken von Panasqueira (Portugal)	26
94/C 251/46	E-3361/93 von Ria Oomen-Ruijten an die Kommission Betrifft: Einführung von Gemeinschaftsnormen zur Messung des Sonnenschutzfaktors	26
94/C 251/47	E-3372/93 von Diego Santos López an die Kommission Betrifft: Tunnel unter dem Guadalquivir (Andalusien)	27
94/C 251/48	E-3378/93 von Maria Cassanmagnago Cerretti, Giorgio Rossetti, Roberto Speciale, Giulio Fantuzzi, Luigi Vertemati, Franco Iacono, Gabriele Sboarina, Giulio Gallenzi und Vincenzo Mattina an die Kommission Betrifft: Einfuhren von griechischem Zement nach Italien	27
94/C 251/49	E-3400/93 von Sotiris Kostopoulos an die Kommission Betrifft: Die Aktionsprogramme zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat in Griechenland	28
94/C 251/50	E-3408/93 von Sotiris Kostopoulos an die Kommission Betrifft: Sitz für die Errichtung von Europol	28
94/C 251/51	E-3413/93 von Dieter Rogalla an die Kommission Betrifft: Postdienste auf dem flachen Land — Grünbuch	28
94/C 251/52	E-3440/93 von José Lafuente López an die Kommission Betrifft: Gemeinschaftliche Leitlinie für die Festlegung der Hotelpreise	29
94/C 251/53	E-3479/93 von Sir James Scott-Hopkins an die Kommission Betrifft: Zugang zu öffentlichen Verkehrsmitteln im ländlichen Raum	30
94/C 251/54	E-3492/93 von David Bove an die Kommission Betrifft: Abkommen über chemische Waffen	30
94/C 251/55	E-3495/93 von Llewellyn Smith an die Kommission Betrifft: Kernbrennstoffkreislauf und Wiederverwendung von Plutonium	30
94/C 251/56	E-3500/93 von Arie Oostlander an die Kommission Betrifft: Bildungsausschuß	31
94/C 251/57	E-3501/93 von Arie Oostlander an die Kommission Betrifft: Höhere Berufsausbildung und die Leitlinien für die allgemeine und berufliche Bildung	31
94/C 251/58	E-3511/93 von André Sainjon an die Kommission Betrifft: Stahl-Vierergespräch der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	32
94/C 251/59	E-3515/93 von Sotiris Kostopoulos an die Kommission Betrifft: Festsetzung neuer Bedingungen für Erzeugnisse mit Herkunft aus den EFTA- und Visegrad-Ländern	32

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
94/C 251/60	E-3528/93 von Sotiris Kostopoulos an die Kommission Betrifft: Toxische und gefährliche Festabfälle in Griechenland	33
94/C 251/61	E-3543/93 von Christine Oddy an die Kommission Betrifft: Harmonisierung der Biersteuer in der Gemeinschaft	33
94/C 251/62	E-3573/93 von Jean-Pierre Raffin an die Kommission Betrifft: Handel mit Vögeln	34
94/C 251/63	E-3578/93 von François Musso an die Kommission Betrifft: Das Euroform-Programm und Korsika	34
94/C 251/64	E-3579/93 von François Musso an die Kommission Betrifft: Das Horizon-Programm und Korsika	34
94/C 251/65	E-3584/93 von François Musso an die Kommission Betrifft: Bewilligte Mittel für Korsika	34
94/C 251/66	E-3603/93 von Brigitte Ernst de la Graete an die Kommission Betrifft: Anwendung des Gemeinschaftsrechts	35
94/C 251/67	E-3612/93 von Henry McCubbin an die Kommission Betrifft: Nicht-Vollendung des Binnenmarktes für Rentenansprüche	35
94/C 251/68	E-3618/93 von Gérard Deprez an die Kommission Betrifft: Hilfe der Gemeinschaft für Georgien	36
94/C 251/69	E-3627/93 von Eolo Parodi an die Kommission Betrifft: Sicherheit von Blut	36
94/C 251/70	E-3630/93 von Sotiris Kostopoulos an die Kommission Betrifft: Adoption in Griechenland	37
94/C 251/71	E-3655/93 von Sotiris Kostopoulos an die Kommission Betrifft: Beitritt der Europäischen Union zu der Internationalen Menschenrechtskonvention ..	37
94/C 251/72	E-3696/93 von Dagmar Roth-Behrendt an die Kommission Betrifft: Sitzverlagerung von Cedefop von Berlin nach Saloniki	37
94/C 251/73	E-3713/93 von Alex Smith an die Kommission Betrifft: Verzeichnis gefährlicher Abfälle	38
94/C 251/74	E-3718/93 von Alex Smith an die Kommission Betrifft: Kühlschränke für den Haushalt	38
94/C 251/75	E-3753/93 von Vincenzo Mattina an die Kommission Betrifft: Einigung über die Arbeitszeiten im Rahmen der GATT-Verhandlungen	38
94/C 251/76	E-3792/93 von Carlos Robles Piquer an die Kommission Betrifft: Gemeinschaftsregelung über den Beitrag von Unternehmen im Bereich Berufsausbil- dung	39
94/C 251/77	E-3802/93 von José Apolinário an die Kommission Betrifft: Zusammenarbeit EG—Maghreb	40
94/C 251/78	E-3821/93 von Des Geraghty an die Kommission Betrifft: Richtlinie über die „Freisetzung“ von Arbeitnehmern	40

(Fortsetzung umseitig)

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
94/C 251/79	E-3824/93 von Des Geraghty an die Kommission Betrifft: Programmebeobachtungskosten	40
94/C 251/80	E-3850/93 von Filippou Pierros an die Kommission Betrifft: Verbesserte Durchführung des Tempus-Programms	41
94/C 251/81	E-3875/93 von Luigi Moretti an die Kommission Betrifft: Recht der Arbeitnehmer auf eine angemessene Altersrente	42
94/C 251/82	E-3883/93 von François Guillaume an die Kommission Betrifft: Kaffee-Erzeuger	42
94/C 251/83	E-3901/93 von Madron Seligman an die Kommission Betrifft: Verzögerte Mehrwertsteuerrückzahlung in Italien	43
94/C 251/84	E-4002/93 von Sotiris Kostopoulos an die Kommission Betrifft: Bestellungen auf dem Postweg	43
94/C 251/85	E-4016/93 von Sotiris Kostopoulos an die Kommission Betrifft: Die Rechte der Verbraucher	44
94/C 251/86	E-3/94 von Carlos Perreau de Pinninck Domenech an die Kommission Betrifft: Gemeinschaftsgelder für kleine und mittlere Unternehmen	45
94/C 251/87	E-273/94 von Kirsten Jensen an die Kommission Betrifft: Kosmetikrichtlinie	45
94/C 251/88	E-484/94 von Menelaos Hadjigeorgiou an die Kommission Betrifft: Verlegung des Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung	45

I

(Mitteilungen)

EUROPÄISCHES PARLAMENT

SCHRIFTLICHE ANFRAGEN MIT ANTWORT

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1896/92

von Henry McCubbin (PSE)

an die Kommission

(23. Juli 1992)

(94/C 251/01)

Betrifft: Ausschuß der Regionen

Im englischen Wortlaut des Vertrages von Maastricht kommt ein ungewöhnlicher Ausdruck ohne jede rechtliche Bedeutung vor. Dieser Ausdruck lautet „local bodies“. Wenn wir einmal davon ausgehen, daß die Vertragsunterzeichner nicht im Sinne haben, daß die Vertreter der Regionen im Vereinigten Königreich aus den Leichenhallen der Gemeinden rekrutiert werden sollen, dann könnte der Begriff doch rechtlich präziser und korrekter gefaßt werden. Im französischen Wortlaut heißt der Begriff „collectivités locales“ und im deutschen „Gebietskörperschaften“, die beide mit „local authority“ übersetzt werden können. Ist die Kommission auch der Ansicht, daß mit der Übersetzung eben diese gemeint waren?

**Antwort von Herrn Delors
im Namen der Kommission**

(3. September 1993)

Die Kommission ist der Auffassung, daß es — unabhängig von den in den verschiedenen Sprachfassungen des Artikels 198a EWG-Vertrag, der in den Vertrag über die Europäische Union (VEU) eingefügt wurde, verwendeten Bezeichnungen — gemäß der ständigen Rechtsprechung des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften nur eine, für das gesamte Gemeinschaftsrecht einheitliche Auslegung der Vorschriften des Gemeinschaftsrechts gibt. Im einzelnen bedeutet dies, daß die Bezeichnung „Representatives of regional and local bodies“ der englischen Fassung von Artikel 198a in einer Weise ausgelegt werden muß, die der englischen Fassung des Artikels 198a dieselbe Bedeutung

und Tragweite verleiht wie den anderen Sprachfassungen „représentants des collectivités régionales et locales“, „Vertreter der regionalen und lokalen Gebietskörperschaften“, „representantes de los entes regionales y locales“).

Der Standpunkt der Kommission zum Ausschuß der Regionen wurde darüber hinaus in der Stellungnahme, die sie der Regierungskonferenz im Juni 1991 zugeleitet hat, deutlich dargelegt; insbesondere sollten die Mitglieder des Ausschusses Träger eines Wahlamtes auf regionaler oder lokaler Ebene sein.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2156/92

von Cristiana Muscardini (NI)

an die Kommission

(1. September 1992)

(94/C 251/02)

Betrifft: Maßnahmen zugunsten des europäischen Beamtentums

Die gestiegene Bedeutung des europäischen Beamtentums führt zur Beschäftigung von Fachleuten in den verschiedenen Bereichen der Verwaltung der Gemeinschaft.

Deshalb ist eine Politik zu entwickeln, die dem bei den Gemeinschaftsorganen beschäftigten Personal gute Arbeitsmöglichkeiten bietet und eine berufliche Höherqualifikation aufgrund der erworbenen Fähigkeiten eröffnet.

Mit internen Stellenausschreibungen soll nicht nur dieser Bedarf gedeckt, sondern auch der Mobilität, beruflichen Bildung und Entwicklung eines europäischen Beamtentums Rechnung getragen werden.

Kann die Kommission den Umfang der Haushaltsmittel angeben, die für die Veranstaltung von allgemeinen Auswahlverfahren für freie Stellen in den Institutionen bereitgestellt werden?

Kann sie ferner die Kosten für die Veranstaltung eines allgemeinen Auswahlverfahrens bzw. einer internen Stellenausschreibung angeben und das Zahlenverhältnis der im Rahmen des jeweiligen Verfahrens zu besetzenden Stellen erläutern?

**Antwort von Herrn Van Miert
im Namen der Kommission
(12. Oktober 1993)**

1. Die der Kommission zur Verfügung stehenden Mittel für die Einstellung von Beamten belaufen sich für 1993 auf 3 500 000 ECU. Inbegriffen sind sowohl die Veranstaltung externer Auswahlverfahren als auch die Durchführung interner Auswahlverfahren (Wechsel der Kategorie, Verbeamtung von Zeitbediensteten).

2. Die Kosten der Veranstaltung von Auswahlverfahren sind je nach den Umständen sehr unterschiedlich. Interne Auswahlverfahren, bei denen die Reisekostenerstattung für die Bewerber entfällt, verursachen verhältnismäßig geringe Kosten (durchschnittlich rund 10 000 ECU). Bei den allgemeinen Auswahlverfahren mit normalerweise sehr hohen Bewerberzahlen fallen dagegen sehr viel höhere Veranstaltungskosten an (in der Größenordnung von 400 000 ECU).

3. Am 15. September 1993 waren 966 Planstellen unbesetzt, davon 404 A- und LA-Stellen, 309 B-Stellen, 237 C-Stellen und 16 D-Stellen. Diese ungewöhnlich hohen Zahlen sind die Folge des von der Kommission angesichts der schwierigen Haushaltslage beschlossenen Einstellungsstops.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3266/92

von Ben Visser (PSE)
an die Kommission
(6. Januar 1993)
(94/C 251/03)

Betrifft: Zugang zum Eisenbahnnetz für Dritte

Mit Wirkung vom 1. Januar 1993 stehen die Eisenbahnnetze der Mitgliedstaaten Dritten gegen Entrichtung einer Benutzungsgebühr grundsätzlich zur Verfügung. Da keine konkreten Durchführungsmaßnahmen vorgeschrieben sind, wird für die praktische Durchführung mit großen Problemen gerechnet.

Die nationalen Eisenbahnverwaltungen müssen ihren neuen „Kunden“ Zeiten zur Verfügung stellen, zu denen sie das Netz benutzen können.

Die Verwaltungen werden diese „Nischen“ in der Weise zur Verfügung stellen, daß sie mit ihrer Planung in Einklang stehen. Bei grenzüberschreitendem Verkehr müssen „Nischen“ von mehreren Mitgliedstaaten erworben werden und in angemessener Weise aneinander anknüpfen.

1. Unterstützt die Kommission die Notwendigkeit konkreter Durchführungsmaßnahmen mit dem Ziel, die Nutzung von Eisenbahnnetzen durch Dritte auch in der Praxis zu ermöglichen?
2. Wird die Kommission kurzfristig konkrete Vorschriften vorlegen?
3. Was ist zu tun, damit die von den betreffenden Mitgliedstaaten zugewiesenen Nischen im grenzüberschreitenden Eisenbahnverkehr auch aneinander anknüpfen?
4. Sind Einspruchsverfahren für den Fall vorgesehen, daß dies nicht zufriedenstellend funktioniert?

**Antwort von Herrn Matutes
im Namen der Kommission
(19. Juli 1993)**

Im Zuge der Durchführung der Richtlinie 91/440/EWG⁽¹⁾ zur Entwicklung der Eisenbahnunternehmen der Gemeinschaft steht die Kommission in engem Kontakt mit den Fachleuten und Bahnen der Mitgliedstaaten.

Zu diesem Zweck finden regelmäßige Treffen statt, auf denen auch Vorschläge für EG-Rechtsvorschriften über das Zurverfügungstellen von Fahrwegkapazitäten erörtert werden. Dabei geht es unter anderem um Verfahren für die internationale Zusammenarbeit bei der Zuweisung grenzüberschreitender Fahrwege, um Schiedsverfahren und um die mögliche Einräumung vorrangiger Rechte, beispielsweise für bestimmte Personenverkehre. Die Kommission prüft diese Fragen derzeit eingehend und beabsichtigt, hierzu in Kürze Vorschläge zu unterbreiten.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 237 vom 24. 8. 1991.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-98/93
von Hedwig Keppelhoff-Wiechert (PPE)
an die Kommission
(10. Februar 1993)
(94/C 251/04)**

Betrifft: Wettbewerbsverzerrungen durch den Entwurf einer 7. Verordnung zur Änderung der Rückstands-Höchstmengenverordnung

Der Spinatanbau im westlichen Münsterland beträgt rund 70 % des in der Bundesrepublik Deutschland erzeugten Spinats. Der Anbau erfolgt in 125 landwirtschaftlichen Betrieben als Vertragspartner der Langnese-Iglo GmbH Reken (Kreis Borken). In der strukturschwachen Region sind 1 600 Arbeitsplätze von der Feldgemüseverarbeitung direkt abhängig.

Ist der Kommission bekannt, daß bei einer Festsetzung der im Entwurf genannten Grenzwerte der Spinatanbau in

benachbarte Mitgliedstaaten, insbesondere in die Niederlande, verlagert wird?

Die Begründung des Verordnungsentwurfs verweist zwar auf die dort bereits geltende Höchstmengenregelung; verschwiegen wird jedoch, daß in den Niederlanden jahreszeitlich differenzierte Höchstwerte von 3 500 bis 4 000 mg/kg festgesetzt wurden. Die bereits jetzt bestehenden Wettbewerbsverzerrungen — u. a. bedingt durch unterschiedliche pflanzenschutzrechtliche Regelungen wurden durch eine Nitrathöchstmengenfestsetzung weit unterhalb der in den Niederlanden geltenden Werte zu Lasten der westfälischen Erzeuger verschärft.

Dieser Verordnungsentwurf, der eine Höchstmenge von Nitrat für eine Übergangszeit bis 1995 in Höhe von 2 500 mg/kg und ab 1. Mai 1995 in Höhe von 2 000 mg/kg vorsieht, führt dazu, daß gerade die Übergangszeit seitens des verarbeitenden Betriebes genutzt wird, um den Spinat-anbau nach Holland zu verlagern. Die Festsetzung der Rückstands-Höchstmenge in der Bundesrepublik Deutschland wird vorgezogen, und damit gehen den deutschen Anbauern die Märkte verloren. Der Aspekt des gesundheitlichen Verbraucherschutzes bleibt eine Farce, da das verarbeitete holländische Feldgemüse sofort in den Binnenmarkt genommen wird.

Ist der Kommission bekannt, daß gerade die Übergangszeiten im angekündigten Harmonisierungs-Verfahren von Nitrathöchstwerten zu gravierenden Wettbewerbsverzerrungen im Binnenmarkt führen, und was gedenkt sie dagegen zu tun?

**Antwort von Herrn Steichen
im Namen der Kommission**

(22. Dezember 1993)

Der Kommission ist bekannt, daß die Bundesregierung derzeit den Entwurf einer 7. Verordnung zur Änderung der Rückstands-Höchstmengenverordnung vorbereitet. Deutschland hat inzwischen die endgültige Fassung des Entwurfs gemäß den ihr obliegenden Mitteilungspflichten notifiziert.

Nitrat zählt zu den chemischen Substanzen, denen im Hinblick auf ihre Aufnahme durch den Menschen ein Gefährdungspotential für die öffentliche Gesundheit zukommt. Der Verzehr bestimmter Gemüsearten, darunter Spinat, hat an der Nitrataufnahme wesentlichen Anteil. Der potentielle Nitratgehalt von Gemüse unterliegt klimatisch bedingten jahreszeitlichen Schwankungen.

Die Kommission ist der Auffassung, daß sich eine Verbesserung des Gesundheitsschutzes in diesem Bereich durch die Einführung einer guten Agrarpraxis erreichen ließe. Aufgrund der erforderlichen Umstellungszeiträume sind insoweit bis zur Erreichung eines endgültigen Grenzwerts je Erzeugnis fortschreitend zu verschärfende Höchstmengen festzusetzen.

Die Kommission ist sich in diesem Zusammenhang der Gefahr von Wettbewerbsverzerrungen voll bewußt. Aus

diesem Grunde werden im Anschluß an die Annahme der Verordnung (EWG) Nr. 315/93 des Rates zur Festlegung von gemeinschaftlichen Verfahren zur Kontrolle von Kontaminanten in Lebensmitteln ⁽¹⁾ gemeinschaftliche Regelungen zur Beschränkung des Nitratgehalts von Gemüse ausgearbeitet. Durch eine solche Harmonisierung der Gesetzgebung der Mitgliedstaaten ließen sich Wettbewerbsverzerrungen beseitigen, und es könnte dem Aspekt des Gesundheits- und Verbraucherschutzes im Binnenmarkt verstärkt Rechnung getragen werden.

(1) ABl. Nr. L 37 vom 13. 2. 1993.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-477/93

von Stephen Hughes (PSE)

an die Kommission

(12. März 1993)

(94/C 251/05)

Betrifft: Programm PHARE

Kann die Kommission Angaben über Projekte, die derzeit im Bereich Umwelt mit Unterstützung der Gemeinschaft im Rahmen des Programms PHARE laufen, und solche Projekte machen, deren Finanzierung für das Jahr 1993 vorgesehen ist?

**Antwort von Sir Leon Brittan
im Namen der Kommission**

(21. Juni 1993)

Im Rahmen des Programms PHARE wurden in den Jahren 1990, 1991 und 1992 254 Millionen ECU für die Unterstützung von Umweltschutzprojekten in Bulgarien, der Tschechischen und der Slowakischen Republik, Ungarn, Polen, Rumänien und den baltischen Staaten bereitgestellt. Dies sind fast 11 % der gesamten PHARE-Mittel für 1990—1992. Eine genaue Aufschlüsselung der Mittel ist beigefügt.

Die Unterstützung erfolgt entweder in Form jährlicher nationaler oder regionaler Umweltprogramme oder durch Umweltkomponenten im Rahmen der allgemeinen Technische-Hilfe-Fazilitäten. Gegenwärtig werden mehr als 300 Einzelprojekte durchgeführt. In Polen, Ungarn, der Tschechischen Republik, der Slowakischen Republik und Bulgarien werden diese Projekte in den Umweltministerien von jenen Abteilungen gemanagt, die mit der Durchführung von PHARE-Projekten befaßt sind. In den anderen Ländern werden sie direkt durch den Operationellen Dienst PHARE gemanagt.

Schwerpunkte, Inhalt und Konzept der Umweltprogramme und die Natur der Projekte haben sich im Laufe der Jahre wie folgt entwickelt:

Nationale Programme

1990 hatten die wirtschaftlichen Reformen und die damit verbundene Entwicklung nationaler Umweltpolitiken und -strategien noch nicht eingesetzt. Das PHARE-Umweltprogramm sah daher eine große Zahl von Einzelprojekten vor, die alle von hervorragender Qualität waren und von internationalen Experten (Fact Finding Missions der G-24) in Zusammenarbeit mit den Regierungen der Empfängerländer festgelegt wurden. Viele dieser Projekte waren jedoch nicht direkt mit dem Reformprozeß und der Modernisierung des Umweltmanagements verbunden.

1991 wurde dieses eklektische Vorgehen durch ein kohärentes und integriertes Programmkonzept ersetzt, bei dem die im Rahmen von PHARE unterstützten Tätigkeiten direkt mit der Umsetzung der Umweltpolitik der jeweiligen Regierung verknüpft sind; die Unterstützung erfolgt dabei schwerpunktmäßig mit dem Ziel, die Umweltmanagementfähigkeiten (einschließlich Ausbau der Institutionen, Ausbildung und Politikformulierung) zu entwickeln. Dieses Konzept wurde in den baltischen Staaten sowie in Rumänien und Bulgarien auch 1992 angewandt und wird dort 1993 weiterhin verfolgt.

In Polen und Ungarn wurden die Programme 1992 zu Fondsprogrammen entwickelt, bei denen die PHARE-Hilfe durch bestehende inländische Instrumente für Umweltinvestitionen kanalisiert wird, um so die Mobilisierung inländischer Ressourcen für Umweltinvestitionen zu fördern. Diese Programme, die als „Prototypen“ für die PHARE-Leitlinien für 1993—1997 gelten und eine deutlich dezentralisierte Umsetzung erfordern, werden derzeit im einzelnen ausgearbeitet.

Regionalprogramme

Angesichts der politischen und grenzüberschreitenden Dimension von Umweltschädigungen wurde 1991 ein regionales Umweltprogramm gestartet, in dessen Mittelpunkt einige der größten europaweiten Problemfälle (darunter das Donaueinzugsgebiet, das „Schwarze Dreieck“, die Ostsee und das Schwarze Meer) stehen und an das 1992 ein Folgeprogramm anknüpfte. Die europäischen Umweltminister äußerten im Juni 1991 auf der Konferenz im Schloß von Dobris den festen politischen Wunsch nach einem engeren gesamteuropäischen Zusammenschluß bei Umweltfragen und initiierten die Ausarbeitung eines Umweltaktionsplans für Europa (EAPE). Ende 1992 genehmigte die Kommission ein 10 Millionen ECU umfassendes Programm, mit dem die Entwicklung von Projekten im Rahmen des EAPE unterstützt werden soll.

1993 finanzierte Programme

Die nationalen Umweltprogramme sowie die Regionalprogramme für 1991 und 1992 haben eine Laufzeit von drei Jahren und werden somit 1993 weiterfinanziert. Die Ausarbeitung der nationalen und regionalen Umweltprogramme für 1993 steckt noch in den Anfängen, so daß weder zu den voraussichtlich zur Verfügung stehenden Mitteln noch zu der Art der förderungswürdigen Projekte genaue Angaben gemacht werden können.

PHARE-Umweltprogramme 1990—1992

(In Millionen ECU)

Land	1990	1991	1992	1990—1992
Bulgarien	3,5	7,5	7,5	18,5
Tschechoslowakei	30,0	5,0	—	35,0
Ungarn	25,0	10,0	10,0	45,0
Polen	22,0	35,0+5,0	18,0	80,0
Ehemalige DDR	20,0	—	—	20,0
Rumänien	—	2,0	5,0	7,0
Estland	—	—	0,3	0,3
Litauen	—	—	0,2	0,2
Lettland	—	—	0,2	0,2
Regionalprogramm ⁽¹⁾	2,0 ⁽²⁾	20,0	16+10 ⁽³⁾	48,0
Insgesamt	102,5	84,5	67,2	254,2
Anteil an den gesamten PHARE-Mitteln	20,5 %	10,7 %	6,3 %	11 %

- ⁽¹⁾ Die regionalen Umweltprogramme für 1991 und 1992 umfassen:
- das integrierte Umweltprogramm für die Donau;
 - die integrierten Umweltprogramme für das Schwarze Meer und die Ostsee;
 - das Programm für die Rehabilitierung des Schwarzen Dreiecks;
 - Ausweitung der Corine-Methodik;
 - Fernerkundung (hauptsächlich Verlängerung des Mars-Programms);
 - das Forschungsprogramm im Bereich Luft und Gesundheit (teilweise von der Generaldirektion XII gemanagt);
 - Unterstützung bei der Ausarbeitung des Umweltzustandsberichts für Europa;
 - Unterstützung des Regionalen Umweltzentrums in Budapest.
- ⁽²⁾ Unterstützung des Regionalen Umweltzentrums für Mittel- und Osteuropa in den Jahren 1990 und 1991.
- ⁽³⁾ Unterstützung der Umsetzung eines Umweltaktionsprogramms für Europa (Folgemaßnahmen der Konferenz in Dobris).

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-587/93

von Sotiris Kostopoulos (PSE)

an die Kommission

(31. März 1993)

(94/C 251/06)

Betrifft: Gerbereierzeugnisse in der Gemeinschaft

Will die Kommission angesichts der globalen Lage bei der Erzeugung von und dem Handel mit Gerbereierzeugnissen in der Gemeinschaft Maßnahmen zur Regelung der Einfuhren aus Drittländern und zur Verbesserung und qualitativen Aufwertung dieser Erzeugnisse in den Mitgliedstaaten ergreifen?

Antwort von Herrn Bangemann
im Namen der Kommission

(3. September 1993)

Solange die Einfuhren von Leder in die Gemeinschaft rechtmäßig erfolgen, bestehen keine berechtigten Gründe

für deren Regelung, um so mehr, als sie zum Teil für die Tätigkeiten der Gemeinschaftsunternehmen notwendig sind. Solange die Bedingungen und Verfahren in den Gemeinschaftsvorschriften über Schutz- oder Antidumpingmaßnahmen eingehalten werden, prüft die Kommission weiterhin mit der üblichen Aufmerksamkeit alle ihr vorgelegten Fälle.

Die Kommission ist sich der Tatsache bewußt, daß bei der Verbesserung der Qualität der in der Gemeinschaft hergestellten Rohhäute Fortschritte möglich sind. Wenn Projekte von gemeinsamem Interesse für den Sektor vorgelegt werden, ist die Gemeinschaft bereit, die möglichen flankierenden Maßnahmen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Instrumente zu prüfen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-832/93

von Sotiris Kostopoulos (PSE)

an die Kommission

(21. April 1993)

(94/C 251/07)

Betrifft: Veranstaltung von Seminaren für Richter

Im Bereich der Justiz trifft der europäische Zusammenschluß viele Mitgliedstaaten unvorbereitet. Nur sehr wenige Richter verfügen beispielsweise in Griechenland über eine — wenn auch nur mangelhafte — Kenntnis des Gemeinschaftsrechts, bei dem es sich um ein sich entfaltendes und sowohl für die Behörden als auch für die Bürger relevantes Recht handelt. Es ist erforderlich, das Gemeinschaftsrecht in der gesamten Gemeinschaft unmittelbar anzuwenden, wie dies das entsprechende Urteil Factortame 19. Juni 1990 vorsieht. Welche sofortigen Schritte will die Kommission bei den einzelstaatlichen Behörden unternehmen, damit Seminare für Richter durchgeführt und diese sobald wie möglich im Gemeinschaftsrecht unterwiesen werden, so daß sie sich über die Rolle des Richters im Einzelstaat hinaus auch ein Gefühl für die eines Richters in der Gemeinschaft aneignen können?

**Antwort von Herrn Flynn
im Namen der Kommission**

(17. Januar 1994)

Die Kommission stimmt mit dem Herrn Abgeordneten darin überein, daß ausreichende europarechtliche Kenntnisse der Richter in den Mitgliedstaaten und eine entsprechende Ausbildung für die Gemeinschaft sehr wichtig sind. Das Thema wurde auf den Tagungen der Justizminister in letzter Zeit bereits mehrfach erörtert und ist nicht nur von allgemeiner Bedeutung, sondern auch im Rahmen der Folgemaßnahmen zu dem Sutherland-Bericht über den Binnenmarkt nach 1992 von besonderer Wichtigkeit. In diesem Zusammenhang nahmen die Minister den Vorschlag der Kommission an, ein Seminar mit den für die Ausbildung der Richter verantwortlichen Vertretern der Mitgliedstaaten und den Repräsentanten der im Bereich des Europarechts tätigen Ausbildungsstätten durchzuführen. Unter

diesen Ausbildungsstätten haben sich das Europäische Institut für öffentliche Verwaltung in Maastricht und die Europäische Rechtsakademie in Trier auf die Durchführung von europarechtlichen Lehrgängen für die juristischen Berufe spezialisiert.

Das Seminar, an dem Vertreter des Gerichtshofes und der Kommission teilgenommen haben, fand am 15. und 16. März in Luxemburg unter der Schirmherrschaft des Europäischen Instituts für öffentliche Verwaltung statt. Die Teilnehmer des Seminars kamen zu dem Ergebnis, daß für die grundlegende Ausbildung und die Dokumentation zwar weiterhin die Mitgliedstaaten verantwortlich sind, daß die Anstrengungen auf innerstaatlicher Ebene jedoch verstärkt werden müssen. Die ständige Weiterbildung und Spezialisierung sowie der Erfahrungsaustausch sollte in Absprache mit den Organen der Gemeinschaft von den verschiedenen Ausbildungsstätten auf Gemeinschaftsebene durchgeführt werden. Es wird noch geprüft, welche Folgemaßnahmen im Anschluß an das Seminar ergriffen werden sollen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1075/93

von Sotiris Kostopoulos (PSE)

an die Kommission

(6. Mai 1993)

(94/C 251/08)

Betrifft: Notwendigkeit der Errichtung eines europäischen Fonds für das geistige Schaffen

Beabsichtigt die Kommission mit Rücksicht darauf, daß die wirtschaftliche Lage der meisten Schriftsteller in Europa heute nicht günstig ist, eine Richtlinie über die Errichtung eines europäischen Fonds für das geistige Schaffen auszuarbeiten, aus dem die Schriftsteller finanziell bezuschußt werden können, und wenn ja, wann?

**Antwort von Herrn Vanni d'Archirafi
im Namen der Kommission**

(5. Oktober 1993)

Über die Möglichkeit der gemeinschaftsweiten Einführung eines „domaine public payant“, wie dem in der Anfrage des Herrn Abgeordneten indirekt die Rede ist, ist bereits nachgedacht worden. Der Staat oder hierzu befugte Urhebergesellschaften würden Gebühren auf die Verwendung gemeinfrei gewordener literarischer und künstlerischer Werke erheben und einem allgemeinen Fonds zuführen, um die schöpferischen Tätigkeiten finanziell zu unterstützen.

Gegen dieses Konzept wenden sich bestimmte Mitgliedstaaten aus rechtlichen und wirtschaftlichen Gründen mit aller Entschiedenheit. Eine Erhöhung des Preises der Werke und eine geringere Wettbewerbsfähigkeit unserer Werke bei der Ausfuhr wären u. a. unvermeidbar.

Auf Gemeinschaftsebene wurden interessantere Lösungen gefunden, um die Urheber zu unterstützen:

So hat der Rat am 19. November 1992 die Richtlinie 92/100/EWG ⁽¹⁾ über das Vermiet- und Verleihrecht verabschiedet. Diese Richtlinie sieht ein ausschließliches Recht vor, die Vermietung und das Verleihen von urheberrechtlich geschützten Werken zu genehmigen oder zu untersagen. Im Bereich des öffentlichen Verleihs können die Mitgliedstaaten von diesem Ausschließlichkeitsrecht abweichen, sofern die Urheber zumindest eine Vergütung erhalten. Angesichts der Ausbreitung des öffentlichen Verleihsrechts auf Gemeinschaftsebene ist den Urhebern also als Preis für die Verwendung ihrer Werke eine Vergütung sicher.

Außerdem haben der Rat und die im Rat vereinigten Minister für Kulturfragen in einer Entschließung vom 18. Mai 1989 über die Förderung des Buches und der Lektüre ⁽²⁾ acht prioritäre Maßnahmen in diesem Förderbereich festgelegt. Einige dieser Maßnahmen, z. B. die Erstellung eines „Leitfadens für Autoren und Übersetzer“, der im Laufe dieses Jahres veröffentlicht werden soll, und der „Europäische Literaturpreis“ gelten unmittelbar den Autoren literarischer Werke.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 346 vom 27. 11. 1992.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 183 vom 20. 7. 1989.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1163/93

von Dieter Rogalla (PSE)

an die Kommission

(12. Mai 1993)

(94/C 251/09)

Betrifft: Umweltverträgliche Faserrohstoffe

1. Stimmt es, daß die Gewinnungs- und Ausrüstungsmethoden von Naturfasern im Zusammenhang mit der Diskussion um umweltverträgliche Faserrohstoffe als sehr bedenklich klassifiziert worden sind?
2. Stimme es ferner, daß speziell beim Baumwollanbau und den dabei verwendeten Pestiziden, welche sich auch in den entsprechenden Kleidungsstücken wiederfinden ließen, diese Negativeinflüsse auf die Umwelt zutage traten?
3. Gehe ich recht in der Annahme, daß bei der Naturfasergewinnung im herkömmlichen Sinne eine gesundheitliche Schädigung der Verbraucher nicht auszuschließen ist?
4. Welche Anstrengungen werden seitens der Mitgliedstaaten unternommen, um gesundheitliche Risiken bei der Produktion zu minimieren oder auch ganz auszuschließen?
5. Welche Möglichkeiten gibt es dabei, über den Hebel der EG-Agrarsubventionen speziell die Baumwollproduzenten innerhalb der Gemeinschaft (z. B. Griechenland: 200 000 Tonnen Baumwolle pro Jahr; Spanien: 80 000 Tonnen Baumwolle pro Jahr) zu ökologisch orientierten Anbaumethoden zu bewegen?
6. Nach Ansicht etlicher Politiker könnten entsprechende Auflagen, die die Erträge und damit die Einnahmen

reduzieren, den diesbezüglich exportabhängigeren Entwicklungsländern nicht gemacht werden. Gibt es stichhaltige Argumente, die diese Theorie zumindest relativieren, wenn nicht gar ihr widersprechen?

Antwort von Herrn Steichen
im Namen der Kommission

(15. Dezember 1993)

1. Die Methoden der Naturfasergewinnung werfen unter dem Aspekt der Umweltverträglichkeit keine besonderen Probleme auf. Bei der industriellen Aufbereitung roher Naturfasern müssen sich die Fabriken an die einschlägigen Rechtsvorschriften halten und über die nötigen Anlagen verfügen, um Luft- und Wasserverschmutzungen zu vermeiden.
2. Soweit der Kommission bekannt ist, treten Rückstände von im Baumwollanbau eingesetzten Pestiziden, wenn überhaupt, so nur in geringem Ausmaß auf.
3. In manchen Fällen kann es bei der Aufbereitung von Naturfasern zu Krankheiten kommen (z. B. die Byssinose).
4. Für den Schutz ihrer Arbeitnehmer sind die Mitgliedstaaten selbst verantwortlich. Die Kommission weist jedoch darauf hin, daß die Mindestanforderungen hinsichtlich des Gesundheitsschutzes und der Sicherheit der Arbeitnehmer in der Richtlinie 89/391/EWG des Rates ⁽¹⁾ festgelegt sind und in einzelstaatliches Recht umgesetzt werden müssen.

Dieser Rahmentext, der zur Zeit durch etwa ein Dutzend Einzelrichtlinien ergänzt wird, regelt hinsichtlich des Gesundheitsschutzes und der Arbeitssicherheit nicht nur die Aufgaben und Pflichten der Arbeitgeber, sondern auch die Rechte und Pflichten der Arbeitnehmer, vor allem im Bereich ihrer Unterrichtung, Unterweisung und Beteiligung am Arbeitsplatz. Er enthält ferner die allgemeinen Grundsätze der Gefahrenverhütung, die gemeinschaftsweit an allen Arbeitsplätzen als verbindliche Mindestnormen einzuhalten sind.

5. Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2078/92 ⁽²⁾ können Beihilfen für Landwirte gewährt werden, die sich zur Anwendung umweltgerechter oder extensiver Produktionsverfahren verpflichten (z. B. geringerer Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemitteln oder Einschränkung der Bewässerung).

Baumwollerzeuger, die sich dazu verpflichten, nach Maßgabe eines Lastenheftes zu produzieren, das in ein gebietspezifisches Programm eingebunden ist — zu dem auch Baumwolle gehört —, können Prämien erhalten, wenn dieses Programm im Rahmen der vorgenannten Verordnung von der Kommission genehmigt wird.

6. Aus technischen Gründen macht die Erzeugung von Baumwolle ohne Pestizidrückstände die Anwendung besonderer Pestizid- und Insektizidprogramme bzw. -maßnahmen als Alternative zum pestizidintensiven Baumwollanbau erforderlich. Die Anwendung solcher Programme oder

Maßnahmen ist nicht unbedingt mit nachteiligen Folgen für die Ausfuhr der Entwicklungsländer verbunden. Die Kommission ist vielmehr der Meinung, daß es stets Mittel und Wege gibt, um Handel und Umwelt nicht nur miteinander in Einklang zu bringen, sondern sogar zum gegenseitigen Vorteil zu gestalten.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 183 vom 29. 6. 1989.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 215 vom 30. 7. 1992.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1516/93

von Henry Chabert (PPE)

an die Kommission

(14. Juni 1993)

(94/C 251/10)

Betrifft: Fernsehsendungen, die Gewaltszenen und Pornographie enthalten

Kann die Kommission mitteilen, welche gesetzlichen Regelungen es in den einzelnen Mitgliedstaaten bezüglich Fernsehsendungen, die Gewaltszenen und Pornographie enthalten, gibt?

Kann die Kommission — unabhängig von der Meinung des einzelnen europäischen Bürgers und der einzelnen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft zur Ausstrahlung solcher Sendungen — mitteilen, welche Initiativen sie vorzuschlagen gedenkt, um die Kinder und Jugendlichen in Europa möglichst bald vor diesen schädlichen Einflüssen schützen zu können?

Hat die Kommission schon darüber nachgedacht, auf welche Weise sie die Konzeption einer neuen Pädagogik fördern könnte, die die Verarbeitung von Bildeindrücken zum Inhalt hat und die den Schülern nicht so sehr das Verständnis schriftlicher Kommunikation übermitteln soll — was ja in jedem Lehrplan vorgesehen ist — sondern vielmehr den Umfang und die Verarbeitung von Bildern, da die heutige Gesellschaft diesem Kommunikations- und Ausdrucksmittel mehr und mehr Zeit widmet — und auch immer größere Bedeutung beimißt?

Antwort von Herrn Pinheiro
im Namen der Kommission

(22. Oktober 1993)

Der Herr Abgeordnete wird auf die Antwort auf seine schriftliche Anfrage Nr. 1451/93 ⁽¹⁾ zur Pornographie in Fernsehsendungen verwiesen, in der auch der Aspekt der unnötigen Gewaltszenen angesprochen wurde.

Die Kommission teilt das Anliegen des Herrn Abgeordneten, ein auf Bildeindrücken basierendes pädagogisches Konzept in die Lehrpläne der Mitgliedstaaten einzubeziehen, erinnert jedoch daran, daß die Bildungspolitik in die Zuständigkeit der einzelstaatlichen Behörden fällt.

Gemäß dem Subsidiaritätsprinzip sind allerdings im Rahmen des MEDIA-Programms bereits einige Aktionen in diesem Sinne eingeleitet worden.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 219 vom 8. 8. 1994, S. 14.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1579/93

von Alexandros Alavanos (CG)

an die Kommission

(17. Juni 1993)

(94/C 251/11)

Betrifft: Methoden beim Bau der Hymettos-Ringstraße

Durch die „grüne Lunge“ Athens, den Hymettos, wird eine Ringstraße zur Verkehrsentslastung gebaut. Die Methoden beim Bau der Ringstraße haben zu einer Welle von Protesten geführt: wegen der ausgebliebenen Umweltverträglichkeitsprüfung, der Formfehler bei den Konsultationsprozeduren und des Fällens von Zehntausenden von Bäumen auf über 100 Hektar wertvollen Waldes am Stadtrand. Von Einwohnern des Gebietes wurden Klagen beim Staatsrat (11. Dezember 1991) und bei der Kommission (5. Mai 1992) wegen Verstoßes gegen die Richtlinie 85/337/EWG ⁽¹⁾ eingereicht. Der Abschnitt des Gesamtplans für die Ringstraße (Kostenvoranschlag 26 Milliarden Drachmen), der derzeit mit dem Fällen der Bäume für Erdarbeiten (Kostenvoranschlag vier Milliarden Drachmen) in die Tat umgesetzt wird, wird ohne umfassende Vorstudie mit Alternativlösungen für den Bau durchgeführt, die es ermöglicht hätte, eine unter Umwelts Gesichtspunkten optimale Alternative zu wählen. Was die konkrete Trassenführung betrifft, so ist es bezeichnend, daß die erforderlichen Umweltbedingungen am 6. Juli 1992, also acht Monate nach dem Zeitpunkt der Vergabe des Vorhabens am 6. November 1991, formuliert wurden.

Wie weit ist die Prüfung der bei der Kommission eingegangenen Klage gediehen?

Welche Maßnahmen will die Kommission ergreifen, damit beim Bau der Hymettos-Ringstraße die Umweltschäden auf ein Mindestmaß begrenzt werden?

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 175 vom 5. 7. 1985, S. 40.

Antwort von Herrn Paleokrassas
im Namen der Kommission

(7. Februar 1994)

Der griechische Staatsrat hat aufgrund von Unregelmäßigkeiten bei der Umweltverträglichkeitsprüfung durch seine Beschlüsse vom 11. Juni 1993 (1035 und 1038/93) die zwei Entscheidungen des Umweltministers aufgehoben, durch die der Bau der genannten Ringstraße genehmigt worden war. Für die Wiederaufnahme der Arbeiten ist eine neue

Genehmigung erforderlich, die nur im Anschluß an eine zweite, gemäß den griechischen Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 85/337/EWG durchzuführende Umweltverträglichkeitsprüfung gewährt werden kann.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1602/93

von José Apolinário (PSE)

an die Kommission

(18. Juni 1993)

(94/C 251/12)

Betrifft: Dürre in Portugal

Die in einigen Regionen Portugals aufgetretene Dürre, insbesondere in der Subregion mit den Landkreisen Moura, Barrancos und Serpa bietet zu einer besonderen Aufmerksamkeit seitens der Kommission Anlaß.

In diesem Zusammenhang bitte ich um Beantwortung folgender Fragen:

1. Welche Beihilfen wurden im Rahmen des operationellen Programms für die Dürre in Portugal bereits an diesen Mitgliedstaat überwiesen? Zu welchem Zeitpunkt?
2. Welche Beihilfen wurden für die genannte Subregion Moura-Barrancos-Serpa gewährt? Zahlenangaben und Prozentanteil im Verhältnis zu den Gesamtbeihilfen.

**Antwort von Herrn Steichen
im Namen der Kommission**

(22. Dezember 1993)

Im Juli 1992 hat die Kommission ein die Dürre in Portugal betreffendes Operationelles Programm genehmigt, das für den Zeitraum 1992—1993 eine Kofinanzierung des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) — Abteilung Ausrichtung, in Höhe von 51 Millionen ECU vorsieht.

Nach dem geltenden Verfahren für die Finanzierung von Operationellen Programmen erfolgt die Zahlung von Gemeinschaftsmitteln an den Mitgliedstaat u. a. nach dem Stand der finanziellen Durchführung des Programms sowie auf der Grundlage eines entsprechenden Antrags des Mitgliedstaates.

Am 30. Juni 1993 wurden im Rahmen der gemeinschaftlichen Kofinanzierung des fraglichen Operationellen Programms Mittel in Höhe von 25,5 Millionen ECU an Portugal gezahlt.

Was die Subregion Moura-Barrancos-Serpa-Mourão anbelangt, so haben die portugiesischen Behörden für dieses Gebiet Beihilfen in Höhe von 49 Millionen Escudos und zinsvergünstigte Darlehen über einen Gesamtbetrag von 4 680 Millionen Escudos gewährt.

Ferner kamen diesem Gebiet im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 3311/92 über Sondermaßnahmen zugunsten der von der Trockenheit 1991/92 in Portugal betroffenen Erzeuger ⁽¹⁾ Beihilfen des EAGFL — Abteilung Garantie in Höhe von 7 Millionen Escudos zugute.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 332 vom 18. 11. 1992.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1832/93

von Filippos Pierros (PPE)

an die Kommission

(13. Juli 1993)

(94/C 251/13)

Betrifft: Finanzierungen im Rahmen von Verordnung (EWG) Nr. 866/90

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 866/90 des Rates ⁽¹⁾ billigte die Kommission der Europäischen Gemeinschaften den Sektorplan für die Milchwirtschaft Griechenlands, in dem die Maßnahmen enthalten sind, die im Rahmen des ersten Gemeinschaftlichen Förderkonzepts für diesen Bereich finanziert werden.

In dem bewilligten Programm — von 34,5 Milliarden Drachmen für ganz Griechenland — sind keinerlei Beihilfen für die Schaffung neuer Käserei-Betriebe vorgesehen. Vor allem sind für die Region Ost-Mazedoniens und Thrakiens Beihilfen in Höhe von insgesamt 1,7 Milliarden Drachmen vorgesehen, wovon 340 Millionen Drachmen für die Modernisierung eines Käserei-Betriebs mit geringer Produktivität bestimmt sind.

Trotzdem plant das griechische Landwirtschaftsministerium, den Bau einer neuen Käsereifabrik in Thrakien in den Sektorplan für die Milchwirtschaft einzubeziehen und eine entsprechende Finanzierungsbeihilfe bei der Gemeinschaft zu beantragen; dieses Bauvorhaben, das 9 Milliarden Drachmen kosten soll, hat bei den bereits niedergelassenen Unternehmern dieses Sektors große Besorgnis ausgelöst.

Die Möglichkeit eines solchen Vorgehens wirft berechnete Fragen auf. Einerseits ist es in keiner Weise durch die bereits von der Gemeinschaft gebilligten Sektorpläne abgedeckt, und andererseits sind die Überlebenschancen nicht nur der bestehenden Betriebe dieser Region sondern auch des neu geplanten Betriebs sehr zweifelhaft, da die Milcherzeugung in Thrakien jährlich um ca. 10 % sinkt und es somit sicherlich irgendwann zu einem Mangel am Grundstoff Milch kommen wird.

Kann die Kommission angeben, inwieweit sie von den Absichten der griechischen Behörden unterrichtet ist und ob sie eine solche Änderung des ersten Gemeinschaftlichen Förderkonzepts zu billigen gedenkt?

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 91 vom 6. 4. 1990, S. 1.

**Antwort von Herrn Steichen
im Namen der Kommission**

(13. Dezember 1993)

Die Auswahl der Investitionen, die im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 866/90 für eine Beteiligung des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft vorgeschlagen werden, fällt in die Zuständigkeit des Mitgliedstaats.

Zu den Auflagen, die die vorgeschlagenen Investitionen erfüllen müssen, gehören vor allem die Auswahlkriterien gemäß der Entscheidung 90/342/EWG der Kommission ⁽¹⁾ sowie die Bestimmungen des mit Entscheidung 82/80/EWG der Kommission ⁽²⁾ genehmigten Gemeinschaftlichen Förderkonzepts zur Anwendung der Verordnungen (EWG) Nr. 866/90 und Nr. 867/90 in Griechenland.

Aus diesen Gründen verlangt die Kommission von den Mitgliedstaaten systematisch Auskünfte über die Lage in den Regionen, für die sie Investitionen vorschlagen. Dieses Verfahren ist zwar von seiten der Kommission nicht einheitlich, stützt sich aber in jedem Fall auf eine globale Analyse nach Sektoren und Regionen.

Zu der Verlautbarung, wonach die griechische Regierung um eine Änderung des geltenden Gemeinschaftlichen Förderkonzepts nachsuchen würde, um einen Antrag auf Finanzierung des fraglichen Investitionsvorhabens stellen zu können, kann die Kommission nur mitteilen, daß bei ihr bisher noch kein solcher Antrag eingegangen ist und daß überdies die für die Finanzierung der Investitionen im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 866/90 und des geltenden Gemeinschaftlichen Förderkonzepts vorgesehenen Mittel bereits ausgeschöpft sind.

Die neuen Anträge Griechenlands auf Kofinanzierung von Investitionsvorhaben für die Verarbeitung und Vermarktung von land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnissen werden nach den Vorschriften für den neuen Programmzeitraum für die Strukturfonds geprüft, der am 1. Januar 1994 beginnt.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 163 vom 7. 6. 1990.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 31 vom 7. 2. 1992.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1849/93

von Sotiris Kostopoulos (PSE)

an die Kommission

(15. Juli 1994)

(94/C 251/14)

Betrifft: Waffen in der Gemeinschaft

Die Durchführung der Richtlinie 91/477/EWG ⁽¹⁾ und die Einleitung einer gemeinsamen Politik der Gemeinschaft für die Einfuhr von, den Handel mit und den Verkehr von Waffen sowie für den Besitz und die Benutzung derselben müssen im Hinblick auf die Europäische Union so rasch wie

möglich erfolgen. Hat die Kommission Maßnahmen für die sofortige Harmonisierung der Waffengesetze der Mitgliedstaaten getroffen?

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 256 vom 13. 9. 1991, S. 51.

**Antwort von Herrn Vanni d'Archirafi
im Namen der Kommission**

(28. Februar 1994)

Die Richtlinie 91/477/EWG des Rates vom 18. Juni 1991 über die Kontrolle des Waffenerwerbs und -besitzes ist eine der Begleitmaßnahmen, die zur Verwirklichung des Binnenmarkts ergriffen wurden. Damit war sicherzustellen, daß die Abschaffung der Kontrollen an den EG-Binnengrenzen nicht zu einem Sicherheitsdefizit führt. Die Richtlinie enthält daher einige Mindestnormen für die Einstufung der Waffen, die Vorschriften für Erwerb und Besitz durch Privatpersonen und die Regeln für die Ausübung des Waffenhändlerberufs, überläßt es aber den Mitgliedstaaten, weitergehende Bestimmungen beizubehalten oder zu erlassen. Aus dem Anwendungsbereich der Richtlinie ausgeschlossen sind Geschäfte mit Waffen für Kriegszwecke sowie der Waffenerwerb durch Streitkräfte, Polizei und öffentliche Dienste.

Um einen Beitrag zur Lösung der praktischen Probleme zu leisten, die sich derzeit ergeben, weil die Richtlinie nur von der Hälfte der Mitgliedstaaten umgesetzt wurde, hat die Kommission Expertensitzungen einberufen, damit die administrative Koordinierung zwischen den Mitgliedstaaten erleichtert werden kann.

Die Kommission beabsichtigt keine neuen Initiativen in diesem von der Richtlinie 91/477/EWG erfaßten Bereich und erinnert den Herrn Abgeordneten daran, daß nach Artikel 223 Absatz 1 des EWG-Vertrags „jeder Mitgliedstaat die Maßnahmen ergreifen (kann), die seines Erachtens für die Wahrung seiner wesentlichen Sicherheitsinteressen erforderlich sind, soweit sie die Erzeugung von Waffen, Munition und Kriegsmaterial oder den Handel damit betreffen“.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1900/93

von Sotiris Kostopoulos (PSE)

an die Kommission

(15. Juli 1993)

(94/C 251/15)

Betrifft: Hochspannungsleitungen in Wohngebieten Attikas

Es liegen ernsthafte Beschwerden über Hochspannungsleitungen durch Wohngebiete in Attika vor, und Studien weisen auf eine gestiegene Häufigkeit von Erkrankungen des Nervensystems, von Leukämie und Krebs hin, wie Umweltorganisationen in Griechenland behaupten.

Kann die Kommission uns mitteilen, ob diese Beschwerden begründet sind und ob das Öffentliche Elektrizitätsunter-

nehmen derartige Leitungen tatsächlich ohne Umweltverträglichkeitsstudie und unter Gefährdung der Bevölkerung verlegt? Was hat die Direktion für Umweltplanung des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und öffentliche Arbeiten getan, um das Öffentliche Elektrizitätsunternehmen zu verpflichten, die Genehmigungsvoraussetzungen für seine Masten und Anlagen einzuhalten? Das Elektrizitätsunternehmen beachtet die einschlägige Gemeinschaftsrichtlinie 85/337/EWG⁽¹⁾ nicht, und weshalb gestattet das Umweltministerium ihm den Bau derartiger Anlagen?

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 175 vom 5. 7. 1985, S. 40.

**Antwort von Herrn Flynn
im Namen der Kommission
(11. Oktober 1993)**

Es wird in diesem Zusammenhang auf die Antwort auf die schriftliche Anfrage Nr. 554/93 von L. Smith⁽¹⁾ verwiesen, in der sämtliche schriftlichen und mündlichen Anfragen über die etwaigen Wirkungen elektromagnetischer Felder, insbesondere solcher, die durch Hochspannungsleitungen verursacht werden, auf die menschliche Gesundheit behandelt werden.

Nach Artikel 4 Absatz 2 der Richtlinie 85/337/EWG über die Bewertung der Umweltverträglichkeit bestimmter öffentlicher und privater Projekte ist es Sache der Mitgliedstaaten zu prüfen, ob ein in ihrem Anhang II aufgeführtes Projekt — wie das der Stromleitungen in den Regionen Attikas — insbesondere unter Berücksichtigung der Größenordnung oder des Standorts, einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen werden muß.

Da ihr nähere Informationen über den Standort des betreffenden Installationsprojekts nicht vorliegen, kann die Kommission derzeit nicht von einem Verstoß der griechischen Behörden gegen Verpflichtungen aus dem obengenannten Gemeinschaftsrecht ausgehen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 207 vom 30. 7. 1993.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1909/93
von Sotiris Kostopoulos (PSE)
an die Kommission
(15. Juli 1993)
(94/C 251/16)**

Betrifft: Erzeugnisse aus Zwangsarbeit

Unter Hinweis auf die Konvention Nr. 29 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) aus dem Jahre 1930 über Zwangsarbeit, die von 128 Ländern ratifiziert worden ist, sowie auf die ILO-Konvention Nr. 105 aus dem Jahre 1957 über die Abschaffung der Zwangsarbeit, die von 111 Ländern ratifiziert worden ist, wird die Kommission gebeten mitzuteilen, ob die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft in ihrer Gesamtheit die Zwangsarbeit verboten haben, und ob die Einfuhr von in Zwangsarbeit hergestellten Erzeugnissen aus Drittländern in die Gemeinschaft verboten ist?

**Antwort von Sir Leon Brittan
im Namen der Kommission
(8. Dezember 1993)**

Alle Mitgliedstaaten der Gemeinschaft haben das ILO-Übereinkommen Nr. 29 aus dem Jahre 1930 über Sklaverei und Zwangsarbeit und das ILO-Übereinkommen Nr. 105 aus dem Jahre 1957 über die Aufhebung der Zwangsarbeit ratifiziert.

Die Internationale Arbeitsorganisation hat jedoch Bemerkungen zur Handhabung der Übereinkommen durch einzelne Mitgliedstaaten gemacht.

Das Gemeinschaftsrecht sagt nichts über die Einfuhr von Gütern, die in Gefängnissen oder von Zwangsarbeitern hergestellt worden sind.

Der Grund dafür ist der, daß der Zoll kaum feststellen kann, auf welche Weise eine Ware in einem dritten Land hergestellt worden ist.

Der Herr Abgeordnete wird hierzu auf die Antwort der Kommission zur mündlichen Anfrage H-18/93 von Herrn Coates verwiesen⁽¹⁾.

⁽¹⁾ Verhandlungen des Europäischen Parlaments, 3-426 (Januar 1993).

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2099/93
von Michael Elliott (PSE)
an die Kommission
(23. Juli 1993)
(94/C 251/17)**

Betrifft: Benennung eines Kommissionsmitglieds für den Zuständigkeitsbereich Beziehungen zwischen den ethnischen Gruppen und Bekämpfung des Rassismus in der Gemeinschaft

Das Forum für Wanderarbeitnehmer, das von der Kommission im Rahmen einer vom Parlament genehmigten Haushaltslinie finanziell gefördert wird, hat folgerichtig die Benennung eines Kommissionsmitglieds für den Zuständigkeitsbereich Beziehungen zwischen den ethnischen Gruppen und Bekämpfung des Rassismus in der Gemeinschaft gefordert. Diese dringende Bitte wird von zahlreichen Mitgliedern der Sozialistischen Fraktion unterstützt.

Was aber ist geschehen? Kommissionsmitglied Flynn ist zuständig für Einwanderung, Asyl und innere Angelegenheiten, und Kommissionsmitglied d'Archirafi für die Freizügigkeit von Personen — doch entspricht dies nicht dem, was vor dem Hintergrund von wachsendem Rassenhaß und der Zunahme von gewalttätigen Ausschreitungen in Europa gefordert wurde. Ist zu erwarten, daß der eigentlichen Bitte, die auf dem Forum für Wanderarbeitnehmer geäußert wurde, entsprochen wird?

Hier wird ein Problem sichtbar, das dazu beiträgt, daß das Vorgehen der Kommission von der Öffentlichkeit nicht

immer verstanden wird: Es ist die Art und Weise der Zuteilung von Zuständigkeitsbereichen und der Schaffung von Verwaltungsstrukturen, die auf der Grundlage von Expertenansichten bzw. abstrakten Konzepten und nicht aufgrund von Anliegen erfolgt, die für die breite Öffentlichkeit von Belang sind. Warum ist beispielsweise die Zuständigkeit für die überaus wichtige Frage der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit auf mehrere Kommissionsmitglieder und Generaldirektionen verteilt, und warum sind für Fragen des Tierschutzes sage und schreibe vier Kommissionsmitglieder zuständig?

Die Öffentlichkeit ist verwirrt — kein Wunder!

**Antwort von Herrn Delors
im Namen der Kommission**

(20. Dezember 1993)

Die Kommission stimmt zwar völlig mit dem Herrn Abgeordneten darin überein, daß der Rassismus in der Gemeinschaft bekämpft werden muß, hält es aber nicht für angebracht, einem bestimmten Kommissionsmitglied speziell die Zuständigkeit für einen Bereich zu übertragen, in dem die Hauptverantwortung bei den Mitgliedstaaten liegt. Die Maßnahmen der Kommission zur Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit können in den Zuständigkeitsbereich von mehr als einem Kommissionsmitglied fallen. In diesem Fall wird eine horizontale Koordinierung vorgenommen.

Kommissionsmitglied Pdraig Flynn ist im Rahmen seines Ressorts verantwortlich für die wichtigsten Aspekte des Problems, für die die Kommission nach dem Inkrafttreten des Vertrages über die Europäische Union eine gewisse Zuständigkeit hat; dazu gehören namentlich die Integration der legalen Einwanderer und die Einwanderungspolitik im allgemeinen. Auf dieser Grundlage hat Herr Flynn unlängst mit Vertretern des Wanderarbeitnehmer-Forums als seinem natürlichen Gesprächspartner eine Sitzung abgehalten.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2148/93

von Sotiris Kostopoulos (PSE)

an die Kommission

(26. Juli 1993)

(94/C 251/18)

Betrifft: Weiterbildung der Landwirte in bezug auf die Folgen des unvernünftigen Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln für die Umwelt

Beabsichtigt die Kommission, in Kenntnis der Tatsache, daß es in Griechenland überhaupt keine nationale Politik im Sinne einer umweltfreundlichen Erziehung gibt, zur Beschränkung des unangemessenen Verbrauchs der Naturressourcen und zum Abbau der Boden- und Gewässerverschmutzung durch Agrarabfälle Initiativen in Form einer

Weiterbildung und Aufklärung der Landwirte über die Folgen des unvernünftigen oder verfehlten Einsatzes von Agrarchemikalien (Pflanzenschutzmitteln, Dünger, Hormonen, wachstumsregelnden Stoffen für Pflanzen) zu ergreifen?

**Antwort von Herrn Steichen
im Namen der Kommission**

(13. Dezember 1993)

Der Rat hat im Rahmen der GAP-Reform die Verordnung (EWG) Nr. 2078/92 ⁽¹⁾ vom 30. Juni 1992 für umweltgerechte und den natürlichen Lebensraum schützende landwirtschaftliche Produktionsverfahren erlassen. In dieser Verordnung ist unter anderem vorgesehen, daß Landwirte, die sich freiwillig verpflichten, den Einsatz von Dünger- und/oder Pflanzenschutzmitteln erheblich einzuschränken, Beihilfen erhalten können. Diese Beihilferegelung muß von allen Mitgliedstaaten im Rahmen regionaler Mehrjahresprogramme oder einer allgemeinen Rahmenregelung angeboten werden, die die horizontale Anwendung der Beihilfen im gesamten Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats vorsieht. Die Gemeinschaft kofinanziert diese Beihilferegelung aus dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie, und zwar zu 75 % in den Ziel-1-Gebieten und zu 50 % in den übrigen Gebieten.

Nach Artikel 6 der genannten Verordnung kann sich die Gemeinschaft an der Durchführung von Lehrgängen und Praktika sowie an Demonstrationsvorhaben für land- und forstwirtschaftliche Produktionsverfahren beteiligen, die mit den Belangen des Schutzes der Umwelt und der natürlichen Ressourcen sowie der Erhaltung des natürlichen Lebensraums und der Landschaft vereinbar sind.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 215 vom 30. 7. 1992.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2171/93

von Christine Oddy (PSE)

an die Kommission

(28. Juli 1993)

(94/C 251/19)

Betrifft: Sicherheit und Ausbildung von Seeleuten

Kann die Kommission mitteilen, welche Schritte sie unternehmen wird, um sicherzustellen, daß die Ausbildung von Seeleuten durch Beihilfen unterstützt wird, nachdem eine Untersuchung des britischen Verkehrsministeriums ergeben hat, daß 90 % der Fälle, in denen Schiffe kollidierten und strandeten, sowie 75 % aller Kontakte, Brände und Explosionen auf menschliches Versagen zurückzuführen waren?

Kann die Kommission insbesondere mitteilen, welche Schritte sie zu unternehmen gedenkt, um sicherzustellen,

daß verstärkte sprachliche Auflagen wie eine gemeinsame Arbeitssprache für Seeleute eingeführt werden, um Probleme mit Mannschaften verschiedener Nationalität zu vermeiden?

**Antwort von Herrn Matutes
im Namen der Kommission
(10. Februar 1994)**

Die Bedeutung des Faktors Mensch wurde in der Mitteilung der Kommission über eine gemeinsame Politik im Bereich der Sicherheit im Seeverkehr ⁽¹⁾ ausdrücklich angesprochen. Nachweislich sind 60 % aller Unfälle mit Schadenersatzforderungen und über 80 % aller Zwischenfälle auf menschliches Versagen der Besatzung oder der landseitigen Dienste — das seinerseits oft auf schlechter Arbeitsorganisation beruht — zurückzuführen.

Um die Gefahren aufgrund von menschlichem Versagen zu verringern, hat die Kommission in ihrer Mitteilung eine Reihe vorrangiger Maßnahmen genannt. Eine dieser Maßnahmen betrifft eine bessere Anwendung des IMO-Übereinkommens über Normen für die Ausbildung, die Erteilung von Befähigungszeugnissen und den Wachdienst von Seeleuten (STCW).

Die Kommission hat in diesem Zusammenhang dem Rat einen Vorschlag für eine Richtlinie über Mindestanforderungen für die Ausbildung in Berufen im Seeverkehr ⁽²⁾ vorgelegt, durch die die Sicherheit erhöht werden soll. Es werden Mindestanforderungen an die Ausbildung von Kapitänen, Offizieren und Matrosen auf Schiffen vorge schlagen, die unter der Flagge eines Mitgliedstaats bzw. der EUROS-Flagge (sobald ein solches Register existiert) fahren.

Die vorgeschlagenen Mindestanforderungen entsprechen denen des IMO-Abkommens (STCW) von 1978, das alle Mitgliedstaaten mit Handelsflotten ratifiziert haben. Der Richtlinienentwurf sieht ferner vor, daß die Besatzung von Schiffen, die Passagiere bzw. gefährliche oder umweltschädliche Güter transportieren, ein Mindestmaß an Sprachkenntnissen besitzen sollte, um sich untereinander verständigen zu können. Diejenigen, die für die Unterstützung der Passagiere in Notfällen zuständig sind, sollten sich ferner in der/den Sprache(n) verständigen können, die die Mehrheit der Passagiere versteht, wie es in der am 5. November 1993 angenommenen IMO-Entscheidung 770 vorgesehen ist.

Im Hinblick auf Seeleute aus Drittländern, die auf Schiffen unter der Flagge eines Gemeinschaftsstaates bzw. in Gemeinschaftsgewässern fahren, sind in dem Richtlinienentwurf Maßnahmen vorgesehen, die sicherstellen sollen, daß auch diese gemäß den Anforderungen des STWC-Abkommens ausgebildet sind.

Ziel der Richtlinie ist daher die Erhöhung der Sicherheit der Seeschifffahrt durch eine bessere Ausbildung aller Seeleute, die am Seeverkehr in der Gemeinschaft beteiligt sind.

Der Rat „Verkehr“ vom 29. und 30. November 1993 erörterte den Kommissionsvorschlag und nahm positiv dazu

Stellung. Eine Entscheidung wird erst nach Stellungnahme des Parlaments im Rahmen des Verfahrens der Zusammenarbeit erwartet.

Im Zusammenhang mit der Frage der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Seeleute weist die Kommission darauf hin, daß die Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 ⁽³⁾ über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit bereits in Kraft getreten ist.

Diese Richtlinie hat einen sehr weiten Anwendungsbereich und gilt auch für den Seeverkehr. In Artikel 6 werden die Arbeitgeber verpflichtet, „die für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer erforderlichen Maßnahmen, einschließlich der Maßnahmen zur Verhütung berufsbedingter Gefahren, zur Information und zur Unterweisung sowie der Bereitstellung einer geeigneten Organisation und der erforderlichen Mittel“ zu ergreifen. Dabei müssen sie die in der Richtlinie aufgeführten allgemeinen Grundsätze der Gefahrenverhütung berücksichtigen. Ferner ist in der Richtlinie die Information und Ausbildung der Arbeitnehmer auf dem Gebiet der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz vorgesehen.

Zur Anwendung dieser Richtlinie auf den Bereich Verkehr und zur Festlegung eines Mindestsicherheitsniveaus für Arbeitsstätten in/auf Verkehrsmitteln hat die Kommission dem Rat einen Richtlinienentwurf über Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Transporttätigkeiten sowie in Arbeitsstätten in Transportmitteln ⁽⁴⁾ vorgelegt. Anhang III enthält Bestimmungen, durch die die Gefahren aufgrund einer schlechten Arbeitsorganisation, insbesondere die von der Frau Abgeordneten genannten, beseitigt werden sollen.

⁽¹⁾ Dok. KOM(93) 66 endg.

⁽²⁾ Dok. KOM(93) 217 endg.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 183 vom 29. 6. 1989.

⁽⁴⁾ Dok. KOM(92) 234 endg. — SYN 420.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2228/93
von Dimitrios Dessylas (CG) und Rogério Brito (CG)
an die Kommission
(30. Juli 1993)
(94/C 251/20)**

Betrifft: Einbeziehung von zehn defizitären und umweltfreundlichen Agrarerzeugnissen in gemeinsame Marktorganisationen

Zehn Agrarerzeugnisse und Kulturen (Speiseoliven, Trockenfrüchte, Blumenzucht, Bienenzucht, Gemüse, Gartenbauerzeugnisse, Mastix, Aromapflanzen, Arzneipflanzen) sind noch immer von den gemeinsamen Marktorganisationen der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) ausgeschlossen, obwohl diese Erzeugnisse auf dem Gemeinschaftsmarkt defizitär sind und in erster Linie von kleinen und mittleren landwirtschaftlichen Betrieben in benachteiligten und problematischen Regionen angebaut werden und sie gleichzei-

tig dazu beitragen, daß das Landschaftsbild erhalten und die Umwelt geschützt wird, so daß sie generell als umweltfreundlich bezeichnet werden können.

An die Kommission wird die Frage gerichtet, welche Maßnahmen sie zu treffen gedenkt, damit diese Erzeugnisse unverzüglich in gemeinsame Marktorganisationen einbezogen werden.

**Antwort von Herrn Steichen
im Namen der Kommission**

(10. November 1993)

Die meisten der von dem Herrn Abgeordneten angeführten Erzeugnisse fallen bereits unter eine gemeinsame Marktorganisation:

Tafeloliven: Gemeinsame Marktorganisation für Fette (Verordnung (EWG) Nr. 136/66) ⁽¹⁾.

Trockenobst, Gemüse: Gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse (Verordnung (EWG) Nr. 426/86) ⁽²⁾.

Blumen: Gemeinsame Marktorganisation für lebende Pflanzen und Waren des Blumenhandels (Verordnung (EWG) Nr. 234/68) ⁽³⁾.

Hülsenfrüchte: Gemeinsame Marktorganisation für Fette; Gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse; Gemeinsame Marktorganisation für frisches Obst und Gemüse (Verordnung (EWG) Nr. 1035/72) ⁽⁴⁾.

Aroma- und Arzneipflanzen: Gemeinsame Marktorganisation für bestimmte, in Anhang II des EWG-Vertrags aufgeführte Erzeugnisse (Verordnung (EWG) Nr. 827/68) ⁽⁵⁾.

Honig soll zusammen mit anderen Erzeugnissen in die Verordnung (EWG) Nr. 827/68 über die gemeinsame Marktorganisation für bestimmte, in Anhang II des EWG-Vertrags aufgeführte Waren einbezogen werden ⁽⁶⁾.

Mastix ist nicht in Anhang II des EWG-Vertrags aufgeführt und kann daher auch nicht in eine gemeinsame Marktorganisation einbezogen werden.

Außerdem hat der Rat am 19. Juli 1993 spezifische Maßnahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der kleineren Inseln des Ägäischen Meers genehmigt. Dabei handelt es sich insbesondere um die Aufrechterhaltung des Olivenanbaus in den traditionellen Anbaubieten und um eine Beihilfe zur Erzeugung von Qualitätshonig.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 172 vom 30. 9. 1966.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 49 vom 27. 2. 1986.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 55 vom 2. 3. 1968.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 151 vom 30. 6. 1968.

⁽⁶⁾ Dok. KOM(91) 328 endg.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2269/93

von **Alexandros Alavanos (CG)**

an die Kommission

(1. September 1993)

(94/C 251/21)

Betrifft: Erdgasvertrag mit Griechenland

In ihrer Antwort auf meine frühere schriftliche Anfrage Nr. 3080/92 ⁽¹⁾ wies die Kommission darauf hin, daß das Programm „Erdgas“ am 1. Januar 1993 erst zu knapp 11 % durchgeführt war. Unseren Informationen zufolge kommt jetzt zu den Problemen mit der Finanzierung des Programms, die aufgrund der großen Verzögerungen bei der Durchführung entstanden sind, noch ein weiteres Problem hinzu; von russischer Seite her wird nämlich gedroht, den Vertrag völlig aufzukündigen, und zwar mit dem Hinweis darauf, daß die erste Lieferung bereits 1992 hätte erfolgen müssen.

In Anbetracht der geringen Mittelinanspruchnahme bei diesem Programm und der „Einfrierung“ der Kredite durch die Europäische Investitionsbank (EIB) wird die Kommission um folgende Mitteilung gebeten:

1. Wie steht die Kommission zu der Möglichkeit einer völligen Aufkündigung des besagten Vertrags?
2. Was sind die Gründe für die „Einfrierung“ der Kredite durch die Europäische Investitionsbank?

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 280 vom 18. 10. 1993, S. 20.

**Antwort von Herrn Millan
im Namen der Kommission**

(13. Dezember 1993)

Die Kommission teilt dem Herrn Abgeordneten mit, daß ihren Informationen zufolge der Termin für die erste Erdgaslieferung im Rahmen des „take-or-pay“-Vertrags mit der russischen Gesellschaft Sojuzgazexport auf 1995 verschoben wurde, nachdem am 1. Juli ein entsprechendes zwischenstaatliches Abkommen in Athen unterzeichnet worden ist. Folglich dürfte die Gefahr einer Auflösung des Vertrags abgewendet sein.

Zur EIB ist zu bemerken, daß im Februar 1991 ein erster Darlehensvertrag über 10 Millionen US-Dollar unterzeichnet wurde. Die EIB hat die Unterstützung des Vorhabens zu keinem Zeitpunkt gestoppt, doch ist der Abschluß des Finanzierungsvertrags nach den üblichen Regeln der Bank an zufriedenstellende Fortschritte bei der Durchführung des Vorhabens gebunden worden. Da mehrere Probleme aufgetreten sind, hat sich die EIB veranlaßt gesehen, die Durchführung des ursprünglich vorgesehenen Finanzierungsplans aufzuschieben.

Die Kommission ist über die Verzögerungen unterrichtet und wird in enger Zusammenarbeit mit der EIB ihre Bemühungen fortsetzen, damit dieses für Griechenland sehr wichtige Vorhaben unter den besten Bedingungen durchgeführt wird.

Heidegebiete und mediterraner Trockenrasen vorhanden, bei denen es sich um prioritäre Lebensraumtypen handelt.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2290/93

von Bruno Boissière (V)

an die Kommission

(1. September 1993)

(94/C 251/22)

Betrifft: Zerstörung einer biologisch wertvollen Region

Die Maurenebene im Departement Var ist ein wunderschönes, 5 000 Hektar großes zusammenhängendes Gebiet von selten hohem biologischen Wert. Es leben dort 450 europäische Vogelarten, 21 Säugetierarten und 53 % der Reptilienarten.

Insgesamt gibt es dort 50 national oder international geschützte Tier- und Pflanzenarten, wie zum Beispiel auch die Hermann'sche Schildkröte.

Nun hat die Firma Michelin 400 Hektar dieser Ebene in der Absicht, dort ein Reifentestzentrum zu errichten, erworben.

Kann die Kommission mitteilen, ob dieses Vorhaben nach ihrer Auffassung mit ihrer Umweltschutzpolitik vereinbar ist, und welche Maßnahmen und Schritte sie zu unternehmen gedenkt, um die französische Regierung zu Schutzmaßnahmen für die Maurenebene zu veranlassen?

**Antwort von Herrn Paleokrassas
im Namen der Kommission**

(22. November 1993)

Die „Plaine des Maures“ ist in dem von den französischen Behörden übermittelten Verzeichnis für besondere Schutzgebiete für die Erhaltung wildlebender Vogelarten in der Gemeinschaft aufgeführt. Die Kommission hat die französische Regierung um nähere Auskünfte hinsichtlich der Anwendung der Richtlinie 79/409/EWG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (der einzigen Richtlinie, die bisher auf diesem Gebiet in Kraft ist) ersucht, und sie geht dieser Angelegenheit nach.

Nach den der Kommission vorliegenden Angaben sind dort Tier- und Pflanzengesellschaften anzutreffen, die in den Anhängen I und II der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen aufgeführt sind; insbesondere sind dort mediterrane Pfähle, die im Sommer trocken liegen, trockene

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2408/93

von Sotiris Kostopoulos (PSE)

an die Kommission

(1. September 1993)

(94/C 251/23)

Betrifft: Die sozio-ökonomische Situation in der Region Mandoudion in Euböa

Angesichts der industriellen Tradition im Bereich des Bergbaus in der Region Mandoudion in Euböa, in Kenntnis der Tatsache, daß alle Bergwerke in dieser Region durch Beschluß der griechischen Regierung geschlossen wurden und unter Hinweis darauf, daß diese Entwicklung bereits katastrophale Auswirkungen auf die soziale Struktur und die lokale Wirtschaft von Mandoudion hat (Arbeitslosigkeit und Unterbeschäftigung der überwältigenden Mehrheit der Bewohner), wird die Kommission um Auskunft ersucht, ob sie unverzüglich eine Studie über die sozio-ökonomische Situation in der Region Mandoudion und Sofortmaßnahmen in Zusammenarbeit mit den griechischen Behörden finanziert.

**Antwort von Herrn Flynn
im Namen der Kommission**

(11. März 1994)

Die Kommission ist sich des industriellen Umstrukturierungsprozesses in Griechenland und der negativen Folgen für die Beschäftigungslage in mehreren griechischen Regionen bewußt. Die folgenden Maßnahmen haben die Zahl der verfügbaren alternativen Arbeitsplätze erhöht und sowohl die staatlichen als auch die regionalen Organisationen bei der Vorbereitung weiterer Maßnahmen unterstützt:

1. In der Region Mantoudi hat der Europäische Sozialfonds (ESF) seit 1990 eine erhebliche Anzahl von Maßnahmen in Zusammenarbeit mit der OAEK im Bereich der Berufsausbildung und der Unterstützung Arbeitsloser für eine selbständige Tätigkeit kofinanziert. Insbesondere kamen im Zeitraum von 1990 bis 1992 über 1 600 Personen in den Genuß der Maßnahme zur Förderung einer selbständigen Tätigkeit. Die Gesamtkosten für diese Maßnahmen betragen über 22,3 Millionen ECU. Ferner wurden 500 000 ECU in den Umbau von Gebäuden investiert, die für die Verbesserung der Ausbildungsmöglichkeiten in dieser Region erforderlich sind.
2. Im Rahmen ihrer Beschäftigungs- und Arbeitsmarktpolitik hat die Kommission folgende Maßnahmen zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit in Nord Evia durchgeführt:

- a) Nord Evia (einschließlich Mantoudi) wurde im Rahmen des LEDA-Programms (Erziehungsprogramm zur Förderung der lokalen Beschäftigungslage) als Versuchsregion ausgewählt.
 - b) Das LEDA-Sommerseminar wurde 1992 in Nord Evia (Istiaia) veranstaltet.
 - c) Eine eingehende Untersuchung in der Region Nord Evia (einschließlich Mantoudi) wurde von internationalen Fachleuten (im Rahmen des LEDA-Programms der Kommission finanziert) durchgeführt.
3. Eine sozio-ökonomische Entwicklungsstudie in Nord Evia wurde von der Kommission finanziert, um die bestehende Situation zu erkunden und Lösungen sowie Maßnahmen für strukturelle Anpassungsmaßnahmen (Juni 1992) zu ermitteln.
 4. Der Region Mantoudi wurde zweimal (1991/1992) finanzielle Unterstützung im Rahmen des SPEC-Programms gewährt, damit Ausbildungskurse für freigestellte Arbeitnehmer durchgeführt werden können.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2498/93

von Sotiris Kostopoulos (PSE)
an die Kommission
(1. September 1993)
(94/C 251/24)

Betrifft: Schutz der im produktiven Sektor der Fischerei tätigen Berufsgruppen

Was wird die Kommission zum Schutz der im produktiven Sektor der Fischerei tätigen Berufsgruppen unternehmen:

1. in bezug auf die Kontrolle des Verfahrens für die Ausstellung von Berufsfischerlizenzen und der Schaffung eines Registers der Fischer;
2. für die Einführung eines einheitlichen Versicherungssystems für die in der Fischerei Beschäftigten in jedem einzelnen Mitgliedstaat und die Einführung von Mechanismen zum Schutz bei Arbeitslosigkeit sowie
3. für die Unterstützung von kollektiven Formen der Zusammenarbeit?

Antwort von Herrn Paleokrassas
im Namen der Kommission
(9. Dezember 1993)

1. Derzeit verwaltet und kontrolliert die Kommission die im Rahmen von Sonderregelungen erteilten Fanglizenzen;

hierzu gehören die durch die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals und für die Shetland Box und die im Rahmen der Fischereiabkommen mit Drittländern festgelegten Sonderregelungen.

Der Rat wird gemäß Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 3760/92 ⁽¹⁾ des Rates zur Einführung einer gemeinschaftlichen Regelung für die Fischerei und die Aquakultur vor dem 31. Dezember 1993 eine Gemeinschaftsregelung mit Bestimmungen über die Mindestangaben festlegen, die in den von den Mitgliedstaaten für alle Fischereifahrzeuge der Gemeinschaft erteilten und verwalteten Fanglizenzen enthalten sein müssen. Diese Vorschrift gilt unbeschadet der Sonderregelungen, die auf Gemeinschaftsebene gelten oder im Rahmen bestehender oder künftiger internationaler Abkommen vorgeschrieben sind — diese Lizenzen werden auch künftig von der Kommission verwaltet. Die Kommission ist der Auffassung, daß im Rahmen der Verwaltung der Fanglizenzen durch die Mitgliedstaaten auch auf Gemeinschaftsebene Vorschriften vorzusehen sind, damit sie über die jeweiligen Modalitäten der Verwaltung, über die Angaben bezüglich der genehmigungspflichtigen Fangtätigkeiten sowie über die Vorschriften über den Entzug bzw. die Aussetzung der Fanglizenzen informiert wird und auf dieser Grundlage die Transparenz und die Steuerung der Bewirtschaftung der Fischereiresourcen auf der Ebene der einzelnen Fischereifahrzeuge verbessern kann.

Zur Kontrolle der Erstellung von Fischerregistern ist zu sagen, daß die Kommission über das bestehende Flottenregister, über die von den Mitgliedstaaten auf der Grundlage der Angaben in den Fanglizenzen erstellten Register und über die gemäß der neuen Kontrollverordnung für die Überprüfung der Daten erstellten Register Zugang zu den mitgliedstaatlichen Daten haben wird und sich unter Wahrung der Vertraulichkeit von ihrer Richtigkeit überzeugen kann.

2. Bei der sozialen Sicherheit, bei den Leistungsansprüchen und bei der durch die mitgliedstaatlichen Systeme gewährleisteten Deckung hingegen verfügt die Gemeinschaft nur über beschränkte Interventionsmöglichkeiten.

Auf Basis des Aktionsprogramms über die Durchführung der Gemeinschaftscharta der sozialen Grundrechte der Arbeitnehmer hat der Rat die Empfehlung 92/442/EWG ⁽²⁾ über die Annäherung der Ziele und der Politiken im Bereich des Sozialschutzes genehmigt.

In Abschnitt 1A dieser Empfehlung heißt es erneut, daß es Sache der Mitgliedstaaten ist, auf dem Gebiet des sozialen Schutzes die Grundsätze und den Aufbau ihrer eigenen Systeme festzulegen. Hierzu gehören nicht nur die Regelungen im Zusammenhang mit dem Anspruch auf Arbeitslosenversicherung, sondern auch die Regelung im Zusammenhang mit den vielen Formen von Sozialhilfe, die es in den Mitgliedstaaten gibt.

3. Die Kommission hält es für wünschenswert, daß die berufsständischen Organisationen des Fischereisektors ihre Strukturen ausbauen, um bestimmte Zuständigkeiten im Bereich der Durchführung der Gemeinsamen Fischereipolitik übernehmen zu können. Sie wird hierzu in der Durchführungsverordnung zu dem Finanzinstrument für die

Ausrichtung der Fischerei vorschlagen, daß Maßnahmen von allgemeinem Interesse, die von den Fischern selbst durchgeführt werden, künftig ebenfalls von der Gemeinschaft gefördert werden können.

(¹) ABl. Nr. L 389 vom 31. 12. 1992.

(²) ABl. Nr. L 245 vom 26. 8. 1992.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2620/93

von Filippos Pierros (PPE)

an die Kommission

(1. September 1993)

(94/C 251/25)

Betrifft: Studie über die wirtschaftlichen Entwicklungsstrategien für die griechische Region Ilias

Die Region Ilias in Südwestgriechenland, die eine Arbeitslosenrate von über 20 %, ein niedrigeres Pro-Kopf-Einkommen als der Landesdurchschnitt und eine agrarorientierte Wirtschaftsstruktur hat und nach wie vor unter den Folgen des Erdbebens vom März 1993 leidet, möchte eine Studie über wirtschaftliche Entwicklungsstrategien in Auftrag geben. Ist die Kommission bereit zu prüfen, ob sie diese Studie teilweise oder vollständig finanzieren kann?

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2623/93

von Filippos Pierros (PPE)

an die Kommission

(1. September 1993)

(94/C 251/26)

Betrifft: Besonderes regionales Entwicklungsprogramm des Bezirks Elias

Die verheerenden Erdbeben, von denen im vergangenen Frühjahr die Region des Regierungsbezirks Elias in Griechenland heimgesucht wurde, sowie die Nachbeben, die bis heute unvermindert anhalten, haben über die unabsehbaren Schäden, die sie verursacht haben, hinaus zur Lähmung aller sozialen und wirtschaftlichen Tätigkeiten geführt.

Da es sich vor allem um eine landwirtschaftliche Region mit hoher Arbeitslosenquote, vor allem unter den jungen Menschen, ein Gebiet mit unzulänglichen Infrastrukturen und anfälligem Produktionsnetz handelt, ist die unverzügliche Ausarbeitung eines „besonderen Entwicklungsprogramms“ für diese Region unverzichtbar, das nicht nur die „Heilung der Wunden“ sondern vor allem einen weiteren Entwicklungsaufschwung und die Förderung der Region zum Ziel hat.

Wie stellt sich die Kommission dazu?

Gemeinsame Antwort von Herrn Millan im Namen der Kommission auf die schriftlichen Anfragen E-2620/93 und E-2623/93

(30. November 1993)

Griechenland wurden für die im Frühjahr vom Erdbeben heimgesuchte Region Elis bereits 400 000 ECU Soforthilfe gewährt. Die Kommission ist bereit, darüber hinaus alle Anträge auf eine gemeinschaftliche Kofinanzierung eines Programms für die Entwicklung der erdbebengeschädigten Region zu prüfen, die von den griechischen Behörden im Rahmen der Verordnung über die neuen Strukturfondsmaßnahmen ab 1. Januar 1994 eingereicht werden.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2648/93

von Otto Habsburg (PPE)

an die Kommission

(1. September 1993)

(94/C 251/27)

Betrifft: Mißachtung der Vorschriften bezüglich des Handgepäcks auf Flügen

In seiner keineswegs zufriedenstellenden Antwort auf meine einschlägige Anfrage hat Kommissar Matutes, obwohl er das Risiko des Mitnehmens von einer mehr als zulässigen Zahl von Handgepäckstücken anerkannte, keine Bereitschaft gezeigt, eine entsprechende verpflichtende Richtlinie auszuarbeiten. Auf meine mündliche Frage an Kommissar Christophersen am 16. Juli 1993 hat dieser zugegeben, daß die Kommission wahrscheinlich in dieser Materie zuständig ist.

Ich frage:

1. Ist die Kommission bei Richtlinien bezüglich der Mitnahme von Handgepäck bei Flügen in der Gemeinschaft zuständig oder nicht?
2. Wenn ja, ist sie bereit, eine Richtlinie in dieser Materie auszuarbeiten, oder muß man auf die nächste Flugkatastrophe warten?

Antwort von Herrn Matutes im Namen der Kommission

(3. März 1994)

In ihrer Antwort auf die schriftliche Anfrage Nr. 751/93 des Herrn Abgeordneten zu demselben Thema hat die Kommission darauf hingewiesen, daß sie Überlegungen zu möglichen Initiativen auf diesem Gebiet angestellt hat.

Das Problem des Handgepäcks, das von den Passagieren an Bord gebracht wird, umfaßt verschiedene Aspekte, deren Auswirkungen sorgfältig zu beurteilen sind, bevor mögliche Gemeinschaftsvorschriften ausgearbeitet werden.

Die Kommission hofft, daß ihr im nächsten Jahr die Ergebnisse einer Studie über die durch Handgepäck hervorgerufenen Sicherheitsprobleme vorliegt.

Eine mögliche Initiative würde sich im Rahmen der Verkehrssicherheit bewegen, für die die Gemeinschaft nach Artikel 75 des EG-Vertrags, geändert durch den Vertrag über die Europäische Union, zuständig ist.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2649/93

von Klaus Wettig (PSE)
an die Kommission
(1. September 1993)
(94/C 251/28)

Betrifft: Produktion von Natriumkarbonat (Soda) in der Gemeinschaft

Soda ist ein bedeutender Grundstoff für die Herstellung von Glas und Stahl sowie für die Chemie- und Waschmittelproduktion.

Die Situation der Sodaproduzenten hat sich seit 1990 erheblich verschlechtert. Eine bis dahin bestehende EG-Antidumpingregelung wurde nicht verlängert. Zusätzlichen Druck auf die europäischen Hersteller üben die Importe aus Osteuropa aus. 1992 betrugen die Importe insgesamt 800 000 Tonnen und machten mehr als 13 % des europäischen Sodaverbrauchs aus. Die Marktanteile der amerikanischen Importeure sind seit 1990 von 0,9 % auf 11,3 % des EG-Marktes gestiegen, während im selben Zeitraum die Anteile der EG-Hersteller von 95,8 % auf 83,6 % gesunken sind.

Diese schwierige Lage hat dazu geführt, daß u. a. in Belgien und Deutschland mehrere Sodafabriken stillgelegt werden müssen und Tausende Arbeitsplätze gefährdet oder bereits verloren sind.

Als Gründe für diese Situation sind folgende Faktoren anzusehen:

- Die Dumpingmarge bei den US-Importen beträgt 23,9 US-Dollar oder 14,6 % je verkaufte Tonne Soda cif Europa.
- Bei den Sodaimporten aus Polen, Bulgarien und Rumänien werden die Zölle nicht, wie vorgesehen, mit einer längeren Übergangsfrist angewandt.
- Außerdem wird im Rahmen der GATT-Verhandlungen eine zeitlich schnelle Herabsetzung der Zolltarife für Sodaimporte aus den Vereinigten Staaten angestrebt.

1. Wie gedenkt die Kommission diese seit kurzem verschärfte Wettbewerbssituation abzuschwächen und den Sodaherstellern eine Restrukturierung ihres Sektors zu ermöglichen?

2. Wann gedenkt die Kommission, die Dumpingsituation zu überprüfen?
3. Gedenkt die Kommission, eine Verlängerung der Frist für die stufenweise Absenkung des Einfuhrzolls auf in die Gemeinschaft importiertes Soda von 5 auf 15 Jahre im Rahmen des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) anzustreben, wobei der Zoll während der ersten 5 Jahre auf seinem derzeitigen Satz von 10 % gehalten werden soll?

Antwort von Sir Leon Brittan
im Namen der Kommission

(11. März 1994)

1. und 2. Im Juni 1993 reichte der European Chemical Industry Council (CEFIC) bei der Kommission einen Antrag ein, dem zufolge die Einfuhren von Natriumcarbonat mit Ursprung in den Vereinigten Staaten gedumpte sind und eine bedeutende Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft verursachen.

Daraufhin leitete die Kommission ein Antidumpingverfahren ein. Die Bekanntmachung über die Einleitung wurde am 6. August 1993 veröffentlicht⁽¹⁾. Im Anschluß an diese Veröffentlichung leitete die Kommission nach Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 2423/88 des Rates eine Untersuchung ein.

Die Kommission macht darauf aufmerksam, daß die Einfuhren von leichtem Natriumcarbonat mit Ursprung in Bulgarien, Polen und Rumänien gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1306/89 des Rates Antidumpingzöllen unterliegen⁽²⁾.

3. In den Ergebnissen der GATT-Verhandlungen spiegelt sich die vorgeschlagene Harmonisierung der Zollsätze im chemischen Sektor wider, auf die sich die Staatschefs in Tokio im vergangenen Jahr geeinigt hatten. Danach sollen alle Zollsätze von 10 % und weniger innerhalb von fünf Jahren auf den harmonisierten Satz (5,5 % für Soda) gesenkt werden. Es wurde keinerlei Sonderbehandlung für einzelne Waren ins Auge gefaßt.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 213 vom 6. 8. 1993.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 131 vom 13. 5. 1989.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2745/93

von Günter Topmann (PSE)
an die Kommission
(16. September 1993)
(94/C 251/29)

Betrifft: Transitabkommen zwischen der Gemeinschaft und Österreich

Die Europäische Gemeinschaft hat sich im Rahmen des mit Österreich abgeschlossenen Transitabkommens verpflicht-

tet, kurz- und mittelfristig Eisenbahninfrastrukturmaßnahmen zu treffen, mit dem Ziel, den Eisenbahn- und kombinierten Verkehr zu verbessern. Auf deutschem Territorium handelt es sich u. a. um den Ausbau der Eisenbahnverbindung München—Mühldorf—Freilassing (Anhang IV des Abkommens).

Entgegen den ursprünglichen Ausbauzielen sollen bereits jetzt nicht unerhebliche Zeitverzögerungen eingetreten sein. Zudem scheint noch offen zu sein, ob der notwendige Ausbau des Streckenabschnitts München—Mühldorf—Freilassing überhaupt durchgeführt werden wird.

1. Sind der Kommission die angesprochenen Zeitverzögerungen bekannt?
2. Kann die Kommission bestätigen, daß die Durchführung des Ausbaus des Streckenabschnitts München—Mühldorf—Freilassing nicht gesichert ist?
3. Sieht die Kommission für den Fall, daß die obengenannten Behauptungen stimmen, einen Verstoß gegen das Transitabkommen und gegen das Gemeinschaftsrecht?
4. Was gedenkt die Kommission zu tun, um zu gewährleisten, daß die im Abkommen vereinbarten Infrastrukturmaßnahmen auf dem Gebiet der Gemeinschaft eingehalten werden?

**Antwort von Herrn Matutes
im Namen der Kommission**

(3. Februar 1994)

1. Nach den der Kommission von den deutschen Behörden vorliegenden Informationen gehen die Zeitverzögerungen auf erhebliche Kostensteigerungen für das Projekt zurück. Insbesondere Lärmschutzmaßnahmen, die nicht vorgesehen waren, erfordern zusätzliche Investitionen. Daher prüft die Deutsche Bundesbahn die Projektpläne im einzelnen, um Einsparungen vorzunehmen.

2. Trotz des Zwangs zu Einsparungen bei Einzelheiten des Projekts hat die Deutsche Bundesbahn nach den der Kommission zur Verfügung stehenden Informationen weiterhin die Absicht, den Streckenabschnitt München—Mühldorf—Freilassing auszubauen.

3. Die Kommission geht davon aus, daß das Projekt — wie im Transitabkommen vorgesehen — verwirklicht wird. Darüber hinaus ist im Transitabkommen festgelegt, daß die Durchführung der Infrastrukturmaßnahmen auf dem Gebiet der Gemeinschaft vom Willen der Mitgliedstaaten abhängig ist, für die ihr Gebiet betreffenden Arbeiten die Verantwortung zu übernehmen.

4. Für den Streckenabschnitt München—Mühldorf—Freilassing wird die Kommission die Ergebnisse der erwähnten Prüfung der Projektplanung anhand des Tran-

sitabkommens bewerten, um ggf. mit den deutschen Behörden über die Modalitäten für den Ausbau des Streckenabschnitts zu sprechen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2778/93

von Brigitte Ernst de la Graete (V)

an die Kommission

(28. September 1993)

(94/C 251/30)

Betrifft: Mit dem Hormon Rinder-Somatotropin behandeltes Fleisch

Am 15. Januar 1992 hat die Kommission einen Bericht über Rinder-Somatotropin (BST) angenommen, in dem die Unbedenklichkeit dieses Wachstumshormons in Frage gestellt wird.

Kommissionsmitglied Mac Sharry antwortete am 20. Mai 1992 auf meine schriftliche Anfrage Nr. 421/92 ⁽¹⁾ und kündigte bei dieser Gelegenheit einen Bericht der Kommission für Juni 1993 an.

Wie lauten die Schlußfolgerungen in diesem Bericht in bezug auf:

1. Die Einfuhr und Vermarktung von BST nach bzw. in Europa?
2. Die Einfuhr und Vermarktung von Fleisch mit Ursprung in Ländern, in denen die Anwendung dieses Hormons nicht verboten ist?

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 242 vom 21. 9. 1992, S. 36.

**Antwort von Herrn Steichen
im Namen der Kommission**

(16. Dezember 1993)

Die Kommission teilt der Frau Abgeordneten mit, daß der Bericht der Kommission über BST und seine Verabreichung an Milchkühe als Leistungssteigerer ⁽¹⁾ dem Parlament und dem Rat zugegangen ist.

In diesem Bericht kommt die Kommission zu dem Schluß, daß die Vermarktung von BST und seine Verabreichung an Milchkühe in der Gemeinschaft so lange verboten bleiben sollte, wie die Milchquotenregelung gilt. Ein Vorschlag zur Umsetzung dieser Schlußfolgerungen wird dem Parlament und dem Rat in Kürze zugehen.

⁽¹⁾ Dok. KOM(93) 331 endg.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2874/93von **Carlos Robles Piquer (PPE)**an die **Kommission**

(4. Oktober 1993)

(94/C 251/31)

Betrifft: Technologische Erneuerung der Autozulieferindustrie

Zu einer Zeit, zu der nicht einmal der größte Automobilkonzern Europas hoffen kann, zu einem weltweiten Unternehmen zu werden, sondern lediglich regionale Bedeutung besitzt (*The Economist*, Is there room for Volkswagen?, 28. August 1993), und die europäischen Hersteller überlegen, wie sie ihre Beziehungen zu den Zulieferfirmen nach dem Beispiel leistungsstärkerer Konkurrenten verbessern könnten, wird berichtet, daß sich die Autozulieferindustrie in Japan zunehmend unabhängig macht.

Es wurde bereits darauf hingewiesen, daß die Unabhängigkeit dieser kleinen Zulieferunternehmen darauf beruht, daß es ihnen gelang, ihre Technologie in den 80er Jahren parallel zur revolutionären Entwicklung der Mikroelektronik zu erneuern (*Japan Update*, August 1993).

Welche Auskünfte kann die Kommission über die Lage und die Zukunftsaussichten der europäischen Autozulieferindustrie geben?

**Antwort von Herrn Bangemann
im Namen der Kommission**

(14. Januar 1994)

Alle Automobilhersteller müssen ihre Wettbewerbsfähigkeit auf einem Markt sicherstellen, der zunehmend weltweite Ausmaße annimmt. Der Begriff eines regionalen Unternehmens ist also in diesem Zusammenhang unzutreffend.

Aufgrund der Einführung einer pyramidenförmigen Struktur, die, ähnlich wie in Japan, auf einer Begrenzung der Zahl der direkten Zulieferer und der Entwicklung echter partnerschaftlicher Beziehungen beruht, läßt sich gegenwärtig eine schrittweise Umstrukturierung der europäischen Kfz-Bauteilindustrie beobachten.

Die entscheidende Bedeutung, die hochqualifizierten Zulieferern einer solchen Struktur zukommt, muß besonders hervorgehoben werden. Sie werden in zunehmendem Maße Zuständigkeiten im Bereich der Konzeption und der Entwicklung von Teilsystemen übernehmen müssen. Die komplizierte Technik der künftigen Bauteile verlangt von der Zulieferindustrie ferner, daß sie in der Lage ist, in enger Zusammenarbeit mit den Herstellern technisch hochwertige Bauteile zu entwickeln.

Es wird betont, daß die Einführung partnerschaftlicher Beziehungen keineswegs eine größere Abhängigkeit der Zulieferer von den Auftragnehmern bedeutet, sondern

vielmehr zur Schaffung ausgeglichener vertraglicher Beziehungen führt, die das Interesse beider Seiten an gemeinsamen, optimalen Lösungen für die Probleme in Zusammenhang mit der Entwicklung oder der Fertigung der Erzeugnisse konkretisierten.

Im übrigen wird darauf hingewiesen, daß die Hersteller ihre Zulieferer immer mehr drängen, ihren Kundenkreis zu erweitern, um weniger von ihnen abhängig zu sein. Das macht es zum einen den Herstellern leichter, sich, wenn nötig, bei der Entwicklung eines neuen Erzeugnisses für einen anderen Zulieferer zu entscheiden, und veranlaßt zum anderen die Zulieferindustrie, die erforderliche kritische Größe zu erreichen, damit sie auf dem Gemeinschaftsmarkt mit immer stärkerem Wettbewerb bestehen kann.

Immer mehr Zulieferer in Europa richten ihre Entwicklungsstrategien weitgehend auf die Kfz-Elektronik aus. Sie haben, häufiger in Zusammenarbeit mit den Automobilherstellern, Systeme zur Unterstützung, Regelung und Überwachung der wichtigsten Kfz-Funktionen entwickelt (Einspritzung, Zündung, Bremsen, Lenkung und Aufhängung). Der Schwerpunkt der neuesten Entwicklungsarbeiten liegt insbesondere auf einer elektronischen Anlage, in der sämtliche Funktionen des Fahrzeugs integriert sind (Multiplexing) sowie auf Leit- und Informationssystemen an Bord des Fahrzeugs. Diese Systeme werden voraussichtlich dazu führen, daß im Bereich der Kfz-Zulieferer neue Akteure aus der Informatik-, der Telekommunikations- und der Unterhaltungselektronikbranche in Erscheinung treten, und auf dem Markt der Verkehrsleitsysteme neue Möglichkeiten eröffnet werden.

Die Kfz-Elektronik dürfte im Jahre 1995 13 % und im Jahre 2010 25 % der Kosten eines Fahrzeugs ausmachen. Es handelt sich also um einen Sektor von entscheidender Bedeutung, dessen Innovationskapazität für die künftige Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Automobilindustrie ausschlaggebend sein wird.

Ferner wird darauf verwiesen, daß das Auto der Zukunft schadstoffarm, sicherer und bequemer sein wird, um den steigenden Ansprüchen in bezug auf den Umweltschutz und die Lebensqualität gerecht zu werden. Die Hersteller und Zulieferer müssen daher auch in Bereichen wie neue Werkstoffe und Antriebssysteme sowie neue Produktions- und Fertigungstechniken besondere Forschungsanstrengungen unternehmen.

Die Gemeinschaft ist bemüht, über ihre verschiedenen Forschungs- und Entwicklungsprogramme, bei denen Unternehmen der einzelnen Mitgliedstaaten jeweils an einem Programm für vorwettbewerbliche Forschung zusammenarbeiten können, die Innovationskapazität der Industrie zu fördern.

Unter den die Automobilindustrie betreffenden Gemeinschaftsprogrammen sind besonders die Programme „Industrielle Technologien“, „Umweltschutz“ und „Energie“ zu nennen, sowie die Programme „Informations- und Kommunikationstechnologien“, wie das Projekt Micromobile, das sich besonders auf die in Kraftfahrzeugen angewandte Mikroelektronik bezieht, und das Programm DRIVE, das

u. a. die Entwicklung von Leit-, Informations- und Kommunikationssystemen (zwischen den Fahrzeugen und mit der Infrastruktur) an Bord der Fahrzeuge zum Gegenstand hat.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2880/93

von Mihail Papayannakis (NI)
an die Kommission
(4. Oktober 1993)
(94/C 251/32)

Betrifft: Verletzung der Richtlinie 90/313/EWG

Im Zusammenhang mit der Richtlinie 90/313/EWG ⁽¹⁾ über den freien Zugang zu Informationen über die Umwelt gilt in Griechenland das Gesetz 1599/86 über die Beziehungen des Staates zu den Bürgern, das vorsieht, daß jede natürliche oder juristische Person Zugang zu administrativen Dokumenten haben kann. Dieses Gesetz wurde in Anwendung von Artikel 10 Absatz 3 der Verfassung erlassen, wonach die zuständige Behörde Anträgen auf Auskunftserteilung entsprechen muß, sofern dies durch ein besonderes Gesetz vorgesehen ist. Dieses Gesetz stellt jedoch als Rahmengesetz nur die Grundlage der diesbezüglichen Regelung dar und erfordert den Erlaß konkreter Verwaltungsakte zur Umsetzung der obengenannten Richtlinie, die bisher noch nicht erlassen wurden, was die Verletzung der Richtlinie zur Folge hat.

Kann die Kommission mitteilen, ob sie das Verfahren gemäß Artikel 169 des EWG-Vertrags wegen Nichtdurchführung der obigen Richtlinie gegen Griechenland eingeleitet hat bzw. einzuleiten beabsichtigt und welche weiteren konkreten Schritte sie zu unternehmen beabsichtigt, damit die griechische Regierung das Rahmengesetz sieben Jahre nach seinem Inkrafttreten aktiviert und mit den EG-Richtlinien harmonisiert?

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 158 vom 23. 6. 1990, S. 56.

**Antwort von Herrn Paleokrassas
im Namen der Kommission**
(23. Februar 1994)

Im Rahmen der ihr durch den EG-Vertrag übertragenen Befugnisse hat die Kommission bereits wegen Nichtübermittlung der nationalen Umsetzungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Richtlinie 90/313/EG über den freien Zugang zu Informationen über die Umwelt ein Verfahren gemäß Artikel 169 EG-Vertrag gegen Griechenland eingeleitet. Dieses Verfahren nimmt derzeit seinen normalen Fortgang.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2954/93

von Sotiris Kostopoulos (PSE)
an die Kommission
(20. Oktober 1993)
(94/C 251/33)

Betrifft: Die Wahlwerbung der Partei Nea Demokratia mit EG-Mitteln

Während der Wahlkampf in Griechenland seinen Höhepunkt erreicht hat, preist die Regierung von Herrn Mitsotakis ihre Leistung auf den Fernsehschirmen mit Gemeinschaftsmitteln an.

Was gedenkt die Kommission in Kenntnis dieser Praktik der griechischen Regierung zu unternehmen, damit die Gemeinschaft nicht den Wahlkampf der Partei Nea Demokratia finanziert?

**Antwort von Herrn Millan
im Namen der Kommission**
(14. Januar 1994)

Die Kommission teilt dem Herrn Abgeordneten mit, daß die Gemeinschaft keinen Wahlkampf der Partei Nea Demokratia in Griechenland finanziert hat.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2964/93

von Christine Crawley (PSE)
an die Kommission
(20. Oktober 1993)
(94/C 251/34)

Betrifft: Verkauf von tiefgefrorenem Rindfleisch in Westafrika

Mir liegen Informationen vor, denen zufolge die Gemeinschaft tiefgefrorenes Rindfleisch zum Verkauf in Westafrika bereitstellt.

Wird dieses Rindfleisch unter dem lokalen Marktpreis verkauft? Wenn ja, hat die Kommission eine Vorstellung davon, welche Auswirkung dies auf das Wohlergehen der lokalen Bevölkerung haben kann, deren Lebensunterhalt von dem Viehhandel abhängt?

**Antwort von Herrn Steichen
im Namen der Kommission**
(22. Dezember 1993)

Bei einem Großteil des nach Westafrika ausgeführten gefrorenen Rindfleischs handelt es sich um minderwertige

Teilstücke (Bauchlappen), deren Preis zwangsläufig unter den Durchschnittspreisen des heimischen Fleisches liegt (alle Qualitäten zusammen). Es läßt sich schwerlich eine Schlußfolgerung aufgrund eines Preisvergleichs ziehen, wenn unterschiedliche Rindfleischqualitäten vorliegen.

Die Kommission ist sich darüber im klaren, welche Auswirkungen steigende Rindfleischausfuhren nach Westafrika auf Erzeugung und Handel dieses Gebiets haben können. Aus diesem Grund hat die Kommission beschlossen, ab 12. Juni 1993 die Ausfuhrerstattung für bestimmte Rindfleischausfuhren nach Westafrika um 15 % zu senken. Darüber hinaus wurden die Ausfuhrerstattungen mit Wirkung vom 31. Juli 1993 generell um 5 % und mit Wirkung vom 27. November 1993 um weitere 5 % gesenkt. Die Kommission prüft derzeit dieses Problem und wird erforderlichenfalls zu einem späteren Zeitpunkt neue Vorschläge unterbreiten.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2985/93

von Hiltrud Breyer (V)

an die Kommission

(25. Oktober 1993)

(94/C 251/35)

Betrifft: Phebus

Die Gefahr einer atomaren Katastrophe bei der im französischen Versuchsreaktor Phebus geplanten Kernschmelze wird selbst von beteiligten Wissenschaftlern nicht gänzlich ausgeschlossen.

1. Welche technischen Vorsichtsmaßnahmen zur Vermeidung einer Dampfexplosion im Reaktorkern wurden getroffen?
2. Ist eine lückenlose und permanente Kontrolle des Versuchs sichergestellt?
3. Wie riskant sind die bisher nicht berechenbaren chemischen Reaktionen zwischen dem geschmolzenen Uranoxid und seinen hochradioaktiven Spaltprodukten einerseits und den Materialien in der Ummantelung der Brennstäbe, der keramischen Werkstoffe und der Metalle der Kühlmittelrohre andererseits?
4. Was sollen die gesammelten Daten aussagen?
5. Wer wird über diese wissenschaftlichen Daten verfügen?

**Antwort von Herrn Ruberti
im Namen der Kommission**

(11. Februar 1994)

1. Der bei diesem Versuch verwendete Brennstoff befindet sich in einer Zelle im Reaktorkern und ist durch eine Sicherheitsummantelung isoliert, die aus zwei Stahlzylindern besteht. Eine heftige Reaktion von Wasser mit dem

Brennstoff würde voraussetzen, daß in der Röhre der Versuchszelle während der Kernschmelze ein Bruch auftritt. Die Röhre ist daher durch eine 12 mm dicke Isolationschicht aus Zirkon geschützt, und außerdem halten die Sicherheitsröhren einem Druck von 720 bar stand. Es wird ferner darauf hingewiesen, daß das Reaktorgebäude auch dann als Sicherheitsbarriere fungiert, wenn während des Versuchs ein Erdbeben auftritt.

2. Die lückenlose und permanente Kontrolle des Versuchs ist durch 400 Meßgeräte, die Sachkenntnis der Betriebsmannschaften und die große Zahl von Berechnungen des Normalverlaufs und von Störfällen sichergestellt.

3. Die Reaktionen zwischen Uranoxid und den Materialien in der Ummantelung sind nicht unberechenbar, sondern relativ gut über die Versuche mit den Trümmern des Reaktors von Three-Mile Island 2 (TMI 2) und vorherige Versuche im Reaktor bekannt. Da Uranoxid chemisch sehr stabil ist, wird bei diesen Reaktionen nur wenig Energie freigesetzt, ja sogar verbraucht. Die chemische Reaktion der Spaltprodukte in einer Gesamtmenge von einigen Dutzend Gramm ist ungefährlich.

4. Endziel des Programms Phebus PF ist der verbesserte Schutz von Umwelt und Bevölkerung vor dem Restrisiko bei (bestehenden und künftigen) Kernkraftwerken durch eine bessere Kenntnis des Verlaufs angenommener schwerer Störfälle.

Die Ziele des Programms wurden im zuständigen Ausschuß des Parlaments und in zahlreichen Veröffentlichungen genauer dargelegt.

5. Die wissenschaftlichen Daten stehen den Partnerorganisationen des Programms in den verschiedenen teilnehmenden Ländern zur Verfügung (IPSN/Frankreich; EDF/Frankreich; STI/GFS; NCR/USA; NUPEC/Japan; KAERI/Korea; COG/Kanada). Alle Mitgliedstaaten der Gemeinschaft haben zu diesen Daten Zugang, gemäß den Regelungen für Maßnahmen, die mit finanzieller Beteiligung der Kommission durchgeführt wurden.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3028/93

von Hiltrud Breyer (V)

an die Kommission

(29. Oktober 1993)

(94/C 251/36)

Betrifft: Tagebau von Granit, Lehm und Kies im Harz (Sachsen-Anhalt) und Erzgebirge (Sachsen) ohne erforderliches Genehmigungsverfahren

Ist der Kommission bekannt, daß

→ in den Bundesländern Sachsen (z. B. in den Orten Saupersdorf, Hartmannsdorf und Schneeberg) und

Sachsen-Anhalt (Harz) Bodenschätze wie Granit, Lehm und Kies „bergfrei“, d. h. ohne das erforderliche Genehmigungsverfahren, abgebaut werden;

- dieses „bergfreie“ Verfahren, Tagebau zu betreiben, mit dem nicht mehr geltenden DDR-Recht gerechtfertigt wird;
- hingegen für den Bergbau unter Tage — gemäß bundesdeutschem Recht — sehr wohl ein umfassendes Genehmigungsverfahren eingeleitet werden muß;
- somit in den neuen Bundesländern zweierlei Bergrecht gilt;
- durch die schweren Eingriffe in die Landschaft den betroffenen EG-Bürgern der ihnen zustehende Schutz vor Umweltschädigungen vorenthalten wird;
- somit auch das Bemühen der Kommunen, Tourismusinfrastrukturen aufzubauen, durch den Tagebau vereitelt wird?

Was will die Kommission hinsichtlich dieser Verletzung von EG-Recht tun?

Ist die Kommission nicht auch der Ansicht, daß es sich hier um eine Wettbewerbsverzerrung handelt, da die Betreiber dieser Neuaufschlüsse überwiegend aus den alten Bundesländern und damit aus einer Region kommen, in der das bundesdeutsche Bergrecht — anders als in der Praxis derzeit in den neuen Ländern — auch angewandt wird?

**Antwort von Herrn Bangemann
im Namen der Kommission
(7. Februar 1994)**

1. bis 4. Die Richtlinien der Gemeinschaft für Bergwerke und Steinbrüche wurden in deutsches Recht umgesetzt. Die Anwendung und die Einhaltung dieser Rechtsvorschriften im Zusammenhang mit dem Vertrag über die deutsche Einheit fällt nicht in die Zuständigkeit der Kommission. Nach ihren Informationen wird in den neuen Ländern dasselbe Bergrecht wie in den alten Bundesländern angewandt, wobei allerdings einige Rohstoffe weiterhin als „bergfrei“ eingestuft werden, d. h. in diesem Fall kann eine Konzession erteilt werden (in den alten Bundesländern ist dies nicht möglich, da die Rohstoffe dort grundeigen sind). Jede Bergbautätigkeit unterliegt in Deutschland einer vorherigen Genehmigung. Die Einstufung als „bergfrei“ ermöglicht den schnelleren Abbau der Rohstoffe. Durch den Abbau von ausreichenden Rohstoffmengen, die zum Infrastrukturausbau verwendet werden, soll der schnellere Aufbau der Wirtschaft in den neuen Bundesländern gewährleistet werden.

5. und 6. Die Kommission kann nur dann eingreifen, wenn ein Verstoß gegen die Richtlinien der Gemeinschaft vorliegt, was nicht der Fall ist.

Da die Vorkommen in den neuen Ländern allen potentiellen Nutzern zugänglich sind, handelt es sich um keine Wettbewerbsverzerrung.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3169/93

von Enrico Falqui (V), Gérard Onesta (V), Jean-Pierre Raffin (V), Virginio Bettini (V), Gianfranco Amendola (V), Eva-Maria Quistorp (V), Eugenio Melandri (V), Claudia Roth (V), Hiltrud Breyer (V), Friedrich-Wilhelm Graefe zu Baringdorf (V), Wilfried Telkämper (V), John Iversen (V), Birgit Cramon Daiber (V), Paul Staes (V), Yves Frémion (V), Paul Lannoye (V), Maria Aglietta (V), Bruno Boissière (V), Marie Isler Béguin (V), Aline Archimbaud (V), Rinaldo Bontempi (PSE), Alexander Langer (V), Luciano Vecchi (PSE), Antoni Gutiérrez Díaz (NI), Biagio De Giovanni (PSE), Maria Santos (PSE), Max Simeoni (ARC), Vincenzo Mattina (PSE), Karl Partsch (LDR), Jannis Sakellariou (PSE), Heribert Barrera i Costa (ARC), Pedro Canavaro (ARC), Anna Catasta (PSE), Edward Newman (PSE), Pasqualina Napoletano (PSE), Renzo Trivelli (PSE), Birgit Bjørnvig (ARC), Diego Santos López (ARC), Elda Pucci (LDR), Dacia Valent (NI), Pierre Carniti (PSE), Ulla Sandbæk (ARC), Alexander Falconer (PSE), António Coimbra Martins (PSE), Luciana Castellina (NI), Mario Melis (ARC) und Marguerite-Marie Dinguirard (V)

an die Kommission
(19. November 1993)
(94/C 251/37)

Betrifft: Die Verurteilung des regionalen Abgeordneten der Grünen, Sergio Andreis, weil er die Daten einer Untersuchung über hochgefährliche Unternehmen auf dem Gebiet der Lombardei veröffentlicht hat

1. Am 1. Juli 1993 wurde der ehemalige nationale Abgeordnete Sergio Andreis zu 10 Monaten Haft verurteilt, weil er 1986, als er regionaler Abgeordneter in der Lombardei war, Daten über hochgefährliche Unternehmen in seiner Region veröffentlicht hat.

2. In der Vorladung der Staatsanwaltschaft heißt es eindeutig, daß die Verurteilung aufgrund der Tatsache beschlossen wurde, daß der regionale Abgeordnete das Verbot der Regionalregierung, diese Daten zu veröffentlichen, nicht respektiert hat.

3. Dieses Verbot wurde unter Verletzung der 1982 in der Seveso-Richtlinie (4 Jahre vor dem Vorfall) festgelegten Verpflichtung verhängt, auf hochgefährliche Tatbestände hinzuweisen.

4. Ist die Kommission nicht der Auffassung, daß eine Intervention ihrerseits bei der italienischen Regierung es dem Gericht der zweiten Instanz ermöglichen würde, unter vollkommener Berücksichtigung des Tatbestandes zu urteilen?

**Antwort von Herrn Paleokrassas
im Namen der Kommission
(12. Januar 1994)**

Die Abgeordneten werden auf die Antwort der Kommission auf die mündliche Frage H-938/93 verwiesen, die Herr Falqui in der Fragestunde der Parlamentstagung vom Oktober 1993 ⁽¹⁾ gestellt hat.

⁽¹⁾ Verhandlungen des Europäischen Parlaments, Nr. 3-437 (Oktober 1993).

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3184/93
von Mary Banotti (PPE)
an die Kommission
(23. November 1993)
(94/C 251/38)**

Betrifft: Fortschritte im Hinblick auf die Einführung eines einheitlichen europäischen Stecker- und Steckdosensystems

Die Kommission wird gebeten darzulegen, welche Fortschritte im Hinblick auf die Einführung eines harmonisierten europäischen Stecker- und Steckdosensystems (CEI 906-1) gemacht werden. Die Vorteile eines solchen Systems für die Verbraucher sind bekannt. Wird die Kommission auf den Bericht des technischen Ausschusses des CEN vom Mai 1993 hin tätig?

**Antwort von Herrn Bangemann
im Namen der Kommission
(7. Dezember 1993)**

Die Kommission teilt uneingeschränkt die Meinung der Frau Abgeordneten bezüglich der Vorteile und der Bedeutung einer Harmonisierung der Stecker und Steckdosen für die Vollendung des Binnenmarkts in diesem Bereich.

Die Kommission hat die Entscheidung der Generalversammlung von Cenelec (Juni 1993) zur Kenntnis genommen, unter Berücksichtigung des Fortgangs der Arbeiten seines Technischen Komitees die Harmonisierungsarbeiten auf diesem Gebiet fortzusetzen und einen in sich geschlossenen und realistischen Plan für die Einführung eines neuen einheitlichen Systems in Europa zu prüfen, der sich auf bereits angenommene internationale Normen stützt.

Die Kommission ist darüber informiert, daß auf der nächsten Generalversammlung von Cenelec ein Gesamtvorschlag zur Annahme unterbreitet wird. Die Kommission

kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt — bei Wahrung der Unabhängigkeit der europäischen Normenorganisationen — diese Initiative nur unterstützen und fördern.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3300/93
von José Valverde López (PPE)
an die Kommission
(24. November 1993)
(94/C 251/39)**

Betrifft: Besorgnis der spanischen Obst- und Gemüseerzeuger angesichts der Verhandlungen über das Abkommen zwischen der Gemeinschaft und den Maghreb-Ländern

Die spanischen Obst- und Gemüseerzeuger sind sehr beunruhigt über den Entwurf des Verhandlungsmandats für das europäisch-maghrebinische Assoziierungsabkommen mit Marokko. Die Hilfe, zu der sich die Gemeinschaft gegenüber Marokko verpflichtet, darf nicht zu Lasten der spanischen Obst- und Gemüseerzeuger gehen. Die Gemeinschaftspräferenz muß erhalten bleiben. Die Hilfe der Gemeinschaft muß auf die Verbesserung der landwirtschaftlichen Produktionsstrukturen in den Sektoren, in denen Marokko nicht autark ist, gerichtet sein.

Kann die Kommission Auskunft darüber geben, welche wichtigen diesen Sektor betreffenden Daten Gegenstand der Verhandlungen sind?

**Antwort von Herrn Marín
im Namen der Kommission
(25. Februar 1994)**

Der Rat der Europäischen Union genehmigte am 6. Dezember 1993 Verhandlungsdirektiven für ein neues Abkommen mit Marokko. Ziel dieses Abkommens globaler Tragweite ist die Stärkung der Beziehungen mit Marokko auf der Basis einer echten Partnerschaft. Die Abkommensbestimmungen über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen berücksichtigen insbesondere die Schwierigkeiten der Landwirtschaft der Gemeinschaft im Obst- und Gemüsektor und verhindern eine Beeinträchtigung der Gemeinschaftspräferenz. Diesem Ziel wird die Kommission auch bei ihren Vorschlägen für die Reform der gemeinsamen Marktorganisationen für Obst und Gemüse Rechnung tragen.

Wie der Herr Abgeordnete ist auch die Kommission der Auffassung, daß im Rahmen des Möglichen die Entwicklung der Agrarproduktionen gefördert werden muß, bei denen Marokko nicht autark ist.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3330/93**von Sotiris Kostopoulos (PSE)****an die Kommission***(24. November 1993)**(94/C 251/40)**Betrifft: Hilfe für Südafrika*

Südafrika kann nunmehr in die Gemeinschaft der am Welthandel beteiligten Länder zurückkehren, nachdem die Generalversammlung der Vereinten Nationen die Aufhebung aller Sanktionen gegen das Regime in Pretoria beschlossen hat. Die Weltorganisation forderte alle Mitgliedstaaten auf, unverzüglich Handelsbeziehungen zu Südafrika herzustellen, dessen Wirtschaft ausländische Investitionen dringend benötigt. Kann die Kommission mitteilen, ob und auf welche Weise die Kommission diesem Land Unterstützung zuteil werden lassen will?

**Antwort von Herrn Marín
im Namen der Kommission**

(22. Februar 1994)

In ihrer Mitteilung an den Rat vom 29. September 1993 „Leitlinien für eine Politik zur Unterstützung des Übergangs zur Demokratie“ hat die Kommission die Schwierigkeiten und die Aufgaben hervorgehoben, denen Südafrika sich angesichts des enormen sozialen und wirtschaftlichen Gefälles sowie angesichts der gestiegenen Erwartungen in Bereichen wie Bildungs- und Gesundheitswesen und ländliche Entwicklung gegenübersteht. Bei der Umsetzung der Erklärung des Rates „Entwicklung“ vom 25. Mai 1993, der zufolge das Sonderprogramm zunächst so weiterzuentwickeln ist, daß es wirksam zur Befriedigung der dringendsten Grundbedürfnisse und zur Verbesserung des Lebensstandards beiträgt, wird die Kommission besonderes Gewicht legen auf die Faktoren Demokratisierung, Rechtsstaatlichkeit, Menschenrechte, verantwortungsbewußte Staatsführung, Beteiligung der Bevölkerung und Verwaltungsaufbau. Das Sonderprogramm sollte weiterhin mit umfangreichen Mitteln ausgestattet und während der Übergangszeit keineswegs gekürzt werden.

Am 9. November hat der Rat „Allgemeine Angelegenheiten“ dann gemäß den allgemeinen Orientierungen des Europäischen Rates vom 29. Oktober eine gemeinsame Aktion betreffend Südafrika beschlossen, mit der u. a. ein Kooperationsrahmen zur Festigung der wirtschaftlichen und sozialen Grundlagen des Übergangs geschaffen werden soll. Vor diesem Hintergrund wird die Kommission mit dem Übergangsexekutivrat einen Dialog aufnehmen.

Auch die handelsrelevanten Fragen werden demnächst zu prüfen sein.

Sobald Südafrika eine aus demokratischen Wahlen hervorgegangene Regierung hat und je nach den Ergebnissen der oben angedeuteten Sondierungsgespräche, beabsichtigt die

Kommission, den Rat um die Genehmigung von Direktiven für Verhandlungen zu ersuchen, an deren Ende ein umfassendes langfristiges Abkommen über alle bilateralen Fragen stehen soll.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3331/93**von Sotiris Kostopoulos (PSE)****an die Kommission***(24. November 1993)**(94/C 251/41)**Betrifft: Änderung von Artikeln des Lomé-Abkommens*

Kann die Kommission mitteilen, ob im Rahmen der Verhandlungen EWG—AKP die Änderung bestimmter Artikel des Lomé-Abkommens angestrebt wird, die die Finanzprotokolle (Betrag, Bedingungen für die Gewährung, Raten usw.) und die Gewährung von Anreizen zur Mobilisierung des Privatsektors in Drittländern betreffen?

**Antwort von Herrn Marín
im Namen der Kommission**

(28. Januar 1994)

Die Kommission hat in der Tat Vorschläge in dem vom Herrn Abgeordneten angesprochenen Sinne formuliert. Die Höhe des Betrages wird später behandelt werden.

Diese Vorschläge wurden dem Rat übermittelt, der sie derzeit prüft, um den Standpunkt der Gemeinschaft festzulegen, der den AKP-Staaten gemäß Artikel 366 des Abkommens von Lomé IV vor Ende Februar 1994 mitgeteilt werden muß. Auf der gleichen Grundlage müßte die Kommission ein Mandat zur Aufnahme der Verhandlungen mit den AKP-Staaten Anfang Mai 1994 erhalten.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3332/93**von Sotiris Kostopoulos (PSE)****an die Kommission***(24. November 1993)**(94/C 251/42)**Betrifft: Die „Reintegration“ von Völkern, deren Lebensverhältnisse durch Kriege oder Naturkatastrophen zerrüttet worden sind*

Kann die Kommission mitteilen, ob die Gemeinschaft über irgendein Sonderfinanzierungsprogramm zur Bewältigung

der „Reintegration“ von Völkern verfügt, deren Lebensverhältnisse durch Kriege oder Naturkatastrophen zerrüttet worden sind?

**Antwort von Herrn Marín
im Namen der Kommission
(17. Januar 1994)**

Die Gemeinschaft verfügt zur Zeit über kein Programm, das eigens dem Wiederaufbau kriegszerstörter oder durch Naturkatastrophen geschädigter Länder und der Wiederherstellung normaler Lebensverhältnisse gewidmet wäre.

Die Kommission führt im Rahmen der gemeinschaftlichen Entwicklungszusammenarbeit in rund zehn Entwicklungsländern zahlreiche Rehabilitationsprogramme durch, für die seit 1992 an die 600 Mio. ECU aufgewendet wurden. Ende November 1993 brachte die Kommission einen Zwischenbericht über die Umsetzung dieser Programme in den einzelnen Ländern ⁽¹⁾ heraus, der dem Rat und dem Parlament zugeleitet wurde.

In ihrer Mitteilung an Rat und Parlament vom Mai 1993 ⁽²⁾ hat die Gemeinschaft die Einrichtung eines Sonderprogramms zur Unterstützung von Wiederaufbau und Entwicklung in den ELL vorgeschlagen, das die Grundlage für eine Ausweitung der Gemeinschaftshilfe in diesem Bereich böte und einen kohärenten Rahmen für die einzelnen Ländern gewidmeten Programme abgeben könnte. Das Parlament hat in seiner Entschließung vom 16. November 1993 (A 3-329/93) diesem Vorschlag der Kommission seine Unterstützung zugesichert. Der Rat hat den Vorschlag ebenfalls geprüft und am 2. Dezember 1993 Schlußfolgerungen zum Thema Unterstützung von Wiederaufbau und Entwicklung angenommen, mit denen zwar noch kein Sonderprogramm auf den Weg gebracht wird, die aber bereits Leitlinien für künftige, von der Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten finanzierte Programme enthalten.

In Ermangelung spezifischer Mittel wurden die Gemeinschaftshilfen zur Unterstützung von Wiederaufbau und Entwicklung bislang aus Mitteln der Entwicklungszusammenarbeit finanziert, die sich in einem je nach Empfängerland unterschiedlichen Verhältnis aus EEF- und Haushaltsmitteln zusammensetzen. Wenn im Entwurf zum Haushaltsplan 1994 eine neue Kreditlinie für Aktionen der Rehabilitation in den ELL eingesetzt ist (B 7-5076), wird die Gemeinschaft die Möglichkeit haben, den Aktionskreis für ihre Hilfen zu erweitern und den durch Konflikte oder Naturkatastrophen in Not geratenen Menschen effizienter zu helfen.

⁽¹⁾ Dok. SEK(93) 1926.

⁽²⁾ Dok. KOM(93) 204.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3333/93

von Sotiris Kostopoulos (PSE)
an die Kommission
(24. November 1993)
(94/C 251/43)

Betrifft: Arbeitskosten in der Gemeinschaft

Nach einer Tabelle des Instituts der deutschen Wirtschaft, die bei der Berechnung der Stückkosten die Preise der Güter und die Währungsparitäten zugrundelegt, sind die Arbeitskosten in allen europäischen Ländern niedriger als in Deutschland. Legt man für die deutschen Arbeitskosten den Indexwert 100 zugrunde, so ergeben sich für die übrigen Länder folgende Werte: Belgien 94, Dänemark 93, Niederlande 92, Luxemburg 86, Frankreich 82, Spanien 81, Vereinigtes Königreich 77, Italien 74, Irland 63, Portugal 58 und Griechenland 53.

Kann die Kommission bestätigen, ob diese Daten des Instituts der deutschen Wirtschaft über die Arbeitskosten in den einzelnen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft der Wirklichkeit entsprechen?

**Antwort von Herrn Christophersen
im Namen der Kommission
(28. März 1994)**

Die Kommission wird dem Herrn Abgeordneten und dem Generalsekretariat des Parlaments ihre Antwort direkt übermitteln, da diese umfangreich ist.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3342/93

von Sotiris Kostopoulos (PSE)
an die Kommission
(24. November 1993)
(94/C 251/44)

Betrifft: Ökologische Katastrophe in Pylos

Weite Teile des Südwestpeloponnes und insbesondere der Küstenstrich bei Pylos wurden ökologisch aufs schwerste geschädigt, als Öl aus dem Tanker „Iliad“ das Meer verschmutzte.

Dieses Unglück hat auch die Wirtschaft von Pylos, das vorwiegend von der Fischerei und vom Fremdenverkehr lebt, schwer getroffen.

Auf welche Weise kann die Kommission zu einer schnelleren Entfernung des Öls in diesem Gebiet und zu einer wirtschaftlichen Erholung beitragen?

**Antwort von Herrn Paleokrassas
im Namen der Kommission**
(23. Februar 1994)

Wie die Kommission erfuhr, wurde die Entfernung des aus dem Tanker „Iliad“ ausgelaufenen Öls abgeschlossen. Die Versicherungsgesellschaft der Reederei hat bereits die Kosten für die Bekämpfung der Ölpest übernommen und behandelt zur Zeit Forderungen aufgrund von Schäden für die Fischerei sowie anderen wirtschaftlichen Folgen. Außerdem war zu erfahren, daß die Gesamtkosten durchaus innerhalb der Grenzwerte des Internationalen Fonds zur Entschädigung für Ölverschmutzungsschäden liegen, dem Griechenland beigetreten ist.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3354/93
von Sérgio Ribeiro (CG)
an die Kommission
(24. November 1993)
(94/C 251/45)

Betrifft: Lage in den Bergwerken von Panasqueira (Portugal)

Berichten in den portugiesischen Medien und Gewerkschaftsinformationen zufolge droht den Bergwerken von Panasqueira gegenwärtig die Schließung, nachdem bereits im vergangenen Jahr rund 400 Arbeitnehmer entlassen wurden.

Obwohl es sich bei den Bergwerken von Panasqueira um die größte und einzige Wolfram-Lagerstätte in ganz Europa handelt, deckt diese lediglich 13 % des Gesamtbedarfs aller Mitgliedstaaten der Gemeinschaft.

Ich möchte von der Kommission wissen, ob es irgendeinen konkreten Plan zur Erhaltung der Bergwerke gibt, die sich in einer Region befinden, in der die Arbeitslosenrate bereits 20 % beträgt und in der die Gefahr der Desertifikation besteht. Ich möchte ferner wissen, ob die Kommission bereits von den portugiesischen Behörden darüber informiert wurde, ob das Unternehmen die an den SIBR-Zuschuß gebundenen Bedingungen erfüllt (Antwort von Herrn Millan vom 24. Juni 1993 auf meine schriftliche Anfrage Nr. 221/93 ⁽¹⁾).

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 297 vom 3. 11. 1993, S. 25.

**Antwort von Herrn Millan
im Namen der Kommission**
(28. Februar 1994)

Die Bergwerke von Panasqueira liegen in der portugiesischen Region Centro, für die die Kommission am 31. Juli 1990 ein Operationelles Programm zur Kofinanzierung kommunaler Infrastrukturen verabschiedet hat. Das Programm, dessen Durchführung planmäßig verläuft, soll die

regionale wirtschaftliche Grundlage stärken und wird sich langfristig günstig auf die Region auswirken. Nach der Entscheidung über das neue Gemeinschaftliche Förderkonzept für Portugal wird die Kommission ein weiteres Programm für den Zeitraum 1994—1999 verabschieden.

Der Kommission liegen keine weiteren Angaben der portugiesischen Behörden über die Zukunft der Bergwerke vor. Sie geht davon aus, daß die Verhandlungen noch nicht abgeschlossen sind.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3361/93
von Ria Oomen-Ruijten (PPE)
an die Kommission
(26. November 1993)
(94/C 251/46)

Betrifft: Einführung von Gemeinschaftsnormen zur Messung des Sonnenschutzfaktors

Die Regelungen für kosmetische Erzeugnisse in der Gemeinschaft sind mittlerweile harmonisiert (Richtlinie 76/768/EWG ⁽¹⁾ und Änderungen). Derzeit gibt es in der Gemeinschaft jedoch keine Norm für die Messung des Sonnenschutzfaktors.

Der Sonnenschutzfaktor auf Sonnenschutzprodukten auf dem Gemeinschaftsmarkt wird nicht einheitlich angegeben, und die genannten Werte sind nicht vergleichbar. Dies ist für den Verbraucher verwirrend. Der Verbraucher könnte hinsichtlich der Schutzwirkung von Sonnenschutzmitteln irreführt werden, und zwar einschließlich aller damit verbundenen Gesundheitsrisiken.

Ist die Kommission nicht der Auffassung, daß es zum Schutz der Verbraucher sinnvoll wäre, in diesem Zusammenhang einheitliche Gemeinschaftsnormen einzuführen? Angesichts der praktischen Vorteile ist eine Normung aufgrund physikalischer/physikalisch-chemischer Methoden vorzuziehen ⁽²⁾.

Kann die Kommission mitteilen, ob und wann sie einen entsprechenden Vorschlag zu unterbreiten beabsichtigt?

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 262 vom 27. 9. 1976, S. 169.

⁽²⁾ Kosmetika — Bericht 55 — April 1993 — Inspektion für Gesundheitsschutz bei der Dienststelle für Warenprüfung — Enschede (NL).

**Antwort von Frau Scrivener
im Namen der Kommission**
(10. März 1994)

Ein solcher Vorschlag ist im Rechtsvorschriftenprogramm für 1994 nicht enthalten.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3372/93von **Diego Santos López (ARC)**

an die Kommission

(26. November 1993)

(94/C 251/47)

Betrifft: Tunnel unter dem Guadalquivir (Andalusien)

Das Operationelle Programm für den Kreis Bajo Guadalquivir (1991—1993) sieht als Maßnahme Nr. 1.1.2 den Bau eines Tunnels unter dem Guadalquivir vor. Die Arbeiten wurden 1992 begonnen, wobei eine Beteiligung aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung in Höhe von 1 995 400 000 Peseten für den Zeitraum 1992—1993 vorgesehen war.

Die Kommission wird um Auskunft über den Stand der Durchführung des Projekts und die von der Gemeinschaft aufgebrauchten Mittel gebeten.

**Antwort von Herrn Millan
im Namen der Kommission**

(28. Januar 1994)

Zu der vom Herrn Abgeordneten genannten Maßnahme 1.1.2 (Tunnel unter dem Guadalquivir) im Rahmen des von der Kommission ⁽¹⁾ genehmigten Operationellen Programms „Comarca del Bajo Guadalquivir“ teilt die Kommission mit, daß die Regionalbehörden in der letzten Sitzung des zuständigen Begleitausschusses ihre Absicht bekundet haben, diese Maßnahme aus dem erwähnten Programm zurückzuziehen. Später haben diese Behörden eine finanzielle Anpassung des Programms unter Ausschluß der genannten Maßnahme offiziell bei der Kommission beantragt. Diesem Antrag wurde stattgegeben, was eine neue Entscheidung der Kommission ⁽²⁾ zur Folge hatte.

Bisher ist für die genannte Maßnahme keine Zahlung geleistet worden.

⁽¹⁾ Dok. C(92) 101 vom 30. 1. 1992.⁽²⁾ Dok. C(93) 2675 vom 6. 10. 1993.**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3378/93**von **Maria Cassanmagnago Cerretti (PPE), Giorgio Rossetti (PSE), Roberto Speciale (PSE), Giulio Fantuzzi (PSE), Luigi Vertemati (PSE), Franco Iacono (PSE), Gabriele Sboarina (PPE), Giulio Gallenzi (PPE) und Vincenzo Mattina (PSE)**

an die Kommission

(26. November 1993)

(94/C 251/48)

Betrifft: Einfuhren von griechischem Zement nach Italien

Die Kommission erklärt in ihrer Antwort vom 18. Mai 1993 auf die schriftliche Anfrage Nr. 628/93 ⁽¹⁾, daß sie das

Problem der Wettbewerbsverzerrung durch die Ausfuhrsubventionen für die griechische Zementindustrie durch die Entscheidung vom 3. Mai 1989 gelöst habe und präzisiert, daß sie an die beiden griechischen Erzeuger Halkis und Heracles Mahnungen gerichtet habe.

Trotz einer Verurteilung durch den Gerichtshof wegen Nichterfüllung, blieb die Entscheidung jedoch völlig unbeachtet.

Die Zementausfuhren aus Griechenland auf den italienischen Markt, die 1987 (gleichzeitig mit der Gewährung der staatlichen Beihilfen) begonnen hatten, haben aufgrund der Subventionen in exponentiellem Rhythmus zugenommen und den Erzeugern der von den Einfuhren betroffenen Gebieten schweren Schaden zugefügt, so daß diese zu Betriebsschließungen mit schwerwiegenden Auswirkungen auf die Beschäftigung, insbesondere in den außerdem von einer stärkeren Wirtschaftskrise betroffenen südlichen Regionen gezwungen waren.

Auch die Rückzahlungsverpflichtung nach der Anerkennung der Unrechtmäßigkeit der Halkis gewährten Beihilfen blieb völlig unbeachtet.

Die griechische Regierung hat nicht einmal die Gesellschaft aufgelöst, die ohne staatliche Beihilfen und unkorrekte Ausführpraktiken nicht zu einem wirtschaftlich rentablen Management in der Lage ist.

Welche Initiativen gedenkt die Kommission zu ergreifen, um diese unlauteren Einfuhren konkret zu beenden?

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 207 vom 30. 7. 1993, S. 47.

**Antwort von Herrn Van Miert
im Namen der Kommission**

(19. Januar 1994)

Die Kommission wird weiterhin darauf drängen, daß ihrer abschließenden Entscheidung 89/659/EWG vom 3. Mai 1989 ⁽¹⁾ unter Berücksichtigung des in der Anfrage genannten Urteils des Europäischen Gerichtshofes vom 11. Juni 1993 (Rechtssache C-183/91) nachgekommen wird.

In ihrer abschließenden Entscheidung 91/144/EWG vom 2. Mai 1990 ⁽²⁾ betreffend die Halkis Cement Company kritisierte die Kommission das nachsichtige Verhalten der öffentlichen Gläubiger des Unternehmens und forderte, daß dieses Verhalten, das einer staatlichen Beihilfe gleichkam, eingestellt wird. Die griechische Regierung erklärte sich bereit, der Entscheidung nachzukommen. So wurde von allen öffentlichen und privaten Gläubigern von Halkis ein Vergleich erzielt, demzufolge nach dem Verkauf von Halkis an den italienischen Zementhersteller Calcestruzzi alle Forderungen in größerem Umfang erfüllt werden sollten, als wenn ein Konkursverfahren eingeleitet würde. Die finanziellen Forderungen aus dem Verkauf werden nun von dem Internationalen Schiedsgericht in Genf geprüft. Die Kom-

mission verfolgt die Entwicklung dieses Falls aufmerksam, um sicherzustellen, daß ihrer Entscheidung entsprochen wird.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 394 vom 30. 12. 1989.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 73 vom 20. 3. 1991.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3400/93

von Sotiris Kostopoulos (PSE)

an die Kommission

(2. Dezember 1993)

(94/C 251/49)

Betrifft: Die Aktionsprogramme zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat in Griechenland

Die Richtlinie des Rates 91/676/EWG ⁽¹⁾ zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen bezweckt den Abbau der Gewässerverschmutzung, die mittelbar oder unmittelbar durch Nitrationen aus landwirtschaftlichen Quellen hervorgerufen wird und die Verhütung einer weiteren Verunreinigung dieser Art.

Kann die Kommission mitteilen, ob Griechenland die entsprechenden Schutzgebiete (und wenn ja, welche) ausgewiesen hat und ob es Aktionsprogramme erstellt hat, die für die genannten Zonen verbindliche Verhaltenskodizes für die Landwirtschaft enthalten?

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 375 vom 31. 12. 1991, S. 1.

Antwort von Herrn Paleokrassas
im Namen der Kommission

(1. März 1994)

Die Richtlinie 91/676/EWG zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen sieht vor, daß die Mitgliedstaaten innerhalb von zwei Jahren nach Bekanntgabe dieser Richtlinie gefährdete Gebiete ausweisen und die Kommission innerhalb von sechs Monaten davon unterrichten.

Da die Frist für diese Mitteilung noch nicht abgelaufen ist, verfügt die Kommission über keine Informationen bezüglich der durch Griechenland auszuweisenden Gebiete.

Aus dem gleichen Grund liegen der Kommission keine Informationen über Aktionsprogramme vor, die ab Dezember 1995 in den gefährdeten Gebieten durchgeführt werden sollen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3408/93

von Sotiris Kostopoulos (PSE)

an die Kommission

(2. Dezember 1993)

(94/C 251/50)

Betrifft: Sitz für die Errichtung von Europol

Kann die Kommission mitteilen, ob Den Haag Sitz von Europol wird, d. h. der Organisation für die Zusammenarbeit der Polizeiapparate der zwölf Mitgliedstaaten der Gemeinschaft?

Antwort von Herrn Delors
im Namen der Kommission

(9. Februar 1994)

Auf der Tagung des Europäischen Rates vom 29. Oktober 1993 haben die auf der Ebene der Staats- und Regierungschefs vereinigten Vertreter der Mitgliedstaaten einvernehmlich Den Haag als Sitz von Europol sowie der Europol-Drogenstelle festgelegt.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3413/93

von Dieter Rogalla (PSE)

an die Kommission

(2. Dezember 1993)

(94/C 251/51)

Betrifft: Postdienste auf dem flachen Land — Grünbuch

1. Ist der Kommission bekannt, daß die flächendeckenden Dienste von Postbetrieben (z. B. Briefzustellung, Leitungskosten bei Telefonen und Fax) bei einer privaten Trägerschaft für diese Dienste als Kostenelement Einschränkungen unterliegen?

2. Teilt die Kommission meine Auffassung, daß die öffentlichen Postdienste durch kostentechnischen Ausgleich evtl. Verlustzonen im breiten Fächer der Angebote jedem Postbenutzer ein Minimum an Dienstleistung vermitteln und deshalb unter dem Gesichtspunkt der Fläche vorzuziehen sind?

3. Wie begründet die Kommission ihre Auffassung, trotz dieser Feststellungen gemäß Punkt 2, auch in Postsparten Privatisierung zu fördern?

4. Von welchen statistischen Grundlagen geht die Kommission bei der Verurteilung der Umgestaltung oder Vertiefung von technischen Hilfsmitteln im Post- und Telefonbereich aus? Sind diese Ausgangsdaten veröffentlicht worden, gegebenenfalls wo und für jedermann zugänglich?

**Antwort von Herrn Bangeemann
im Namen der Kommission**

(18. Januar 1994)

Die Kommission schlägt keine Änderung des Status der Post- und Telekommunikationsdienste vor, womit sie im übrigen den Bestimmungen des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft folgt. Eine eventuelle Entscheidung zur Privatisierung dieser Dienste ist Sache der Mitgliedstaaten.

Die Kommission plädiert vielmehr im Grünbuch Post⁽¹⁾ und in der Mitteilung über die „Leitlinien für die Entwicklung der gemeinschaftlichen Postdienste“⁽²⁾ für ein Szenario, das eine ausgeglichene Entwicklung mit gleichzeitiger Öffnung der Märkte und Harmonisierungsmaßnahmen vorsieht, wobei jedoch der Universaldienst sichergestellt bleiben soll.

Nach Ansicht der Kommission ist der entscheidende Faktor jedoch nicht der öffentliche oder private Status des Dienstleisters, sondern die Garantie, daß in der Gemeinschaft ein qualitativ zufriedenstellender Universaldienst zu tragbaren Preisen angeboten wird. Aber auch in dieser Gesamtperspektive könnte die Gebühreneinheit im Raum für die einzelnen Dienste beibehalten werden.

Als Gegenleistung für die Verpflichtungen, die den öffentlichen Postdiensten zugunsten der Allgemeinheit auferlegt werden, haben diese bestimmte Exklusivrechte. Nach dem Prinzip der Verhältnismäßigkeit muß der reservierte Bereich groß genug sein, um die Bereitstellung des Universaldienstes zu gewährleisten, darf aber nicht stärker ausgeweitet werden als für die Erreichung dieses Ziels erforderlich.

Das Grünbuch Post liefert statistische Informationen in Form zahlreicher globaler Zahlenangaben zu diesem Sektor. Allerdings wurden einige statistische Informationen, die der Kommission von den Postdiensten übermittelt wurden, auf deren Bitte hin nicht veröffentlicht, da es sich nach Ansicht der Postdienste dabei um vertrauliche Wirtschaftsdaten handelt.

Wenn die Kommission endgültige Vorschläge für diesen Sektor vorlegt, wird sie jedoch ihre Entscheidungen anhand der erforderlichen Zahlenangaben begründen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3440/93

von José Lafuente López (PPE)

an die Kommission

(2. Dezember 1993)

(94/C 251/52)

Betrifft: Gemeinschaftliche Leitlinie für die Festlegung der Hotelpreise

Einer der von den Folgen der gegenwärtigen Wirtschaftskrise am stärksten betroffenen Bereiche ist zweifellos das Hotelgewerbe, bei dem es zu einer empfindlichen Änderung der Preispolitik gekommen ist, wozu bezeichnenderweise Preisnachlässe, Sonderangebote und das Feilschen um Tarife beigetragen haben.

Der Tarifbereich im Gaststätten- und Hotelgewerbe ist durch diese Preiseinbrüche so stark erschüttert worden, daß ein bekannter Präsident einer spanischen Hotelkette gefordert hat, „Schluß zu machen mit den Preisen für die Geisselten und den Preisen für die Dummen“.

Ist die Kommission angesichts der offenkundigen Ungleichheit der Preisbehandlung verschiedener Gäste nicht der Auffassung, daß diesbezüglich eine gemeinschaftliche Leitlinie bestehen muß, welche die Interessen der Hotelgäste auf der Basis der Gleichheit und ohne ungerechte Diskriminierung wahrt und die zugleich die Unternehmer des Hotelgewerbes vor den mißbräuchlichen Praktiken der internationalen Großunternehmen schützt, unter denen das Hotelwesen in verschiedenen Mitgliedstaaten zu leiden hat?

**Antwort von Herrn Vanni d'Archirafi
im Namen der Kommission**

(15. März 1994)

Die Erarbeitung einer gemeinschaftlichen Leitlinie zur Festlegung der Hotelpreise gehört nicht zu den Kompetenzen der Kommission und dürfte auch in den meisten Fällen gegen die Wettbewerbsvorschriften verstoßen.

Generell ist jede Vereinbarung oder Absprache zur direkten oder indirekten Festlegung der Kaufs- oder Verkaufspreise oder anderer Geschäftsbedingungen untersagt.

So wird die Kommission auch in ihr bekanntwerdenden konkreten Fällen tätig, wenn ein Unternehmen oder eine Unternehmensgruppe mit einer vorherrschenden Stellung auf dem Gemeinschaftsmarkt oder einem wesentlichen Teil dieses Marktes eine Wucherpreispolitik praktiziert.

Die Kommission wird auch dann tätig, wenn eine solche Preispolitik aus einer Absprache zwischen Unternehmen resultiert, die eine Wettbewerbsbeschränkung im gemeinsamen Markt anstrebt oder zur Folge hat.

(1) Dok. KOM(91) 476 endg.

(2) Dok. KOM(93) 247 endg.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3479/93

von Sir James Scott-Hopkins (PPE)

an die Kommission

(7. Dezember 1993)

(94/C 251/53)

Betrifft: Zugang zu öffentlichen Verkehrsmitteln im ländlichen Raum

Welche neuen Initiativen plant die Kommission insbesondere in ländlichen Gemeinden, um den Zugang zu öffentlichen Verkehrsmitteln für die dort lebenden Menschen zu verbessern?

**Antwort von Herrn Matutes
im Namen der Kommission**

(24. Februar 1994)

Die Kommission ist sich der Bedeutung der öffentlichen Verkehrsmittel bewußt. Ihre Förderung ist eine der Prioritäten des Weißbuchs über „Die künftige Entwicklung der gemeinsamen Verkehrspolitik“.

In allen Mitgliedstaaten gibt es ländliche Gebiete, die geographisch sowie im Hinblick auf die Verteilung der Bevölkerung und die soziale Struktur große Unterschiede aufweisen.

Angesichts dieser Unterschiede sind nach Ansicht der Kommission Maßnahmen zur Verbesserung des Zugangs zu öffentlichen Verkehrsmitteln in diesen Gebieten auf lokaler Ebene am sinnvollsten.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3492/93

von David Bowe (PSE)

an die Kommission

(7. Dezember 1993)

(94/C 251/54)

Betrifft: Abkommen über chemische Waffen

Beabsichtigt die Kommission nach der Schaffung und Unterzeichnung des Abkommens über chemische Waffen im Januar 1993 auf Gemeinschaftsebene Maßnahmen zu ergreifen, um die Tätigkeiten der chemischen Industrie in Europa mit den Bestimmungen des Vertrags in Einklang zu bringen und die Erfassung der chemischen Betriebe im Rahmen des Vertrages zu gewährleisten?

**Antwort von Herrn Van den Broek
im Namen der Kommission**

(15. Februar 1994)

Die Gemeinschaft hat das Chemiewaffenabkommen nicht unterzeichnet. Die Umsetzung des Abkommens wird im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik erörtert, an dem die Kommission voll und ganz beteiligt ist.

Alle Mitgliedstaaten haben das Abkommen unterzeichnet; sie treffen derzeit die erforderlichen Maßnahmen zur Ratifizierung und Umsetzung. Die Kommission wird darauf achten, daß die Durchführungsbestimmungen in den Mitgliedstaaten den Gemeinschaftspolitiken entsprechen; wichtig wäre dies etwa bezüglich der Beachtung der Integrität des Binnenmarktes.

Die Erfassung der vom Abkommen betroffenen chemischen Betriebe ist Aufgabe der Mitgliedstaaten, nicht der Kommission. Besondere Aufmerksamkeit zu widmen, wäre jedoch unter Umständen dem Entwurf für eine Verordnung über Produkte, die auch zu militärischen Zwecken verwendet werden können, der derzeit im Rat erörtert wird.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3495/93

von Llewellyn Smith (PSE)

an die Kommission

(7. Dezember 1993)

(94/C 251/55)

Betrifft: Kernbrennstoffkreislauf und Wiederverwendung von Plutonium

Wie gedenkt die Kommission die Gemeinschaftspolitik im Bereich Kernbrennstoffkreislauf und Wiederverwendung von Plutonium ⁽¹⁾ zu aktualisieren angesichts der in den acht Jahren seit der Erarbeitung des PINC-Dokuments eingetretenen großen Veränderungen auf den Kernbrennstoffmärkten und der drastisch zurückgehenden Möglichkeiten für die Verwendung von Brennstoffen auf Plutoniumbasis?

⁽¹⁾ Dok. KOM(85) 401 endg.

**Antwort von Herrn Paleokrassas
im Namen der Kommission**

(3. Februar 1994)

Die Kommission verfolgt ständig die politischen Aspekte im Bereich Kernbrennstoffkreislauf und Wiederverwertung von Plutonium.

Zu diesem Thema sollen 1994 im Rahmen des nächsten Hinweisenden Nuklearprogramms (PINC) Leitlinien der Kommission veröffentlicht werden.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3500/93

von Arie Oostlander (PPE)

an die Kommission

(7. Dezember 1993)

(94/C 251/56)

Betrifft: Bildungsausschuß

Kann die Kommission hinsichtlich des in Absatz 50 der Leitlinien für die Gemeinschaftsaktion im Bereich allgemeine und berufliche Bildung ⁽¹⁾ erwähnten „Ausschusses“ mitteilen,

1. ob dieser Ausschuß die Bildungsträger vertritt;
2. wer in diesem Fall diesem Ausschuß angehören könnte;
3. ob dieser Bildungsausschuß in der Gemeinschaft eine Rolle übernehmen wird, die mit der Rolle des Wirtschafts- und Sozialausschusses im sozioökonomischen Sektor zu vergleichen ist?

⁽¹⁾ Dok. KOM(93) 183 endg.

**Antwort von Herrn Ruberti
im Namen der Kommission**

(11. März 1994)

Die Kommission hat unter der Bezeichnung Leonardo ⁽¹⁾ und Socrates ⁽²⁾ zwei gemeinschaftliche Aktionsprogramme zur allgemeinen und beruflichen Bildung vorgeschlagen.

Die Entscheidungsvorschläge des Rates sehen vor, daß bei der Umsetzung dieser Programme die Kommission von Beratenden Ausschüssen unterstützt wird. Die Regierungsvertreter dieser Ausschüsse werden von den Mitgliedstaaten benannt. Ferner wird vorgeschlagen, daß Vertreter der Sozialpartner und anderer Nichtregierungsorganisationen als Beobachter an diesen Ausschüssen teilnehmen können. Sie werden von den Arbeitgeber- und Schulorganisationen benannt, die die Sozialpartner auf europäischer Ebene vertreten. Im Falle des Programms Socrates werden auch Organisationen von Beteiligten am Bildungswesen (Lehrkräfte, Hochschulen, Studierende) vertreten sein.

⁽¹⁾ Dok. KOM(93) 686.

⁽²⁾ Dok. KOM(93) 708.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3501/93

von Arie Oostlander (PPE)

an die Kommission

(7. Dezember 1993)

(94/C 251/57)

Betrifft: Höhere Berufsausbildung und die Leitlinien für die allgemeine und berufliche Bildung

Die Leitlinien für die Gemeinschaftsaktion im Bereich allgemeine und berufliche Bildung ⁽¹⁾ sind in zwei wesentliche Aktionslinien unterteilt, die eine Umsetzung der beiden Artikel im Vertrag von Maastricht darstellen, und zwar Artikel 126 (Bildung, s. Aktionslinie A) und Artikel 127 (berufliche Bildung, s. Aktionslinie B).

Hinsichtlich der Bildungszweige, die sich sowohl an der höheren Bildung als auch an der berufsvorbereitenden Ausbildung, wie zum Beispiel der höheren Berufsausbildung in den Niederlanden orientieren, ist die Frage von Bedeutung, ob eine Teilnahme an beiden Aktionslinien möglich ist, oder ob eine Teilnahme an der Aktionslinie A automatisch eine Teilnahme an der Aktionslinie B ausschließt.

Kann die Kommission angesichts der Entwicklung einer neuen Generation von Programmen mit Katalysatorwirkung nähere Einzelheiten mitteilen?

⁽¹⁾ Dok. KOM(93) 183 endg.

**Antwort von Herrn Ruberti
im Namen der Kommission**

(11. März 1994)

Die Antwort auf die Frage des Herrn Abgeordneten besteht in der Komplementarität der beiden Programme Socrates und Leonardo und in den jeweils darin enthaltenen Zielen und Maßnahmen.

Indem sie sozusagen gleichzeitig ihre beiden Vorschläge für einen Beschluß angenommen hat, betont die Kommission, daß sie eine Komplementarität zwischen Erziehung und Ausbildung fortsetzen möchte. Sie hat so ein allgemeines Ziel zur Förderung des Kontinuums zwischen Erziehung und Ausbildung sowie zwischen Erstausbildung und Fortbildung für die Aktion der Gemeinschaft festgelegt.

Allerdings ist darauf hinzuweisen, daß die Bereiche der durch den EG-Vertrag festgelegten Zuständigkeiten in den beiden Bereichen unterschiedlich sind und daß die in den beiden Programmen enthaltenen Aktionen und Maßnahmen diese unterschiedlichen Zuständigkeiten wiedergeben. Im übrigen gilt allgemein, daß die im Socrates-Programm und im Leonardo-Programm enthaltenen Aktionen in der Hauptsache zum Ziel haben, grenzüberschreitende Projekte, d. h. sowohl Pilotprojekte, als auch Austauschprojekte, zu unterstützen. Die Unterstützung durch die Gemeinschaft wird entsprechend der Art und des Inhalts der vorgelegten Projekte gewährt.

Daher kann eine höhere Lehranstalt, insbesondere eine Universität, in Form von unterschiedlichen Aktionen, Austauschstipendien oder beispielsweise Kooperationsprogrammen zwischen Universitäten in das Socrates-Programm integriert werden. Die gleiche Anstalt kann ferner ein Projekt im Rahmen des Leonardo-Programms vorlegen, das jedoch anders strukturiert ist, beispielsweise ein grenzüberschreitendes Fortbildungsprojekt. Allgemein hat das Leonardo-Programm zur Aufgabe, eine größere Beteiligung der höheren Lehranstalten an der Fortbildung zu fördern, wobei die Qualität der Fortbildung verbessert werden soll.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3511/93

von André Sainjon (PSE)
an die Kommission
 (13. Dezember 1993)
 (94/C 251/58)

Betrifft: Stahl-Vierergespräch der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

Beim Stahl-Vierergespräch der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) sind angeblich Beschlüsse über den Kodex für Beihilfen in der Stahlindustrie getroffen worden. Dieser Kodex legt fünf Gruppen von möglichen Beihilfen fest, die dem Abkommen von Brüssel unterliegen: Beihilfe bei der Schließung des Unternehmens, zur Finanzierung der Sozialkosten, für Forschung und Entwicklung, für Umweltschutz sowie die regionalen Beihilfen, die Washington als illegal betrachtet, so daß von amerikanischer Seite möglicherweise Beschwerde erhoben wird.

Nach meinen Informationen hat die Kommission darum gebeten, die Umweltschutzbeihilfen sowie die Beihilfen zu den Sozialplänen zu legalisieren.

1. Kann die Kommission Erläuterungen zum Ergebnis dieses Treffens geben?
2. Die Beihilfen für die Sozialpläne und die Schließungsbeihilfen sind oft miteinander verknüpft. Weshalb möchte die Kommission die Schließungsbeihilfen nicht für rechtmäßig erklären lassen?

Antwort von Sir Leon Brittan
im Namen der Kommission
 (31. Januar 1994)

Auf der letzten Tagung des OECD-Stahlausschusses vom 25. bis 27. Oktober 1993 haben einige Delegationen informelle technische Gespräche über die letzte Überarbeitung des Entwurfs des Textes des multilateralen Stahlübereinkommens geführt. Diese Gespräche ermöglichten ein besseres Verständnis der Standpunkte der anderen Vertragsparteien. Wie zu erwarten, wurde angesichts des informellen Charakters dieser Gespräche keine wichtige Entscheidung getroffen.

An der Verhandlungsposition der Gemeinschaft hat sich nichts geändert, das heißt: Die vier Beihilfenkategorien, die nach dem Beihilfenkodex der Gemeinschaft in der Stahlindustrie zulässig sind, müssen auch nach dem multilateralen Übereinkommen zulässig sein. Dies gilt auch für die regionalen Beihilfen, die nach den Gemeinschaftsvorschriften unter bestimmten Bedingungen in Portugal, Griechenland und den neuen Bundesländern gewährt werden können. Zur Legitimierung dieser Beihilfen bemüht sich die Kommission um eine vorübergehende Ausnahme von den multilateralen Bestimmungen.

Außerdem hatte die Gemeinschaft den Abschluß des multilateralen Übereinkommens davon abhängig gemacht, daß zuvor eine Lösung für die derzeitigen amerikanischen Antidumping- und Antisubventionsverfahren gefunden wird. Während der Schlußphase der Uruguay-Verhandlungen zeigte sich, daß die Vereinigten Staaten nicht in der Lage waren, über eine derartige Lösung zu verhandeln. Unter diesen Umständen wurde vereinbart, die Verhandlungen Anfang 1994 wiederaufzunehmen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3515/93

von Sotiris Kostopoulos (PSE)
an die Kommission
 (13. Dezember 1993)
 (94/C 251/59)

Betrifft: Festsetzung neuer Bedingungen für Erzeugnisse mit Herkunft aus den EFTA- und Visegrad-Ländern

Demnächst wird die größte Handelszone der Welt, der Europäische Wirtschaftsraum, funktionieren. Kann die Kommission mitteilen, ob sie neue Bedingungen bezüglich der Erzeugnisse mit Herkunft aus den Ländern der Europäischen Freihandelszone (EFTA) und den drei Visegrad-Staaten, nämlich Ungarn, Polen und der ehemaligen Tschechoslowakei, festgesetzt hat, und wenn ja, welche?

Antwort von Herrn Van den Broek
im Namen der Kommission
 (3. März 1994)

Das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) trat am 1. Januar 1994 in Kraft. Es gilt für alle gewerblichen Waren mit Ursprung in den Vertragsparteien (die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten sowie Österreich, Finnland, Island, Norwegen und Schweden) im Sinne von Protokoll 4 sowie für den Handel mit bestimmten Fischereierzeugnissen und landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnissen.

Der EWR stellt jedoch keine Zollunion dar. Die Vertragsparteien verfolgen keine gemeinsame Handelspolitik gegen-

über Drittländern, sondern vereinbaren und schließen Präferenzabkommen mit diesen Ländern weiterhin autonom.

Die EFTA-Länder sind nicht Vertragsparteien der Europa-Abkommen zwischen der Gemeinschaft und den Visegrad-Staaten und haben eigene Freihandelsabkommen mit diesen Staaten geschlossen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3528/93

von Sotiris Kostopoulos (PSE)

an die Kommission

(13. Dezember 1993)

(94/C 251/60)

Betrifft: Toxische und gefährliche Festabfälle in Griechenland

700 000 Arten toxischer und gefährlicher Festabfälle, die jährlich in der griechischen Industrie anfallen, werden unkontrolliert beseitigt. Mit welchen Mitteln und Wegen kann die Kommission daher den griechischen Behörden Anreize bieten, damit sie zur allmählichen Abschaffung aller Industriebetriebe beitragen, die diesen gefährlichen Kreislauf nähren?

**Antwort von Herrn Paleokrassas
im Namen der Kommission**

(28. Februar 1994)

Die Kommission hat vom Rat Richtlinienvorschläge über die Ablagerung von Abfällen und die Verbrennung gefährlicher Abfälle vorgelegt. Diese Vorschläge haben höhere Anforderungen für die Ablagerung und Verbrennung von Abfällen zum Ziel. Für die Ablagerung ist ein strengeres Überwachungs- und Kontrollsystem vorgesehen. Die Verantwortung für die Anwendung und Durchsetzung dieser Bestimmungen wird jedoch bei den Mitgliedstaaten liegen.

Die Industriebetriebe werden somit gezwungen sein, die Menge und Giftigkeit der Abfälle, die zur Entsorgung vorgesehen sind, zu reduzieren. Bis diese Richtlinien verabschiedet werden und in Kraft treten können, müssen die Industriebetriebe die entsprechenden Bestimmungen der Richtlinie 91/156/EWG zur Änderung der Richtlinie 75/442/EWG⁽¹⁾ über Abfälle sowie der Richtlinie 91/689/EWG⁽²⁾ erfüllen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 78 vom 26. 3. 1991.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 377 vom 31. 12. 1991.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3543/93

von Christine Oddy (PSE)

an die Kommission

(13. Dezember 1993)

(94/C 251/61)

Betrifft: Harmonisierung der Biersteuer in der Gemeinschaft

Ist der Kommission bekannt, daß die Biersteuer im Vereinigten Königreich nahezu siebenmal so hoch ist wie in Frankreich?

Diese Unterschiede führen, wie der Kommission bekannt sein dürfte, zu einer Wettbewerbsverfälschung.

Welche Schritte wird die Kommission unternehmen, um die Biersteuer in der Gemeinschaft zu vereinheitlichen?

**Antwort von Frau Scrivener
im Namen der Kommission**

(28. Januar 1994)

Der Kommission ist bekannt, daß die Verbrauchsteuern auf Bier im Vereinigten Königreich und in Frankreich stark voneinander abweichen.

Es wird im allgemeinen davon ausgegangen, daß stark divergierende Verbrauchsteuersätze in einem Binnenmarkt die Wettbewerbsbedingungen nachteilig beeinflussen. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, daß die Kommission ursprünglich einheitliche Verbrauchsteuersätze für die verschiedenen Kategorien alkoholischer Getränke vorgeschlagen hatte. Da dieser Vorschlag weder die Zustimmung des Parlaments noch des Rates fand, schlug die Kommission Mindestsätze vor, die weit über denen lagen, die vom Rat schließlich angenommen wurden, sowie eine Reihe von Höchstsätzen, die der Rat nur als unverbindliche Richtwerte akzeptierte.

Gemäß Artikel 8 der Richtlinie 92/84/EWG vom 19. Oktober 1992⁽¹⁾ ist die Kommission verpflichtet, die derzeit geltenden Mindestsätze zu überprüfen und dem Rat dazu einen Bericht mit Vorschlägen zuzuleiten. Der Rat selbst hat bis zum 31. Dezember 1994 entsprechende Maßnahmen zu treffen. Vor diesem Hintergrund wurde eine unabhängige Studie in Auftrag gegeben, die sich mit den Auswirkungen der geltenden Verbrauchsteuersätze befassen soll.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 76 vom 31. 10. 1992.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3573/93

von Jean-Pierre Raffin (V)

an die Kommission

(14. Dezember 1993)

(94/C 251/62)

Betrifft: Handel mit Vögeln

Zwischen den Kanarischen Inseln, Belgien und Italien ist offenbar ein Handel mit Teide-Blaufinken der Gattung *Fringilla teydea* eingerichtet worden. Ist der Kommission ein solcher Handel bekannt? Falls ja, welche Maßnahmen gedenkt sie zu ergreifen?

**Antwort von Herrn Paleokrassas
im Namen der Kommission**

(17. Februar 1994)

Der Kommission war ein Handel mit Blaufinken (*Fringilla teydea*) zwischen den Kanarischen Inseln, Belgien und Italien nicht bekannt. Die spanische, belgische und italienische Regierung wurden trotzdem um diesbezügliche Informationen gebeten.

Sollte sich die Existenz eines solchen Handels bestätigen, wird die Kommission prüfen, welche Maßnahmen zu ergreifen sind, um diesen zu beenden.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3578/93

von François Musso (RDE)

an die Kommission

(14. Dezember 1993)

(94/C 251/63)

Betrifft: Das Euroform-Programm und Korsika

Kann die Kommission genaue Angaben zur Durchführung des Euroform-Programms auf Korsika, zur Höhe der dafür vorgesehenen Mittel und zu den für dieses Programm tatsächlich eingesetzten Mitteln machen?

**Antwort von Herrn Flynn
im Namen der Kommission**

(17. Februar 1994)

Die Kommission leitet dem Herrn Abgeordneten und dem Sekretariat des Parlaments eine Aufstellung der erbetenen Informationen direkt zu.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3579/93

von François Musso (RDE)

an die Kommission

(14. Dezember 1993)

(94/C 251/64)

Betrifft: Das Horizon-Programm und Korsika

Kann die Kommission genaue Angaben zur Durchführung des Horizon-Programms auf Korsika, zur Höhe der dafür vorgesehenen Mittel und zu den für dieses Programm tatsächlich eingesetzten Mitteln machen?

**Antwort von Herrn Flynn
im Namen der Kommission**

(17. Februar 1994)

Das Programm Horizon hat sich den Voraussagen entsprechend entwickelt.

In dem Bereich Behinderte wurde besonderer Wert gelegt auf die Berufsbildung, die Schaffung von Aktivitäten für die Personen, die eine berufliche Eingliederung anstreben, auf die Informations- und Sensibilisierungsmaßnahmen sowie auf Aktionen zur Schulung von Ausbildern und zur Verbesserung der Zugangsbedingungen zum Arbeitsmarkt. Vor allem wurde die Imageaufwertung der Behinderten bei den Unternehmen unterstützt. Insgesamt wurden 595 532 ECU für behinderte Personen aufgewendet.

Bei den Maßnahmen zugunsten benachteiligter Personen wurden insbesondere die Ausbildung und der Austausch von Ausbildern und Entwicklungsberatern im sozialen Bereich sowie Ausbildungskurse, Ausbildungspläne, Vorkualifizierung und Berufsqualifizierung unterstützt. Für die Gruppe der benachteiligten Personen wurden insgesamt 478 568 ECU zur Verfügung gestellt.

Damit wurden für die Region Korsika (F) im Rahmen der Initiative Horizon insgesamt ESF-Mittel in Höhe von 1 074 100 ECU aufgewendet.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3584/93

von François Musso (RDE)

an die Kommission

(14. Dezember 1993)

(94/C 251/65)

Betrifft: Bewilligte Mittel für Korsika

Kann die Kommission die Gesamtsumme der Mittel (Verpflichtungen und Zahlungen) angeben, die einschließlich der gemeinschaftlichen Initiativprogramme zwischen 1989 und 1993 jährlich der Insel Korsika bewilligt wurden?

**Antwort von Herrn Delors
im Namen der Kommission**
(28. März 1994)

Die Kommission wird dem Herrn Abgeordneten und dem Generalsekretariat des Parlaments ihre Antwort direkt übermitteln, da diese umfangreich ist.

Unbedingtheit für unmittelbare Wirkungen eignen. Artikel 3 Absatz 4 der Richtlinie 90/313/EWG, wonach „eine Behörde dem Antragsteller so bald wie möglich, spätestens jedoch innerhalb von zwei Monaten eine Antwort erteilt“; dürfte nach Ansicht des Gerichtshofes die materiellen Kriterien für eine unmittelbare Wirkung erfüllen.

(1) EuGH, Dezember 1974, Rechtssache 41/71, Slg. S. 1347.

(2) EuGH, 5. April 1979, Rechtssache 148/78, Slg. S. 1629.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3603/93
von Brigitte Ernst de la Graete (V)
an die Kommission
(17. Dezember 1993)
(94/C 251/66)

Betrifft: Anwendung des Gemeinschaftsrechts

Im 10. Jahresbericht der Kommission über die Kontrolle der Anwendung des Gemeinschaftsrechts ⁽¹⁾ heißt es:

„Nach Meinung der Kommission haben mehrere Bestimmungen der Richtlinie 90/313/EWG unmittelbare Wirkung und gelten daher mangels nationaler Rechtsvorschriften ab dem 1. Januar 1993.“

Könnte die Kommission genauer angeben, um welche Bestimmungen es sich handelt und ob sie Maßnahmen zu ergreifen gedenkt, um die Bürger von diesem Sachverhalt zu unterrichten!

(1) ABl. Nr. C 233 vom 30. 8. 1993, S. 44.

**Antwort von Herrn Paleokrassas
im Namen der Kommission**
(17. Februar 1994)

Die unmittelbare Geltung der Richtlinien entspricht der Rechtsauffassung des Gerichtshofes und soll die Auswirkungen der Unkenntnis seiner gemeinschaftlichen Verpflichtungen von seiten eines Mitgliedstaats kompensieren. Gemäß dem Urteil Van Duyn ⁽¹⁾, das diesem Prinzip zugrundeliegt, „ist (. . .) in jedem einzelnen Fall zu prüfen, ob die Bestimmung, um die es geht, nach Rechtsnatur, Systematik und Wortlaut geeignet ist, unmittelbare Wirkungen in den Rechtsbeziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den einzelnen zu begründen“. In dem Urteil Tullio Ratti ⁽²⁾ wird erläutert, daß die Bestimmungen eine solche Wirkung haben können, die „unbedingt und hinreichend genau“ sind.

Nach Ansicht der Kommission kann sich ein Bürger auf die Bestimmungen der Richtlinie 90/313/EWG direkt berufen, die sich aufgrund ihrer Genauigkeit, Eindeutigkeit und

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3612/93
von Henry McCubbin (PSE)
an die Kommission
(17. Dezember 1993)
(94/C 251/67)

Betrifft: Nicht-Vollendung des Binnenmarktes für Rentenansprüche

Würde die Kommission mich bitte über Maßnahmen informieren, die ergriffen wurden, um sicherzustellen, daß Arbeitnehmer, die in einem Mitgliedstaat Mitglied eines betrieblichen Altersversorgungssystems sind, den vollen Umfang ihrer Rentenansprüche auf einen Versorgungsplan in einem anderen Mitgliedstaat übertragen können?

Ich meine damit die Beiträge der einzelnen Person zuzüglich der Steuerfreibeträge, die Teil der ausgesetzten Gehälter sind, die die Beiträge zu einem betrieblichen Altersversorgungssystem bilden.

**Antwort von Herrn Flynn
im Namen der Kommission**
(11. Februar 1994)

Die Kommission ist sich der Probleme bewußt, die durch die grenzüberschreitende Übertragung von Rentenansprüchen aus betrieblichen Versorgungssystemen entstehen, insbesondere der Tatsache, daß der Herkunftsmitgliedstaat gewöhnlich versuchen wird, alle aufgrund des Bestehens eines solchen Versorgungssystems erlassenen Steuern nachzufordern. Die Kommission lenkte in ihrer Mitteilung an den Rat vom Juli 1991 ⁽¹⁾ das Augenmerk auf dieses Problem und versuchte, eine Diskussion über die aus den betrieblichen Altersversorgungssystemen entstehenden, die Freizügigkeit der Arbeitnehmer behindernden Schwierigkeiten anzuregen. Im Anschluß an diese Mitteilung erwägt sie nun Vorschläge zur Beseitigung solcher Hindernisse.

Es sei jedoch daran erinnert, daß bei Wanderarbeitnehmern die Doppelbesteuerung der Rentenansprüche aus betrieblichen Altersversorgungssystemen, die sich aus der Streichung von Steuervorteilen bei der Übertragung von Rentenansprüchen ergibt, dadurch vermieden werden kann, daß die Rentenansprüche innerhalb des Altersversorgungssystems

des Herkunftslandes verbleiben, wo sie einen angemessenen Inflationsschutz genießen sollten.

(¹) Dok. SEK(91) 1332 eng.: Ergänzende Systeme der sozialen Sicherheit: Die Rolle der betrieblichen Altersversorgungssysteme für den Sozialschutz der Arbeitnehmer und ihre Auswirkungen auf die Freizügigkeit.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3618/93

von Gérard Deprez (PPE)

an die Kommission

(17. Dezember 1993)

(94/C 251/68)

Betrifft: Hilfe der Gemeinschaft für Georgien

Stimmt es, daß die Gemeinschaft 1993 Georgien insgesamt 7,8 Millionen ECU an humanitärer Hilfe gewährt hat?

Könnte die Kommission präzisieren, auf welche Art und Weise diese Hilfe vor Ort verwendet wurde (Art der Vorhaben und Ergebnisse)?

Hat die Kommission im Hinblick auf ihren jüngsten Beschluß (Oktober 1993), 500 000 ECU an humanitärer Hilfe für die Vertriebenen in Georgien zu gewähren, und angesichts der Schätzungen der Zahl dieser Personen (zwischen 200 000 und 400 000) und dem Chaos, in dem sie sich offenbar befinden, die Absicht, eine zusätzliche Hilfe zu gewähren, um wenigstens eine angemessene Verteilung von Nahrungsmitteln, Medikamenten und Decken zu gewährleisten?

**Antwort von Herrn Marín
im Namen der Kommission**

(11. Februar 1994)

Es trifft zu, daß in diesem Jahr bisher 7,8 Millionen ECU aus Gemeinschaftsmitteln für humanitäre Hilfe nach Georgien geflossen sind. Genauere Angaben über die beteiligten Partner sowie die geleistete Hilfe werden dem Herrn Abgeordneten sowie dem Generalsekretariat des Parlaments unmittelbar zugeleitet.

Die Kommission ist sich über die weitreichende Not und häufig dringende Hilfsbedürftigkeit des Landes in diesem Jahr völlig im Klaren. Auf dem Höhepunkt der Kämpfe in Abchasien war sie in der Lage, innerhalb von 24 Stunden auf eine Anfrage von Ärzten ohne Grenzen hin Medizinprodukte in die Gebiete mit dem stärksten Bedarf zu schaffen.

Der Kommission ist ebenfalls bewußt, daß die bisher geleistete Hilfe nur einen Bruchteil des Bedarfs decken kann. Sie schlägt daher eine weitere Hilfe in Höhe von 3 Millionen ECU vor, um die Kosten für Medizinprodukte im ganzen

Land, Nahrungsmittelpakete für Familien, wichtigste Nahrungsmittel, Winterbekleidung und kleine Öfen zu decken.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3627/93

von Eolo Parodi (PPE)

an die Kommission

(17. Dezember 1993)

(94/C 251/69)

Betrifft: Sicherheit von Blut

Artikel 129 des Vertrages von Maastricht sieht u. a. vor, daß die Aktion der Gemeinschaft auf die Verhütung von Krankheiten ausgerichtet ist.

Die Kommission kann alle geeigneten Maßnahmen zur Förderung der Koordinierung der Mitgliedstaaten im Bereich des Gesundheitsschutzes ergreifen.

Die jüngsten Fälle von Verwendung von infiziertem Blut, die in mehreren Mitgliedstaaten und kürzlich auch in Italien aufgedeckt wurden, rufen eine große Besorgnis in der Öffentlichkeit hervor.

Welche Dringlichkeitsmaßnahmen gedenkt die Kommission zu ergreifen, um die Sicherheit von Blut in der gesamten Gemeinschaft unverzüglich zu gewährleisten und einen Aktionsplan im Hinblick auf die Selbstversorgung mit Blut und Blutderivaten in die Wege zu leiten?

**Antwort von Herrn Flynn
im Namen der Kommission**

(3. März 1994)

Die Kommission mißt der Gewährleistung der Versorgung der Gemeinschaft mit sicheren Blutprodukten von hoher Qualität und in ausreichender Menge größte Bedeutung zu. Die für Arzneimittel aus Blut geltende Richtlinie der Gemeinschaft (¹) ist für bestehende Produkte seit 1. Januar 1992 und für neue Produkte seit 1. Januar 1993 in Kraft; sie enthält strenge Vorschriften für die Herstellung, um Qualität, Sicherheit und Wirksamkeit dieser Produkte zu gewährleisten.

Wie anlässlich der Annahme der Schlußfolgerungen über die Selbstversorgung in der Gemeinschaft durch den Rat am 13. Dezember 1993 erklärt wurde, beabsichtigt die Kommission, Informationen über die Rechtsvorschriften und derzeit gebräuchlichen Praktiken in den Mitgliedstaaten in bezug auf Entnahme, Kontrolle und Behandlung von Blut sowie in bezug auf Vertrieb von und Handel mit Blut und Blutprodukten zu erheben und gegebenenfalls auf dieser Basis Vorschläge für allgemeine Sicherheitskriterien auszuarbeiten.

(¹) ABl. Nr. L 181 vom 28. 6. 1989.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3630/93

von Sotiris Kostopoulos (PSE)

an die Kommission

(17. Dezember 1993)

(94/C 251/70)

Betrifft: Adoption in Griechenland

Die anachronistischen griechischen Rechtsvorschriften im Zusammenhang mit der Adoption und den bürokratischen Voraussetzungen sowie in diesem Bereich erlassenen Verbote schaffen das geeignete Terrain für die Entwicklung eines in seinen Ausmaßen unerhörten Phänomens, nämlich des Handels mit Säuglingen, durch den clevere Geschäftemacher Gewinne in Millionenhöhe machen und der die Adoptiveltern an den Rand der Illegalität bringt und gleichzeitig die Kinder selbst außergewöhnlichen Gefahren aussetzt.

Hat die Kommission — in Kenntnis dieser Mängel der griechischen Rechtsvorschriften — ein Interesse an der Aktualisierung des Rechtsrahmens für Adoptionen in Griechenland?

**Antwort von Herrn Flynn
im Namen der Kommission**

(15. März 1994)

Im Bereich der Adoption gibt es keine Zuständigkeit der Gemeinschaft. Die Kommission hat daher keine Möglichkeit, auf die griechische Adoptionsgesetzgebung, wie sie von dem Herrn Abgeordneten beschrieben wird, einzuwirken.

Die Kommission veranstaltet jedoch auf der Grundlage der Schlußfolgerungen der Familienminister, die im September 1989 im Rat zusammengekommen waren, Informations- und Erfahrungsaustausche über Themen wie z. B. Adoption. So hat sie im März letzten Jahres in Brüssel ein Seminar über das Thema „Internationale Adoption“ veranstaltet, an dem Vertreter der Regierungen, Juristen und Praktiker teilnahmen. Die Kommission wird dem Herrn Abgeordneten sowie dem Generalsekretariat des Parlaments eine Kopie des Berichtes über dieses Seminar zugehen lassen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3655/93

von Sotiris Kostopoulos (PSE)

an die Kommission

(17. Dezember 1993)

(94/C 251/71)

Betrifft: Beitritt der Europäischen Union zu der Internationalen Menschenrechtskonvention

Bekanntlich will die Europäische Union der Internationalen Menschenrechtskonvention beitreten. Kann die Kommission mitteilen, wann dieser Beitritt vollzogen wird?

**Antwort von Herrn Van den Broek
im Namen der Kommission**

(24. Februar 1994)

Im November 1990 bat die Kommission den Rat um Ermächtigung, mit den Instanzen des Europarats über den Beitritt der Gemeinschaft zur Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten zu verhandeln. Mit dieser Demarche wollte die Kommission eine Lücke im Rechtssystem der Gemeinschaft schließen, aufgrund deren die Gemeinschaft — im Gegensatz zu ihren Mitgliedstaaten — in Menschenrechtsfragen selbst nicht der Kontrolle der Kommission und des Gerichtshofs in Straßburg unterstand.

Im Laufe der zweiten Jahreshälfte 1993 haben die Instanzen des Rates alle juristischen und politischen Implikationen eines Beitritts eingehend geprüft. Der Rat „Justiz und Inneres“ vom 29. und 30. November kam überein, beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften gemäß Artikel 228 Absatz 6 ein Gutachten einzuholen, um festzustellen, ob die Gemeinschaft befugt ist, der Konvention beizutreten und ob der Beitritt keine nachteiligen Auswirkungen auf das Rechtsprechungsmonopol des Gerichtshofs hätte. Nach den Leitgedanken des Gutachtens des Gerichtshofs kann der Rat die Kommission ermächtigen, entsprechende Verhandlungen zu führen, um es der Gemeinschaft zu ermöglichen, Vertragspartei der Konvention zu werden, denn die Europäische Union hat keine internationale Rechtspersönlichkeit und kann somit als solche nicht beitreten. Es versteht sich von selbst, daß es Sache des Rates ist, den Beitritt der Gemeinschaft zur Konvention zu vollziehen, sobald die Verhandlungen abgeschlossen sind.

Daher kann die Kommission nicht vorhersagen, zu welchem Zeitpunkt der Beitritt stattfinden kann. Sie kann nur hoffen, daß es in einer angemessenen Frist dazu kommt.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3696/93

von Dagmar Roth-Behrendt (PSE)

an die Kommission

(3. Januar 1994)

(94/C 251/72)

Betrifft: Sitzverlagerung von Cedefop von Berlin nach Saloniki

Während des Treffens des Europäischen Rates von Brüssel am 29. Oktober 1993 wurde die politische Vereinbarung getroffen, den Sitz des Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung von Berlin nach Saloniki zu verlagern, ohne daß die von der Entscheidung betroffenen Bediensteten vorher informiert wurden.

1. Innerhalb welchen Zeitraums plant die Kommission die Sitzverlagerung vorzunehmen?
2. Welche Begleit- und Ausgleichsmaßnahmen sieht die Kommission für die Bediensteten in Berlin vor, um die Versetzung bzw. die Änderung der Lebensumstände sozial verträglich zu gestalten?

**Antwort von Herrn Ruberti
im Namen der Kommission**

(3. März 1994)

1. Die Kommission hat am 2. Februar 1994 einen Vorschlag zur Änderung der Verordnung über die Schaffung des Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsausbildung angenommen. Darin wird Saloniki als Sitz des Zentrums festgelegt. Die Kommission hat den Wunsch geäußert, daß das Parlament und der Wirtschafts- und Sozialausschuß noch während der griechischen Präsidentschaft Stellung nehmen, damit der Rat die geänderte Verordnung im ersten Halbjahr 1994 verabschieden kann.

2. Die Kommission hat den Direktor des Cedefop auf der Sitzung des Vorstands des Verwaltungsrats vom 10. November 1993 aufgefordert, ihr die Hauptanliegen im Zusammenhang mit dem Umzug und, insbesondere, in der Personalfrage zu unterbreiten. Auch auf der Sitzung des Verwaltungsrats vom 10. Dezember 1993 wurde der Direktor von Cedefop um schnellstmögliche Übermittlung eines entsprechenden Dokuments zur Prüfung und anschließenden Vorlage bei der Kommission gebeten.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3713/93

von Alex Smith (PSE)

an die Kommission

(3. Januar 1994)

(94/C 251/73)

Betrifft: Verzeichnis gefährlicher Abfälle

Kann die Kommission begründen, warum sie es versäumte, bis zum 12. Juni 1993 das Verzeichnis gefährlicher Abfälle vorzulegen, das zur Vorbereitung der Anwendung der Richtlinie 91/689/EWG⁽¹⁾ erforderlich war, und welche Bemühungen wurden unternommen, um die Kosten infolge der Annahme der geänderten Richtlinie für die Mitgliedstaaten zu berechnen?

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 377 vom 31. 12. 1991, S. 20.

**Antwort von Herrn Paleokrassas
im Namen der Kommission**

(23. Februar 1994)

Ursprünglich war die Erstellung eines Verzeichnisses gefährlicher Abfälle als wesentlicher Bestandteil eines allgemeinen Abfallverzeichnisses gemäß Artikel 1 Buchstabe a) der Richtlinie 91/156/EWG zur Änderung der Richtlinie 75/442/EWG⁽¹⁾ über Abfälle vorgesehen. Da jedoch zwei unterschiedliche Kriterien für gefährliche und ungefährliche Abfälle erfüllt sein mußten, war die Erstellung des Teilverzeichnisses nicht bis zum festgesetzten Zeitpunkt möglich.

Die Kommission war sich der Auswirkungen bewußt, die ein fehlendes Verzeichnis für die Mitgliedstaaten haben würde, und hat sich daher entschieden, einen Richtlinien-vorschlag zur Änderung der Richtlinie 91/689/EWG des Rates über gefährliche Abfälle vorzulegen. Dieser Vorschlag ermöglicht die Festsetzung eines neuen Termins für die Anwendung der Richtlinie, wodurch die Mitgliedstaaten die Möglichkeit erhalten, die Vorarbeiten für die notwendige Anpassung ihrer Abfallentsorgungsanlagen abzuschließen.

Für die Zwischenzeit haben sich die Mitgliedstaaten verpflichtet, die Bestimmungen der Richtlinie 78/319/EWG⁽²⁾ über giftige und gefährliche Abfälle anzuwenden. Unter diesen Umständen versteht die Kommission nicht, auf welche Kosten sich der Herr Abgeordnete bezieht.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 78 vom 26. 3. 1991.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 84 vom 31. 3. 1978.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3718/93

von Alex Smith (PSE)

an die Kommission

(3. Januar 1994)

(94/C 251/74)

Betrifft: Kühlschränke für den Haushalt

Welche Mitteilung hat die Kommission von Greenpeace International zu den Chancen für die Einführung kommerziell wettbewerbsfähiger energiesparender Kühlschränke für den Haushalt erhalten?

**Antwort von Herrn Matutes
im Namen der Kommission**

(28. Februar 1994)

Der Kommission liegt ein Exemplar des Berichts über eine von Greenpeace durchgeführte Studie zur Verringerung des Energieverbrauchs von Kühlschränken vor. Dieser stellt einen Beitrag zu den Überlegungen der Kommission über die Einführung von Mindestnormen für die Energieeffizienz solcher Geräte dar.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3753/93

von Vincenzo Mattina (PSE)

an die Kommission

(12. Januar 1994)

(94/C 251/75)

Betrifft: Einigung über die Arbeitszeiten im Rahmen der GATT-Verhandlungen

Hält es die Kommission angesichts der Notwendigkeit, eine Einigung über die Arbeitszeiten zu erzielen, für erforderlich,

im Rahmen der GATT-Verhandlungen Vorschläge zu folgenden Punkten einzubringen:

- Einführung einer einheitlichen Reduzierung der wöchentlichen Arbeitszeit auf 36 Stunden in den führenden Industrieländern;
- Einführung von Verfahren zur Überwachung der Arbeitszeit in den Entwicklungsländern zur Verhinderung der schwerwiegenden Formen der Ausbeutung von Arbeitnehmern, die in diesen Ländern festzustellen sind?

**Antwort von Herrn Flynn
im Namen der Kommission**

(8. März 1994)

Der Rat hat vor kurzem die Richtlinie 93/104/EG⁽¹⁾ über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung verabschiedet, die u. a. eine maximale Wochenarbeitszeit von durchschnittlich 48 Stunden vorsieht.

Die Kommission ist der Ansicht, daß sich eine flexiblere Arbeitszeitregelung auf die Beschäftigung positiv auswirken kann. Erfahrungsgemäß führen jedoch Regelungen, die spezifisch auf bestimmte Industrien oder Aktivitäten zugeschnitten sind, eher zur Schaffung von Arbeitsplätzen als generelle Arbeitszeitverkürzungen. Die Kommission unterstützt daher die Schlußfolgerungen des Rates vom 10. und 11. Dezember 1993 in Brüssel, wonach wirtschaftlich tragfähige Konzepte für die Umgestaltung der Arbeit auf Betriebsebene geprüft werden sollten. Solche Maßnahmen sollten keine generelle Umverteilung der Arbeit anstreben, sondern interne Anpassungen, die mit einer verbesserten Produktivität zu vereinbaren sind.

Die Kommission ist daher nicht der Ansicht, daß es angebracht gewesen wäre, Vorschläge für allgemeine Arbeitszeitverkürzungen bei den GATT-Verhandlungen vorzulegen.

Über die Ausbeutung von Arbeitskräften in bestimmten Drittländern ist die Kommission besorgt; sie wird die von dem Herrn Abgeordneten aufgeworfene Fragen sorgfältig prüfen.

⁽¹⁾ Abl. Nr. L 307 vom 13. 12. 1993.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3792/93

von Carlos Robles Piquer (PPE)

an die Kommission

(12. Januar 1994)

(94/C 251/76)

Betrifft: Gemeinschaftsregelung über den Beitrag von Unternehmen im Bereich Berufsausbildung

Zu den dringendsten Erfordernissen gehört es, bei Jugendlichen, die ihre reguläre Ausbildung abschließen, die erforderliche

Arbeitsersfahrung zur Vervollständigung ihres Lebenslaufs zu erlangen und ihre Bewerbung um eine Stelle auf dem Arbeitsmarkt attraktiver zu gestalten.

Mit diesem Ziel suchen sie Praktikumsstellen in Unternehmen ihrer Fachrichtung, wobei ihnen bekannt ist, daß dies die Unternehmen, in denen sie das Praktikum durchführen, nicht übermäßig belasten darf. Deshalb treten verschiedene Jugendkollektive für eine rechtskräftige Regelung ein, welche die Durchführung von unbezahlten Praktika über einen Zeitraum von höchstens neun Monaten ohne irgendein Arbeitsverhältnis fördert, aber fachliche Betreuung und die Übernahme der Unfall- und Sozialversicherung durch das Unternehmen bietet. Ziel des Praktikums ist die Ausstellung einer Bescheinigung, die dem Praktikanten die Fähigkeit zu praktischer Arbeit auf seinem Fachgebiet beglaubigt.

Beabsichtigt die Kommission, diesbezüglich eine gemeinschaftliche Regelung vorzuschlagen, um den Wünschen der Jugendlichen zu entsprechen, die sich einen Arbeitsmarkt gegenübersehen, dessen Lage durch eine Langzeitkrise angespannt ist?

**Antwort von Herrn Ruberti
im Namen der Kommission**

(10. März 1994)

Die Kommission steht Initiativen zur Verbesserung der Möglichkeit von Jugendlichen, ihre Qualifikation durch ein Praktikum im Betrieb in alternierenden Systemen zu erwerben bzw. zu verbessern, positiv gegenüber. Sie führt eine entsprechende Aktion über das Programm PETRA zur Erstausbildung Jugendlicher durch (1987 verabschiedet, 1991 geändert). Dieses Programm bietet Jugendlichen mit einer Erstausbildung bzw. jugendlichen Arbeitnehmern (die erwerbstätig bzw. auf dem Arbeitsmarkt verfügbar sind) die Möglichkeit der Vermittlung grenzüberschreitender Ausbildungsplätze zur Verbesserung ihrer Qualifikationen.

Hierzu liefert die Kommission einen Beitrag in Form einer Pauschalunterstützung der Mitgliedstaaten. Über diesen Beitrag hinaus können die Mitgliedstaaten aber auch die im Rahmen von PETRA eingerichteten Strukturen für grenzüberschreitende Vermittlungen (mit oder ohne Entlohnung) nutzen.

Außerdem hat der Rat auf Vorschlag der Kommission einen gemeinsamen Rahmen von Leitlinien für die Mitgliedstaaten im PETRA-Programm verabschiedet, um u. a. die Zusammenarbeit zwischen Bildungs- und Ausbildungssystemen und allen öffentlichen und privaten Wirtschaftssektoren zu fördern.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3802/93

von José Apolinário (PSE)
an die Kommission
(12. Januar 1994)
(94/C 251/77)

Betrifft: Zusammenarbeit EG—Maghreb

Im Rahmen der Zusammenarbeit der Gemeinschaft mit den Maghreb-Ländern bitte ich die Kommission, Auskünfte darüber zu erteilen, welche Vorhaben bereits im Rahmen der Programme MED-Invest, MED-Urbs und MED-Campus unterstützt wurden, wobei die betroffenen Länder und die von der Gemeinschaft bereitgestellten Beträge anzugeben sind.

**Antwort von Herrn Marín
im Namen der Kommission**
(22. Februar 1994)

Im Rahmen der neuen Mittelmeerpolitik hat die Kommission nach befürwortender Stellungnahme der Mitgliedstaaten Programme zur Förderung der dezentralen regionalen Zusammenarbeit zugunsten aller Drittländer im Mittelmeerraum in Angriff genommen, mit denen sie Assoziations- oder Kooperationsabkommen geschlossen hat. Dazu gehören auch die besetzten Gebiete.

Diese Reihe von Aktionen, die unter der Bezeichnung MED-Programme zusammengefaßt werden, sind in erster Linie für die Unterstützung der Entscheidungsträger der Zivilgesellschaft konzipiert, die auf dezentraler Ebene handeln.

Die bisherigen Maßnahmen erleichtern die Schaffung von Kooperationsnetzen im Mittelmeerraum zwischen Städten (MED-URBS), Universitäten (MED-Campus), kleinen und mittleren Unternehmen (MED-Invest) und Kommunikationsdiensten (MED-Media). Die Kommission übersendet dem Herrn Abgeordneten und dem Generalsekretariat des Parlaments direkt eine Tabelle, aus der die Beteiligung der Maghreb-Länder an den durch diese verschiedenen Programme geförderten Kooperationsnetzen hervorgeht.

Hinzu kommen gewisse Maßnahmen von allgemeinem Interesse (Stipendien, Prüfungen, Studien) sowie Erleichterungen für Kontakte zwischen Unternehmen vom Typ Euro-Partnerschaft, MED-Partnerschaft und MED-Interprise und der Zugang zu den Netzen BCNET und BRE.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3821/93

von Des Geraghty (NI)
an die Kommission
(17. Januar 1994)
(94/C 251/78)

Betrifft: Richtlinie über die „Freisetzung“ von Arbeitnehmern

Der Internationale Europäische Bauverband und die Europäische Föderation der Bau- und Holzarbeiter (FETBB/FIEC) haben eine gemeinsame Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Richtlinie über die Freisetzung von Arbeitnehmern abgegeben, wonach dieser Richtlinienvorschlag angeblich gegen die verschiedenen internationalen Übereinkünfte verstößt und wonach es der Kommission an Informationen über die Lage der Bauindustrie in den verschiedenen Ländern Europas mangeln soll. Wie beabsichtigt die Kommission auf diese Stellungnahme zu reagieren?

**Antwort von Herrn Flynn
im Namen der Kommission**
(24. Februar 1994)

Die Kommission erkennt die Bedeutung einer gemeinsamen Stellungnahme von FIEC und FETBB zu dem Vorschlag für eine Richtlinie über die Freisetzung von Arbeitnehmern und hat bereits mit den betreffenden Sozialpartnern im Interesse einer weiteren Klärung Verbindung aufgenommen. Die Kommission wird diese Stellungnahme bei künftigen Diskussionen über diese wichtigen Rechtsvorschriften entsprechend berücksichtigen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3824/93

von Des Geraghty (NI)
an die Kommission
(17. Januar 1994)
(94/C 251/79)

Betrifft: Programmebeobachtungskosten

Kann die Kommission angeben, welchen Betrag sie für die Beobachtung und Bewertung von Entwicklungshilfeprogrammen und -projekten im Rahmen des 6. und 7. Europäischen Entwicklungsfonds (EFF) ausgegeben hat?

**Antwort von Herrn Marín
im Namen der Kommission**
(2. März 1994)

Im Einklang mit den Entschlüssen des Parlaments und des Ministerrats hat die Kommission in den letzten Jahren

der Evaluierung und der Überwachung der im Rahmen des Abkommens von Lomé durchgeführten Projekte und Programme wachsende Bedeutung beigemessen, da dies eine unerläßliche Voraussetzung für die Wirksamkeit der Hilfe darstellt.

Die Kommission änderte daraufhin im Laufe des Jahres 1992 ihre Politik der Überwachung und Evaluierung der Hilfe der Gemeinschaft. Die Leitlinien dieser neuen Politik lauten:

- eine größere Unabhängigkeit durch die Trennung der Zuständigkeiten, was die Aufgaben der für die Prüfung und Durchführung zuständigen Dienststellen und die Aufgaben der Evaluierung anbetrifft, und durch die Schaffung einer speziell für die Evaluierung zuständigen Einheit;
- systematische und wirksamere Berücksichtigung der Evaluierungsergebnisse durch eine bessere Internalisierung der Evaluierung und die Einführung von wirksameren Verfahren für die Kontrolle und die Retroaktion.

Im Rahmen dieser neuen Politik wurde die Verantwortung für sämtliche Evaluierungen einer Evaluierungseinheit übertragen, die zu diesem Zweck neu organisiert wurde. Gleichzeitig wurden die Haushaltsmittel für die Evaluierung von 2,39 Millionen ECU 1992 auf 3,6 Millionen ECU 1993 erhöht (gegenüber 1 Million ECU 1985).

So wurden 1993 für die von der Evaluierungseinheit durchgeführten Evaluierungen insgesamt 6,981 Millionen ECU gebunden, davon:

- 3,6 Millionen ECU für Studien, die aus der spezifischen Haushaltlinie finanziert wurden und
- 3,381 Millionen ECU für die Evaluierungen, die im Rahmen der EEF-Projekte und -Programme finanziert wurden (Lomé III und IV).

Dieser Betrag umfaßt nicht die Überwachungsmaßnahmen, die systematisch im Rahmen der Durchführung der einzelnen Projekte und Programme finanziert werden. Hier ist darauf hinzuweisen, daß die im Rahmen der einzelnen Programme und Projekte vorgesehenen Beträge für Überwachung und Evaluierung innerhalb der Projekte nicht getrennt verbucht werden.

Die Höhe des Betrags für die 1993 aus Mitteln des EEF finanzierten Evaluierungen, die zum ersten Mal von der Evaluierungseinheit durchgeführt wurden, erklärt sich insbesondere durch mehrere sektorale Evaluierungen, die also alle Projekte und Programme in einem bestimmten Sektor betreffen (ländliche Entwicklung, städtische Entwicklung und Verkehrswesen).

Diese Tendenz dürfte in den nächsten Jahren anhalten, dank der systematischen Einführung der Projektplanungsübersicht, in der der Überwachung und Evaluierung größere Bedeutung beigemessen wird.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3850/93

von **Filippos Pierros (PPE)**

an die Kommission

(17. Januar 1994)

(94/C 251/80)

Betrifft: Verbesserte Durchführung des Tempus-Programms

In der Synthese des Jahresberichts des Rechnungshofes der Europäischen Gemeinschaften zum Haushaltsjahr 1992 wird auf folgendes hingewiesen: „Im Hinblick auf das Tempus-Programm, dem Hilfsprogramm für den Hochschulbereich der PHARE-Länder, ist den nationalen Prioritäten der Empfängerländer, d. h. der Reform des Hochschulbereichs und der Förderung der Wirtschafts- und Betriebswissenschaften, immer noch nicht ausreichend Rechnung getragen worden. Die Auswahl der Projekte obliegt weiterhin im wesentlichen Experten der Gemeinschaft und nicht den zuständigen nationalen Hochschuleinrichtungen in den Empfängerländern.“

Kann die Kommission mitteilen, welche konkreten Maßnahmen sie getroffen hat — bzw. ergreifen will —, um die hier bemängelten Probleme wirksam zu lösen?

Antwort von Herrn Ruberti

im Namen der Kommission

(9. März 1994)

Gegenstand der 1992 vom Rechnungshof durchgeführten Untersuchungen waren Länder (Rumänien und Bulgarien), in denen das Tempus-Programm zum ersten Mal über ein akademisches Jahr lief. Die Durchführung in diesen Ländern war daher schwierigen politischen und organisatorischen und für alle Partner gänzlich neuen Bedingungen unterworfen.

Die Mehrzahl der Probleme, auf die der Rechnungshof hingewiesen hat, sind auf diese Umstände zurückzuführen, z. B. die ungleichmäßige geographische Verteilung und die unausgewogene thematische Gliederung der Vorhaben sowie die ungenügende Kenntnis von dem Tempus-Programm bei den Zielgruppen. Die Kommission stellt fest, daß dank der Bemühungen der Empfängerländer und der von der Kommission zur Information und Ausbildung der Beauftragten vor Ort ergriffenen Maßnahmen sich die Situation erheblich gebessert hat.

Darüber hinaus hat die Kommission seit 1993 den Dialog mit den Empfängerländern intensiviert, um diese zu veranlassen, die Tempus-Interventionen in den Schlüsselbereichen der Umstrukturierung des Hochschulwesens gezielter auszurichten, und zwar in Übereinstimmung mit den allgemeinen Ausrichtungen und Schwerpunkten der Aktion PHARE, in deren Rahmen das Tempus-Programm finanziert wird.

Ausgehend von den Wünschen der Behörden in den Empfängerländern (Bildungsministerien) werden die Prioritäten jährlich in dem „Leitfaden für Bewerber“ des Tempus-Programms veröffentlicht. Die Empfängerländer — vertre-

ten durch die (von den Bildungsministerien eingerichteten) nationalen Tempus-Büros und örtliche Sachverständige aus dem Hochschulbereich — werden dann in alle Phasen des Verfahrens der Projektauswahl einbezogen, deren Ergebnis den jeweiligen Bildungsministern zur Zustimmung vorgelegt wird. Am Ende dieses Verfahrens nimmt die Kommission formal die Liste der ausgewählten Projekte an.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3875/93

von Luigi Moretti (NI)

an die Kommission

(14. Dezember 1993)

(94/C 251/81)

Betrifft: Recht der Arbeitnehmer auf eine angemessene Altersrente

Ist der Kommission bekannt, daß das Nationale Sozialfürsorgeinstitut Italiens Leistungen zu erbringen hat, für die nicht die entsprechende finanzielle Deckung vorhanden ist und für die folglich Arbeitnehmer und Arbeitgeber mit ihren Beiträgen aufkommen müssen, wodurch künftig die Auszahlung der Altersrenten der derzeit versicherten Arbeitnehmer gefährdet wird?

Ist die Kommission nicht der Ansicht, daß dieses finanzielle Ungleichgewicht, das noch zu den Folgen der demographischen Entwicklung hinzukommt, das Erreichen der in Ziffer 24 der Gemeinschaftscharta der sozialen Grundrechte und insbesondere von Ziffer 5 dieser Charta festgeschriebenen Ziele sowie der in der Empfehlung des Rates vom 27. August 1993 zur Konvergenz der Zielsetzungen und Politiken der sozialen Sicherheit formulierten Ziele gefährden, die den Arbeitnehmern am Ende ihres Berufslebens eine angemessene Altersrente unter gleichberechtigter Berücksichtigung der Interessen der Erwerbstätigen und der Rentenempfänger garantiert?

Ist die Kommission nicht auch der Ansicht, daß die beschriebene Situation auch ein Hindernis für den freien Verkehr der Arbeitnehmer darstellt, das diese davon abhält, einen Arbeitsplatz in Italien anzunehmen, da sie sich berechtigterweise darüber Sorgen machen, daß sie zum Zeitpunkt ihrer Pensionierung für die in Italien geleistete Arbeitszeit keine Altersrente erhalten?

Wie gedenkt die Kommission bei den italienischen Behörden darauf hinzuwirken, daß geeignete Maßnahmen ergriffen werden, um dieser Situation Abhilfe zu schaffen?

Antwort von Herrn Flynn
im Namen der Kommission

(10. März 1994)

Die Kommission wurde über die jüngste Reform des Altersversorgungssystems in Italien und ihre Folgen für das finanzielle Gleichgewicht des Istituto Nazionale di Previdenza Sociale informiert.

Sie glaubt nicht, daß diese Reform die Verwirklichung der Zielvorgaben in der Gemeinschaftscharta der sozialen Grundrechte der Arbeitnehmer und in der Empfehlung 92/442/EWG des Rates zur Konvergenz der Zielsetzungen und Politiken der sozialen Sicherheit gefährden kann. Danach ist in der Tat jeder Mitgliedstaat für die Organisation und Finanzierung seines eigenen Sozialschutzsystems selbst verantwortlich. Das Nebeneinanderbestehen beitragsgebundener und nicht beitragsgebundener Bestandteile in ein und derselben Pensionskasse beeinträchtigt nicht die Zielvorgaben in der Empfehlung des Rates zu diesem Punkt, nämlich die Garantie einer Versorgungsregelung, die den angemessenen Lebensstandard der Arbeitnehmer und die Aufrechterhaltung eines Gleichgewichts zwischen den Interessen der Erwerbstätigen und der Versorgungsempfänger gewährleistet.

Die Bedenken des Herrn Abgeordneten hinsichtlich einer etwaigen Behinderung der Freizügigkeit der Arbeitskräfte infolge der Reform der Pensionen in Italien sind daher nicht begründet, und die Arbeitszeiten in diesem Mitgliedstaat werden nach wie vor bei der Berechnung der Altersversorgung entsprechend der Gemeinschaftsregelung über die Koordinierung der Sozialversicherungssysteme berücksichtigt.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3883/93

von François Guillaume (RDE)

an die Kommission

(14. Dezember 1993)

(94/C 251/82)

Betrifft: Kaffee-Erzeuger

Im September wurde zwischen den Kaffee-Erzeugerländern ein Abkommen zur Regelung der Ausfuhren und zur Sicherung eines hohen Weltmarktpreises für dieses Erzeugnis geschlossen. Die Ablehnung dieser Bestrebungen durch einige Verbraucherländer, insbesondere die Vereinigten Staaten, ging so weit, daß sie aus der Internationalen Kaffee-Organisation (IKO) austraten.

Welche Haltung vertritt die Kommission in dieser Frage, und wie gedenkt sie gegebenenfalls die neue Weltorganisation der Kaffee-Erzeugerländer zu unterstützen?

Antwort von Herrn Marin
im Namen der Kommission

(18. Januar 1994)

Die Kommission hatte in ihrer Eigenschaft als Sprecher der Gemeinschaft auf der Eröffnungstagung des letzten Internationalen Kaffeerates am 27. September Gelegenheit, auf den von der Vereinigung der kaffeezeugenden Länder beschlossenen Rückhalteplan zu reagieren.

Die Reaktion der Gemeinschaft war weitgehend neutral. Aus grundsätzlichen Gründen konnte die Kommission den Plan nicht befürworten, der als einseitige Aktion den Zielen des Internationalen Kaffee-Übereinkommens zuwiderläuft, bei dem die Gemeinschaft Vertragspartei ist. Die Kommission ist jedoch auch nicht bereit, den Plan zu verurteilen, den sie als Ausdruck der Enttäuschung der Erzeugerländer über die Tatsache interpretiert, daß keine neue Einigung auf ein neues internationales Übereinkommen mit einem Quotensystem erzielt werden konnte.

Bei dem Standpunkt der Gemeinschaft vom September handelte es sich um einen vorläufigen Standpunkt. Die Vereinigung selbst wurde erst am 1. Oktober 1993 geschaffen, und der Rückhalteplan sollte erst von diesem Zeitpunkt an durchgeführt werden. Daher ist es auch noch zu früh, die Folgen der Vereinigung und insbesondere ihres Rückhalteplans zu bewerten.

Was die Frage der Unterstützung der Vereinigung anbetrifft, so wurde bei der Kommission kein Antrag in dieser Richtung gestellt.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3901/93

von Madron Seligman (PPE)

an die Kommission

(24. Januar 1994)

(94/C 251/83)

Betrifft: Verzögerte Mehrwertsteuerrückzahlung in Italien

Einer meiner Wähler beklagt sich darüber, daß er sich seit Mai 1992 vergeblich um eine Steuerrückzahlung durch die italienischen Behörden bemüht.

Aus der Antwort der Kommission, die im Mai 1992 auf die schriftliche Anfrage Nr. 675/92 meines Kollegen Michael Welsh einging und die im August 1992 im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht wurde ⁽¹⁾, ersehe ich, daß die Kommission ein Verfahren nach Artikel 169 des EWG-Vertrags eingeleitet hat. Dies bedeutet natürlich für betroffene Unternehmen in anderen Mitgliedstaaten keine unmittelbare Erleichterung.

Ist sich die Kommission bewußt, welche Auswirkungen es auf die öffentliche Meinung hat, wenn der vielbeschworene Binnenmarkt in den Augen vieler Menschen den Interessen ehrlicher Geschäftsleute entgegenwirkt?

Wie lange wird es dauern, bis eine vertretbare Lösung gefunden ist?

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 202 vom 10. 8. 1992, S. 58.

Antwort von Frau Scrivener im Namen der Kommission

(23. Februar 1994)

Nachdem die Kommission das Verfahren nach Artikel 169 EWG-Vertrag eingeleitet hatte, stellte der Gerichtshof in seinem Urteil vom 3. Juni 1992 (C-287/91) fest, daß Italien die in der achten Mehrwertsteuer-Richtlinie 79/1072/EWG vorgesehene sechsmonatige Frist für die Mehrwertsteuererstattung an nicht in Italien ansässige Steuerpflichtige nicht eingehalten habe.

Ungeachtet wiederholter Anfragen haben die italienischen Behörden die Kommission bislang nicht von entsprechenden Maßnahmen in Kenntnis gesetzt. Die Kommission prüft die Angelegenheit daher im Rahmen von Artikel 171 des EG-Vertrags.

Die mit dem Vertrag über die Europäische Union eingeführte Neufassung des Artikels 171 gibt der Kommission mehr Möglichkeiten, Mitgliedstaaten dazu zu bringen, Urteilen des Gerichtshofs nachzukommen. Gegebenenfalls wird die Kommission auf diese neuen Möglichkeiten zurückgreifen.

In der Zwischenzeit können Steuerpflichtige ihren Fall vor ein italienisches Gericht bringen. Da die italienischen Behörden gegen ihre eigenen Rechtsvorschriften, die ebenfalls eine sechsmonatige Frist für die Mehrwertsteuererstattung vorsehen, verstoßen, hat ein italienischer Richter die Möglichkeit, auf Verstoß gegen die italienischen Rechtsvorschriften zu erkennen. Darüber hinaus können nur die italienischen Gerichte eine Entschädigung zuerkennen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-4002/93

von Sotiris Kostopoulos (PSE)

an die Kommission

(26. Januar 1994)

(94/C 251/84)

Betrifft: Bestellungen auf dem Postweg

Die meisten Versandhäuser weigern sich, ihre Produkte an Empfänger außerhalb der nationalen Grenzen zu verschicken mit dem Ergebnis, daß die Verbraucher, die auf dem Postweg einkaufen möchten, starkt benachteiligt werden. Dies ist die Schlußfolgerung aus einer einschlägigen Untersuchung des Europäischen Verbraucherbüros (BEUC). Wie wird die Kommission angesichts der Tatsache, daß Bestellungen auf dem Postweg für die Verbraucher die praktische Art und Weise ist, Nutzen aus dem Binnenmarkt zu ziehen, ihr Interesse an dieser Angelegenheit bekunden?

**Antwort von Frau Scrivener
im Namen der Kommission**

(24. März 1994)

Die Kommission hat im Mai 1992 eine Richtlinie über den Schutz von Verbrauchern bei Bestellungen auf dem Postweg vorgeschlagen. Im Rahmen dieser Arbeiten hat sie das europäische Büro der Verbraucherschutzverbände aufgefordert, praktische Maßnahmen für grenzüberschreitende Versandaufträge zu ergreifen. Die Ergebnisse lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- 45 Katalogbestellungen wurden durchgeführt. 11 Kataloge wurden grenzüberschreitend versandt. In 5 Fällen hat der Verbraucher den Katalog der Filiale im Mitgliedsstaat (Aufenthaltsland) erhalten. In 16 Fällen wurde die Übersendung verweigert und in 13 Fällen kam keine Antwort.
- 33 Bestellungen wurden vorgenommen. 3 Produkte wurden grenzüberschreitend versandt. In 6 Fällen erhielt der Verbraucher das Produkt über die Filiale im Mitgliedsstaat (Aufenthaltsland). In 16 Fällen wurde der Versand verweigert und in 9 Fällen kam keine Antwort.

Diese Untersuchung zeigt, daß bestimmten Unternehmen die Möglichkeiten des großen Binnenmarktes unbekannt sind. Sie schoben Zollprobleme, Postgebühren oder Zahlungsschwierigkeiten vor. Allerdings war festzustellen, daß in den drei Fällen grenzüberschreitender Lieferung Kleinunternehmen betroffen waren, die diese Probleme lösen konnten.

Demgegenüber betreiben die großen Versandunternehmen ein System des Versands nach geographischen Zonen, die dem Staatsterritorium entsprechen. Diese Unterteilung kann Probleme hinsichtlich des Rechts des Verbrauchers aufwerfen, in den Genuß von Warenlieferungen und Dienstleistungen eines Mitgliedstaates unter den gleichen Bedingungen wie die einheimische Bevölkerung zu kommen.

Der derzeit im Rat erörterte Richtlinienvorschlag sieht einen harmonisierten juristischen Rahmen zum Schutze des Verbrauchers vor, um diese geschäftlichen Transaktionen zu erleichtern.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-4016/93

von Sotiris Kostopoulos (PSE)

an die Kommission

(26. Januar 1994)

(94/C 251/85)

Betrifft: Die Rechte der Verbraucher

Ernsthafte Vorbehalte bringt der Europäische Verbraucherverband erneut in bezug auf die bisherige Entwicklung der

Rechte der Verbraucher im Rahmen des Binnenmarktes zum Ausdruck. Bis heute hat nach Ansicht des Verbandes die Meinung der Vertreter der Verbraucherkreise nur in höchst geringem Maße Gehör gefunden.

Die Sicherheitsklauseln werden nicht eingeführt, das Recht auf Schadenersatzansprüche bleibt toter Buchstabe und die Sicherheit bzw. Qualität der Erzeugnisse bleiben schöne Worte.

Auch die Information der Verbraucher ist immer noch unzureichend, und die obligatorische Etikettierung der Erzeugnisse in der Landessprache wird weiterhin abgelehnt.

Kann die Kommission ihren derzeitigen Standpunkt in den vom Europäischen Verbraucherverband kritisierten Fragen erläutern?

**Antwort von Frau Scrivener
im Namen der Kommission**

(16. März 1994)

Die Rechte der europäischen Verbraucher dürften durch Artikel 120a des EG-Vertrags, in dem ein hohes Verbraucherschutzniveau verankert ist, verstärkt werden. So können von der Gemeinschaft spezifische Aktionen eingeleitet werden, die die Politik der Mitgliedstaaten zum Schutz der Gesundheit, der Sicherheit und der wirtschaftlichen Interessen sowie zur Verbesserung der Information der Verbraucher ergänzen.

Darüber hinaus hatte die Kommission bereits im Juli 1993 ihren Dreijahres-Aktionsplan 1993—1995 angenommen⁽¹⁾, in dem der Rahmen für die künftigen Aktionen abgesteckt wird.

Mit der Durchführung der Richtlinie 92/59/EG über die allgemeine Produktsicherheit, deren Umsetzungsfrist im Juni 1994 abläuft, dürfte die Situation sich deutlich verbessern.

Bezüglich des Schadenersatzes hat die Richtlinie 85/374/EWG über die Haftung für fehlerhafte Produkte seit 1989 einen verstärkten Schutz der Geschädigten bewirkt.

Bezüglich der Etikettierung, insbesondere für die Produkte und bezüglich des Gebrauchs der Sprachen, hat die Kommission im November 1992 dem Rat und dem Parlament zwei Mitteilungen⁽²⁾ übermittelt, in denen Diskussionsgrundlagen enthalten sind und den anderen Institutionen Initiativen nahegelegt werden.

⁽¹⁾ Dok. KOM(93) 378 endg.

⁽²⁾ Dok. KOM(93) 456 endg. und Dok. KOM(93) 532 endg.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3/94

von Carlos Perreau de Pinninck Domenech (RDE)

an die Kommission

(8. Februar 1994)

(94/C 251/86)

Betrifft: Gemeinschaftsgelder für kleine und mittlere Unternehmen

Kann die Kommission für 1993 Angaben zu den Gemeinschaftsmitteln zugunsten der Tätigkeit von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) in Spanien machen? Kann sie spezifizieren, welche verschiedene Programme in diesem Zeitraum lanciert wurden?

**Antwort von Herrn Vanni d'Archirafi
im Namen der Kommission**

(18. März 1994)

Die Kommission wird dem Herrn Abgeordneten und dem Generalsekretariat des Parlaments ihre Antwort direkt übermitteln, da diese umfangreich ist.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-273/94

von Kirsten Jensen (PSE)

an die Kommission

(26. Januar 1994)

(94/C 251/87)

Betrifft: Kosmetikrichtlinie

Kann die Kommission mitteilen, welche Untersuchungen über die gesundheitlichen Auswirkungen von Friseurchemikalien durchgeführt wurden und wie sichergestellt werden soll, daß die Arbeit mit solchen Chemikalien nicht dazu führt, daß Friseure/Friseusen und Kosmetiker/Kosmiterinnen sich keine durch den Umgang mit diesen Stoffen bedingten Krankheiten zuziehen, z. B. Haut- und Atemwegserkrankungen? Kann die Kommission beispielsweise mitteilen, welche Kenntnis sie von dem „Multiple Chemical Sensitivity Syndrome“ hat und ob sie beabsichtigt, die Kosmetikrichtlinie zu ändern, damit Friseure/Friseusen stets den bestmöglichen Schutz am Arbeitsplatz haben?

**Antwort von Frau Scrivener
im Namen der Kommission**

(3. März 1994)

Die Kommission unterzieht zur Zeit das von dem Herrn Abgeordneten erwähnte Problem einer gründlichen Prüfung und wird ihn darüber so bald wie möglich unterrichten.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-484/94

von Menelaos Hadjigeorgiou (PPE)

an die Kommission

(18. Februar 1994)

(94/C 251/88)

Betrifft: Verlegung des Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung

Am 20. Oktober 1993 beschloß der Europäische Rat die Verlegung des Sitzes des Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung (Cedefop) aus Berlin nach Saloniki.

Nach diesem Beschluß ist bereits der vierte Monat verstrichen, ohne daß entsprechende Maßnahmen insbesondere für den Umzug des Zentrums eingeleitet worden wären. Kann die Kommission daher erläutern:

1. Auf welcher Ebene stimmen sich die Kommission und die griechische Regierung über die Auswahl des Standortes für das Zentrum in Saloniki ab?
2. Kann sie mitteilen, wann die erforderlichen Änderungen der Verordnung (EWG) 337/75 ⁽¹⁾ und insbesondere ihres Artikels 1 über den Sitz des Zentrums vorgenommen werden?
3. Welche Änderungen wird die Kommission in den Verträgen der an dem Zentrum Beschäftigten vornehmen, um die wohlerworbenen Rechte dieser Beschäftigten sicherzustellen?
4. Hat sie die für den Umzug der Ausstattung des Cedefop erforderlichen haushaltsmäßigen Vorkehrungen zur Bereitstellung von Gemeinschaftsmitteln in der Höhe von schätzungsweise 4 Millionen ECU getroffen?
5. Kann die Kommission einen Zeitplan für die nötigen Maßnahmen aufstellen, damit die Völker Europas und insbesondere die Griechen wissen, wer denn nun verantwortlich ist für die bisherige Verspätung beim Umzug des Cedefop?

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 39 vom 13. 2. 1975, S. 1.

**Antwort von Herrn Ruberti
im Namen der Kommission**

(8. März 1994)

Seit November 1993 werden entsprechende Gespräche mit den griechischen Behörden geführt. Das Cedefop wird von der Kommission bei der Aushandlung der Vereinbarungen zur Sitzfrage mit Griechenland unterstützt. Hierzu wurden zwei Ortstermine angesetzt, einer am 21. und 22. Januar in Athen und Saloniki, der zweite am 14. Februar in Saloniki. Sobald das Gebäude dem Cedefop zur Verfügung gestellt wird, kann der Umzug beginnen.

Die Kommission hat dem Rat, dem Parlament und dem Wirtschafts- und Sozialausschuß den Verordnungsentwurf zur Festlegung des Sitzes des Cedefop in Saloniki übermittelt⁽¹⁾.

Die Kommission wird sich im Rahmen ihrer Kompetenzen parallel zur Unterstützung des Verwaltungsrats des Cedefop dafür einsetzen, die derzeitige Position der Bediensteten des Cedefop zu stärken.

Das Cedefop hat der Kommission den Haushaltsvoranschlag für den Umzug zugeleitet. Das Budget des Cedefop

wird 1994 erhöht werden müssen. Das Cedefop wird im Haushaltsvoranschlag 1995 davon ausgehen, daß sich sein Standort 1995 bereits in Saloniki befindet.

Der Verwaltungsrat des Cedefop wird den Zeitplan für den Umzug des Zentrums nach Saloniki auf seiner nächsten Sitzung am 25. März 1994 festlegen, sofern ihm dann konkrete Informationen über das von den griechischen Behörden zu diesem Zeitpunkt beschlossene Standortangebot vorliegen.

⁽¹⁾ Dok. KOM(94) 20 endg.